

Sämtliche  
**Kriegs-Gesetze**  
-Verordnungen  
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der  
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche  
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17  
und Anhang:

**Preussische Ausführungsbestimmungen.**

Mit Inhaltsverzeichnis,  
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge  
herausgegeben von der  
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel  
und Gewerbe.

**III. Ergänzungsheft zu Band V.**  
(XIX. Ergänzungsheft zu Band I.)

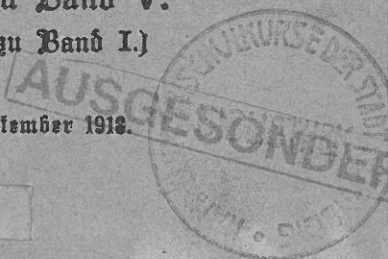
Abgeschlossen am 30. September 1918.

Preis Mh. 3,50.

Berlin SW. 61.

Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe  
(Otto Dreywig)

1918.



# Inhalts-Verzeichnis.

## Ergänzungsheft 19.

3. zu Band V.)

### Nahrungsmittelversorgung.

#### Düngemittel.

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. August 1918 .....

#### Regelung der Einfuhr.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 20. August 1918 .....

#### Menschliche Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs.

Anordnung der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918. Vom 2. Juli 1918 .....

Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918. Vom 24. Juli 1918 .....

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 20. August 1918 .....

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918 .....

Anordnungen des Direktoriums der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle gemäß § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917. Vom 9. September 1918 .....

Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918 .....

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918 .....

Verordnung über Kartoffeln. Vom 2. September 1918 .....

Bekanntmachung über die gewerbsmäßige Verteilung von Gemüse. Vom 30. Juni 1918 .....

Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. Vom 19. Juli 1918 .....

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. Vom 19. Juli 1918 .....

Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art. Vom 28. Juni 1918 .....

Verordnung über den Verkehr von Kohlrabi. Vom 14. August 1918 .....

Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst. Vom 17. August 1918 .....

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse. Vom 22. August 1918 .....

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich. Vom 2. September 1918 .....

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Mairüben. Vom 13. September 1918 .....

	Seite
Bekanntmachung, betreffend Abfaß von „Kote Beete“. Vom 16. September 1918 .....	34
Nichtpreise für Gemüſefamen aus der Ernte 1918 für den Verkauf an Wiederverkäufer und an Verbraucher. Vom 17. August 1918 .....	34
Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst. Vom 31. Juli 1918 ...	36
Bekanntmachung über Nichtpreise für Obst. Vom 15. August 1918 .....	36
Bekanntmachung über den Abfaß von Dörrroßt. Vom 30. September 1918	37
Bekanntmachung, betreffend Entnahme von Proben bei Streitigkeiten aus Lieferung von Marmelade gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung vom 24. Januar 1918. Vom 21. Juni 1918 .....	37
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918 .....	38
Bekanntmachung über Obstwein. Vom 12. August 1918 .....	38
Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918 ....	39
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918 .....	40
Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918 .....	42
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Erſatzmittel. Vom 27. August 1918 .....	43
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918	44
Verordnung über den Gang von Krametzsbögeln. Vom 30. Juli 1918 ...	45
Bekanntmachung, Preise für Teichfiſche (Karpfen und Schleien) der Ernte 1918/19. Vom 14. September 1918 .....	45
Bekanntmachung über die Rohfett-Übernahmepreise. Vom 11. September 1918 .....	46
Zweite Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917. Vom 11. Juli 1918 .....	47
Bekanntmachung über den Feintalghöchstpreis. Vom 27. September 1918	47
Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkenweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 15. Juli 1918 .....	47
Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkenweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918. Vom 18. Juli 1918 .....	48
Verordnung über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918 ..	49
Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise von Margarine vom 11. September 1918. Vom 20. September 1918 .....	49
Verordnung über Bucheckern. Vom 30. Juli 1918 .....	50
<b>Futtermittel.</b>	
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918. Vom 1. Juli 1918 .....	52
Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 30. Juli 1918	52
Verordnung über Druſchprämien für Hafer. Vom 30. Juli 1918 .....	54
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918 .....	54
Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen. Vom 31. August 1918 .....	54
<b>Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.</b>	
Bekanntmachung über Brennspiritus. Vom 26. August 1918 .....	55
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918 .....	56
Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. September 1918 .....	56
Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juli 1918 .....	57
Neue Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung und Wäsche. Vom 11. Juli 1918 .....	58

- Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur weiteren Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917. Vom 13. Juli 1918 ..... 63
- Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Sammlung getragener Männeroberbekleidung. Vom 20. Juli 1918 ..... 63
- Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände. Vom 10. August 1918 ..... 6
- Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle zur Bekanntmachung über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände. Vom 10. August 1918 ..... 7
- Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen. Vom 25. Juli 1918 ..... 7
- Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917. Vom 11. Juli 1918 ..... 7
- Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren. Vom 19. August 1918 ..... 7
- Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter. Vom 15. August 1918 ..... 7
- Bekanntmachung, betreffend einmalige Sonderverteilung von Bodenlederabfällen. Vom 16. Mai 1918 ..... 8
- Bekanntmachung, betreffend Gesuche um Sonderzuteilung von Berufsschuhwerk. Vom 31. Mai 1918 ..... 8
- Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk. Vom 8. Juni 1918 ..... 8
- Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 14. September 1918 ..
- Bekanntmachung über den Verbrauch von Alkalisalien und Soda. Vom 19. September 1918 ..
- Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 29. Juli 1918 ..
- Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. Vom 29. Juli 1918 ..
- Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 8. Juli 1918 ..
- Bestimmung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917. Vom 27. Juli 1918 ..
- Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. Vom 27. September 1918
- Bekanntmachung über Gummifauger. Vom 27. August 1918 ..
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummifauger. Vom 27. August 1918 ..
- Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 1. August 1918 ..
- Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz. Vom 28. September 1918 ..
- Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Holz und Briketts monatlich im Oktober 1918. Vom 15. September 1918 ..
- Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über den Verkehr mit eisernen Fässern und fassähnlichen Gebinden. Vom 16. Juli 1918 ..
- Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle, betreffend Erhebung von Gebühren. Vom 29. August 1918 ..
- Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Ausnahmegewilligungen in den Weinbaugebieten. Vom 10. September 1918 ..
- Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918
- Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 29. August 1918 ..
- Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 17. September 1918 ..

Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 18. Juni 1873. Vom 4. Juli 1918 .....	96
Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegslieferungen. Vom 18. Juli 1918 .....	97

### Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 17. September 1918 .....	98
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 1. August 1918 .....	98
Verordnung, betreffend die Ankerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918 .....	98

### Zölle und Steuern.

Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918 .....	99
Gesetz, betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 12. Juni 1916. Vom 2. Juli 1918 .....	99
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916. Vom 19. August 1918 .....	99
Bekanntmachung, betreffend abweichende Berechnung des Mehreinkommens bei Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe 1918. Vom 13. September 1918 .....	100
Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz aus Anlaß des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 26. Juli 1918. ....	101
Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwertes der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen. ....	101

### Rechtsschutz.

Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918 .....	102
Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 3. Juli 1918 .....	102
Bekanntmachung zum Schutz der Mieter. Vom 23. September 1918 .....	103
Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 23. September 1918 .....	105
Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 23. September 1918 .....	107
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 1. August 1918 .....	109
Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 1. August 1918 .....	109
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen und in Schweden. Vom 19. und 23. August 1918 .....	109
Bekanntmachung über die Anmeldung von Depots und Guthaben bei russischen Banken. Vom 7. September 1918 .....	110

### Gewerberecht.

Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918 .....	112
---	-----

### Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.

Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 30. September 1918 .....	112
Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918 .....	113

## Kriegswohlfahrtspflege.

Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918 .....	113
Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 26. Juli 1918 ..	114
Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Vom 26. Juli 1918 .....	114
Gesetz zur Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend Bürgerschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914. Vom 24. August 1918 .....	117
Bekanntmachung über die Einsetzung eines Reichskommissars für Wohnungswesen. Vom 31. August 1918 .....	117
<b>Beschlagnahmen, Bestandsaufnahmen, Höchstpreise usw.</b>	
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Neuen Anweisung über abgelieferte getragene Uniformen. Vom 12. Juli 1918 .....	117
Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A., betreffend Bestandshebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weiden-schienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.). Vom 21. September 1918 .....	119
Bekanntmachungen, betreffend Bestandshebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände. Vom 20. April und 8. August 1918 .....	125
Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 8. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 15. August 1918 .....	125
Bekanntmachungen, betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels. Vom 20. Juli und 20. September 1918 .....	126
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 31. August 1918 ..	126
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsartikeln für Heer, Marine und Feldpost. Vom 31. August 1918 .....	126
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segetzungen, abgepackten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 7. September 1918 .....	127
Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolben-schiff, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranka) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Ver-äußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. Vom 29. Juni 1918 ....	128
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras). Vom 10. August 1918 .....	129
Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Erwerb und Bestandsaufnahme von Papiergewebestoffen (Abteilung Rohmaterial). Vom 3. Juni 1918 .....	130
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papier-rundgarnabfällen. Vom 13. Juli 1918 .....	131
Nachtragsbekanntmachung, betreffend Bestandshebung von Papier-rundgarn-abfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. R. R. A., betreffend Bestandshebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw. Vom 13. Juli 1918 .....	131
Bekanntmachungen, betreffend Zulassung als beauftragte Sortierbetriebe für Lumpen. Vom 17. Juli, 23. August, 20. September 1918 .....	131

Bekanntmachung, betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe Menschenhaare. Vom 4. Juli 1918 .....	134
Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Utensils und gebrauchter Waren aus Leder. Vom 15. Juli 1918 .....	134
Bekanntmachung über die Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von Schuhwerk durch gemeinnützige Unternehmungen. Vom 26. Juli 1918 .....	137
Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 15. Juni 1918 .....	138
Dritte Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Vom 1. September 1918 .....	138
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzenfinter. Vom 10. August 1918 .....	143
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wismut. Vom 2. Juli 1918 .....	144
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Wirtel). Vom 14. September 1918 .....	145
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Kohlenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern. Vom 1. August 1918 .....	147

### Aus- und Durchfuhrverbote.

Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw. Vom 8./26. August 1918 .....	150
--	-----

### Verschiedene Maßnahmen.

Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 1. August 1918 .....	151
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 20. August 1918. ....	151
Gesetz über die Zusammenfassung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen. Vom 24. August 1918 .....	152
Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906. Vom 29. August 1918 .....	154

### Preußen.

Preussische Verordnung über Buchedern. Vom 7. August 1918 .....	155
Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern. Vom 10. August 1918 .....	156
Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916. Vom 5. August 1918 .....	156
Preussische Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkenweiss und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 13. August 1918 .....	159
Ministerialerlass, betreffend Versorgung mit Schuhwerk. Vom 18. Juni 1918 .....	159
Ministerialerlass, betreffend Handel mit Karbid. Vom 4. Juli 1918 .....	159
Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914. Vom 15. August 1918 .....	160
Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 5. September 1918 .....	160
Verfügung, betreffend Auslegung des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918. Vom 27. Juni 1918 .....	161
Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918 .....	162

- Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918  
 Vom 1. August 1918 .....
- Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden  
 und Gemeindeverbände. Vom 2. Juli 1918 .....
- Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwält  
 und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 6. Juli 1918
- Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter  
 der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom  
 18. Juli 1918 .....
- Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter  
 der katholischen Pfarrer. Vom 22. Juni 1918 .....
- Verfügung, betreffend Errichtung von Gemeinde-Wohnungsnachweisen. Vom  
 25. Juni 1918 .....
- Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der  
 Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apotheker-  
 kammern. Vom 1. August 1918 .....
- Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 9. August 1918
- Bekanntmachung, betreffend die für Kriegszeit bestimmte Abänderung der  
 Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai  
 1896. Vom 7. August 1918 .....
-



# Nahrungsmittelversorgung.

## Düngemittel.

### Verordnung über künstliche Düngemittel.

Vom 3. August 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Beim Verkaufe der in der anliegenden Liste aufgeführten Düngemittel dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 2. 1. Ist der Höchstpreis in der Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangsstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladepfad des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Wird in Mengen von weniger als 10 000 Kilogramm vom Lieferwert ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10 000 Kilogramm nachweislich entsteht.

Wird die Ware vom Hersteller als Stückgut versandt, so können abweichend von Nr. 1 bis 3 die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle besonders berechnet werden.

§ 3. Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

- a) bis zu 50 Pfennig, wenn in Mengen von weniger als 5000 Kilogramm verkauft wird;
- b) bis zu 75 Pfennig, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird.

Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen unter a und b dürfen beide Beträge zugeschlagen werden.

Der Zuschlag unter b erhöht sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 um die Fracht und die sonstigen Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes oder der Frachtausgangsstation bis zum Lager und im Falle ihrer Weiterverendung durch die Rückbeförderung vom Lager bis zur Station, im Falle des § 2 Nr. 3 um die Kosten, die durch die Beförderung der

Ware von der Empfangsstation des Lagerorts bis zum Lager und in ihrer Weiterversendung durch die Beförderung bis zur Empfangsstation des Käufers nachweislich entstanden sind.

Die Zuschläge nach Abs. 1 dürfen nur einmal berechnet werden. Ware, die von einem Händler weiterverkauft, bei denen gleichfalls eine der Voraussetzungen im Abs. 1 vorliegt, so ermäßigen sich die Höchstzuschläge für den ersten Verkäufer auf  $\frac{2}{5}$  der im Abs. 1 genannten Sätze, während die weiteren Händler zu  $\frac{1}{5}$  der im Abs. 1 genannten Zuschläge bis zur Höhe der restlichen  $\frac{3}{5}$  berechnen dürfen.

Preisnachlässe (Rabatte), die bisher im Verkehr zwischen Hersteller und Händlern üblich waren, sind ungeachtet der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 zu gewähren, soweit nicht in der anliegenden Liste für einzelne Düngemittel besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 4. Die Höchstpreise gelten mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigelegten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebefäcken (Zute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 3,45 für 100 Kilogramm, in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von 1,45 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Säcken des Käufers ist der freie Lieferwert zu stellen, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 5. Bei jeder Veräußerung von künstlichen Düngemitteln an Händler hat der Verkäufer bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Verkäufer dem Käufer eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich sind:

1. die Art des Düngemittels;
2. der Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali ( $K_2O$ ) in Prozent;
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkauf an Verbraucher hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben schriftlich zu wiederholen, die ihm beim Erwerb oder bei der Übergabe gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekannt worden ist.

§ 6. Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle anderen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngemitteln mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise soweit zu entfetten, daß nicht als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 7. Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischdüngern ist nur mit Genehmigung des Reichszanklers zulässig.

§ 8. Künstliche Düngemittel, die in der anliegenden Liste nicht aufgeführt sind oder in anderer Weise als dort angegeben zusammengesetzt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichszanklers gewerbsmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, soweit der Verkehr mit ihnen nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist. Der Reichszankler hat bei der Genehmigung Preise festzusetzen, die im Verkauf nicht überschritten werden dürfen; für sie gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.

§ 9. Die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde kann die Verträge abschließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten dieser Verordnung verlässlich zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 10. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 5 über die Verpflichtung zur Ausstellung und Aushändigung der Bescheinigung zuwiderhandelt;
2. wer der Verpflichtung zur Entfettung tierischer Abfälle nach § 6 zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach §§ 7, 8 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Mischdünger herstellt oder künstliche Düngemittel gewerbsmäßig herstellt oder absetzt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916, 19. März 1916 und 7. Mai 1916, die Verordnungen zur Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916, vom 11. Mai 1916 und 5. Juni 1916, Artikel 1 Nr. 4 bis 8 der Verordnung über Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916, die Verordnung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl vom 12. Oktober 1916, die Verordnung über Mischungen von Knochenmehl und Kali vom 24. Oktober 1916, die Verordnung über die Preise für Verpackung von Kalstickstoff vom 16. März 1917, die Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917, die Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl vom 10. Dezember 1917 und die Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917/28. Dezember 1917 werden aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 10. August 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die in der anliegenden Liste aufgeführten Preise für Superphosphat und schwefelsaures Ammoniak sowie Natrium-Ammoniumsulfat gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1918 ab.

## Liste der Düngemittel und Preise.

### A. Superphosphate.

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, beide Mecklenburg, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland außer Rheinland, Westfalen und dem Fürstentume Birkenfeld, ferner Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Birkenfeld.

Gebiet IV umfaßt: Königreich Bayern, einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhesen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

Sie betragen für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure		
Gebiet I	.....	208 Pf.
" II	.....	200 "
" III	.....	198 "
" IV	.....	194 "

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis frei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiete IV, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

**B. Nur nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel.**

Die Preise unter 1 bis 3 sind für zwei Gebiete festgesetzt.

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

		Preise für Stückfe
Gebiet I a)	für gewöhnliche Ware .....	180
	b) für gedarrte und gemahlene Ware .	183,5
Gebiet II a)	für gewöhnliche Ware .....	181
	b) für gedarrte und gemahlene Ware .	184,5

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet I	.....	180
Gebiet II	.....	181

3. Kalkstickstoff.

Gebiet I und II	.....	140
-----------------	-------	-----

Neben vorstehenden Preisen kommt für Kalkstickstoff die besondere Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff bei dem Kriegsernährungsamt in festgesetzte Umlage zur Hebung (Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. 1917, 8. Juli 1918).

**Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.**

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffslandeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers, bei Nr. 2 frei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers.

Der Hersteller von 1 und 2 hat dem Händler einen Preisnachlaß von 8% für je 100 Kilogramm zu gewähren. Beim Weiterverkauf an Händler für die Teilung des Preisnachlasses § 3 Abs. 3 Anwendung.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: bei eisernen Trommeln 1,80 Mark für 100 Kilogramm verlangter 50 Kilogrammverpackung 25 Pfennig für den Sack.

Wird Kalkstickstoff in Säcken oder eisernen Trommeln geliefert, so ist die Berechnung brutto für netto.

Preise für 1 kg %  
Gesamtstickstoff

4. Blutmehl .....	260 Pf.
5. Hornmehl .....	220 "

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 und 5.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

### C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff .....	210 Pf.
Gesamtphosphorsäure .....	40 "

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff .....	210 Pf.
wasserlösliche Phosphorsäure .....	75 "
nicht wasserlösliche Phosphorsäure .....	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

### D. Rohphosphat.

Im Inland gewonnen, auch gemahlen:

Preise für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure .....	20 Pf.
---------------------------	--------

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Frei Station des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

### E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure .....	34½ Pf.
zitronensäurelösliche Phosphorsäure .....	39½ "

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangstation Aachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffsladeporz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Jengeler-Prüm-Gerolstein-Mayen-Andernach-Coblenz-Gießen-Cassel-Halle-Füterbog-Ludenwalde-Südende-Berlin-Cüstrin-Kreuz-Schneidemühl-Bromberg-Thorn-Alexandrowo, so ist die Frachtausgangstation Aachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lengeler bis Südende einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Wer Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Nachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Nachen Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die biete der Frachtausgangsstation Diedenhofen liegen, so umfasst der preis die gegenüber der Frachtgrundlage Nachen-Rothe Erde entstehende fracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 Kilometer und mehr von der ausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergüt 10 vom Hundert zu gewähren. Für die Berechnung der 10 vom Hund die um 20 vom Hundert ermäßigten Eisenbahnfrachten nach den Sätzen d nahmetarifs 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertarifabelle vom 1. 1917 maßgebend.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiere Gewebefäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Zuschlag von 50 für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebefäcke verwendet, so n Zuschlag von 3 Mark für den Sack von 100 Kilogramm und von 2,50 Mark von 75 Kilogramm Fassungsraum berechnet.

Säcke aus Webstoff werden, wenn sie unbeschädigt und zur Füllu Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütu folgenden Sätzen frei Werk zurückerhalten.

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm F vermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche .....	2,50 Mark oder 2,0		
" " " 5. " .....	2,40 " " 1,9		
" " " 6. " .....	2,15 " " 1,6		
" " " 7. " .....	1,90 " " 1,4		
" " " 8. " .....	1,65 " " 1,1		

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an g Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nie verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit und Zurücknahme der Sä den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzu

## Regelung der Einfuhr.

### B e k a n n t m a c h u n g über die Einfuhr von Gemüse und Obst.

Vom 20. August 1918.

Nachdem unter den gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr müse und Obst vom 13. September 1916 bestellten Grenzbevollmächtigten (S machtung vom 23. September 1916, Reichsanzeiger vom 25. September 1 Laufe der Zeit zahlreiche Veränderungen vorgenommen worden sind, Zahl der Grenzorte, an denen Bevollmächtigte bestellt worden sind, worden ist, wird nachstehend die Liste der Grenzbevollmächtigten erneuert gegeben.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

# L i s t e der Grenzbevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## I. Ostgrenze.

Grenzstation:

Grenzagenturen der R.G.D. Spediteur:

Bajohren  
Laugszargen  
Ehdtkühnen  
Marggrabowa  
Proßken  
Dlottowen  
Willenberg  
Pflowo  
Gautenburg  
Strasburg, Westpr.  
Gollub  
Leibitsch  
Thorn  
Alexandrowo  
Gnesen  
Stralkowo  
Wreschen  
Stalmierzpce  
Wilhelmsbrück  
Rosenberg  
Fr. Herby  
Kattowiz  
Myslowiz

Chafel Burstein  
R. Kühlich  
S. Kuznizky & Co.  
Ed. Nied  
S. Kuznizky & Co.  
Vorstand der Kgl. Güterverwaltung  
R. Markuschewski  
W. L. Danziger  
J. Freier  
Grenzagentur der R.G.D.  
Jacob Cohn  
Einkaufsbüro der R.G.D.  
S. Kuznizky & Co.  
S. Kuznizky & Co.  
Paul Mhdlach  
Alwin Kehl  
Grobelmiat  
S. Kuznizky & Co.  
St. Gruchowski  
Georg Cohn  
Grenzagentur der R.G.D.  
S. Kuznizky & Co.  
Max Reichmann

## II. Westgrenze.

Weener  
Bentheim  
Gronau  
Borken  
Bocholt  
Emmerich  
Kleve  
Eranenburg  
Hassum  
Kaldenkirchen  
Herzogenrath  
Herbesthal  
Nachen  
Dahlheim-Rödgen  
Straelen, Rhld.

Grenzagentur der R.G.D.  
Gerlach & Co. G. m. b. H.  
Nellen & Quack  
Brasch & Rothenstein  
Bocholter Transport Ges.  
Lensing & Brodthausen G. m. b. H.  
Lensing & Brodthausen G. m. b. H.  
Gerhard Boll  
Blum & Popper  
C. A. Riessen  
Sped. & Lagerhaus A.-G.  
Sped. & Lagerhaus A.-G.  
Sped. & Lagerhaus A.-G.  
Nellen & Quack (M.-Gladbach)  
Grenzagentur der R.G.D.

## III. Nordgrenze.

Danzig  
Königsberg

Aug. Wolff & Co.  
Senze, Mahlow & Co.

Grenzstation:	Grenzagenturen der R.G.D.
Stettin	J. N. Böhm
Saßnitz	Otto Radwan
Warnemünde	Aug. Dethloff
Lübeck	Lüders & Stange
Wehens	Grenzagentur der R.G.D.
Hidding	Grenzagentur der R.G.D.

IV. Grenze mit der Schweiz.

St. Ludwig-Basel	Burdorf & Co.
Weil-Deopoldshöhe-Basel	Burdorf & Cie.
Basel	Burdorf & Cie.
Friedrichshafen a. B.	C. L. Körpel
Konstanz i. B.	C. Gruner Nachf.
Waldshut	Reinhard & Cie.
Singen-Hohentwiel/Baden	Otto Wid
Windau a. Bodensee	Gebr. Weiß.

V. Grenze mit Osterreich-Ungarn.

Bregenz	Otto Hailer & Co.
Mittenwald i. Bayern	Johann Witting
Ruffstein/Tirol	C. v. Kapeller
Salzburg	Intern. Transportgef. A.-G.
Simbach	Kgl. Bayr. Bahnstation
Passau	Schenker & Co.
Eisenstein	Carl Urban
Fürth i. W.	Konrad Moser
Eger	Schenker & Co.
Msch	Herm. Hofmann
Klingenthal	Emil Höher
Johanngeorgenstadt	Joh. Ed. Diesel
Weipert	Raimund Zahn
Reichenhain	Johann Schuhmann & Co.
Moldau	Karl Kraetschmer G. m. b. H.
Bodenbach	Schenker & Co.
Lettschen	Schenker & Co.
Ebersbach	R. Hiller
Warnsdorf	Ed. Endler
Zittau	L. L. Raetz
Reichenberg	Josef D. Waudisch
Seidenberg	Ernst Weikert
Liebau i. Schl.	Franz Blössel
Halbstadt	Caro & Jellineck G. m. b. H.
Mittenwalde i. Schles.	Franz Faltus
Ziegenhals	Fr. R. Stehr Nachf. Karl H.
Jägerndorf	Mois Gremser
Troppau	Julius Duschek
Oderberg	Schenker & Co.
Dziediz	Wolff Brüll & Sohn
Dziewicim	Mugenblid & Co.



## A n o r d n u n g e n

### der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Satzzwecken vom 27. Juni 1918.

Vom 2. Juli 1918.

#### I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

##### A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

##### B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle überträgt hiermit das Recht zur Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll;

- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;
- c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Provinzial-Landesgetreideamt), soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, innerhalb des Bundesstaats gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung auf die Gesuche um Zulassung an die vorstehenden Grundsätze für den örtlichen Vertrieb der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

### C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach dem Muster 1<sup>1)</sup> zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und hat insbesondere die Sicherheit nach A 7 auf dem Antrag zu vermerken.

Über den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst die Zulassung zuständig ist; anderenfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Bescheinigung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Lehnt der Kommunalverband den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Bescheinigung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidestelle weiterleitet.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem Muster 2<sup>1)</sup> auszusprechen.

Abtschrift des Zulassungsscheins ist von der zulassenden Behörde gleich dem Antrag an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr zu einzufenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsordnung vom 1. April 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

## II. Saatkarte mit Listensführung.

### A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von dem Antragsteller nach dem anliegenden Muster III<sup>1)</sup>, von Händlern nach dem anliegenden Muster II<sup>1)</sup> bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen (§ 2 der Saatgutverkehrsordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Ort seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde ver-

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

trag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatkarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatkarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Vordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatkartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschriebene Saatkartenvordrucke sind an die Reichsgetreidestelle zurückzureichen. Verluste an Einzelvordrucken oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an der Hand der Nummern und Farben der Saatkarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

### B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Vordrucke gilt das unter A Gesagte.

### C. Ausstellung der Saatkarten.

Bei Ausstellung der Saatkarten ist zwischen Verbraucher-Saatkarten und Händler-Saatkarten genau zu unterscheiden. Die Verbraucher-Saatkarte wird in der Regel gemäß § 2 Absatz 3 der Saatgutverkehrsordnung die untere Verwaltungsbehörde auszustellen haben. Die Ausstellung der Händler-Saatkarte hat grundsätzlich durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn ein Verbraucher nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebauter Früchte einer der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten abgeliefert hat. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

### D. Überwachungspflicht und Listenföhrung des Kommunalverbandes und der höheren Verwaltungsbehörde.

Die zur Ausstellung von Saatkarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu föhren, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach anliegenden Mustern V und VI). Die Benutzung anderer Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Überwachungspflicht des Kommunalverbandes hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Veräufierer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einsendung der Abschnitte A der Saatkarten hat an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr zu erfolgen. Befolgt ein Veräufierer von Saatgut die ihm durch § 7 Absatz 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der höheren Verwaltungsbehörde tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband hat für die erforderlichen Eintragungen in Wirtschaftskarten Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgut beziehenden Karten auf Grund der nach II D Absatz 1 geführten Saatkartenlisten, bei der abgehenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und des Kommunalverbandes bleibenden Abschnitte B der Saatkarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterstehen der Überwachung des Kommunalverbandes. Um diese Überwachung zu erleichtern und um zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen des anerkannten Saatgutes verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet wird, die Reichsgetreidestelle in das von ihr im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsordnung) die Größe der anzuvermehrenden Flächen aufnehmen. Der Kommunalverband erhält hierdurch die Möglichkeit nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft jährlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Veräußerungen nach anliegendem Muster (1. 4) Buch zu führen. Die anderen Muster sind unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatgut sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung für Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind bei dem Kommunalverband zu stellen, diesem mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebauten Saatgetreides nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll, nach Anhörung der Vertrauensmänner der Reichsgetreidestelle zu entscheiden. Eine Zustimmung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus verkaufen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor Erteilung der Zustimmung die Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle vom Kommunalverband vorgeprüften Antrag Stellung zu nehmen und der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung vorzulegen.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach anliegenderem Muster zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Hierauf sind die Wirtschaften verpflichtet, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saatkarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung für Saatgutverkehr, einzusenden, ist bei Erteilung der Zustimmung besonders hinzuweisen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatkarten nach anliegenden Mustern 7 und 8<sup>1)</sup> Buch zu führen. Die Benutzung anderer

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsordnung, sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

J. Ständige Überwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgetreidestelle.

Die Überwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der bei den höheren Verwaltungsbehörden tätigen Vertrauensleute und der ihnen unterstellten Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle. Die Kommunalverbände haben diese in jeder Weise zu unterstützen. Daneben haben aber auch die Kommunalverbände die Pflicht, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das sorgfältigste zu überwachen. Die Kommunalverbände haben das Recht, die Geschäftsbücher und die Läger nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

#### K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht Saatgut erlassen.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

### Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918.

Vom 24. Juli 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für Grünkern vom 31. Juli 1917 gelten auch für Grünkern aus der Ernte 1918 mit der Maßgabe, daß dem Höchstpreis, falls die Abnahme nach dem 15. August 1918 erfolgt, für jeden folgenden angefangenen halben Monat 25 Pfennig zugeschlagen werden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Vom 29. August 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Beim Verkauf von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß .....	76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze .....	71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederer Verkäufer (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben bezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle händlers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß ..... 4

bei Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengröße ..... 4

Beim Verfaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die bestimmten Preise festsetzen.

§ 4. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreff preise.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausn den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieß und Größe vom 16. Oktober 1917 außer Kraft.

## Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und liche Getränke.

Vom 6. September 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung ernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 für das Gebiet der No Brauereigemeinschaft.)

### Artikel 1.

In der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 1918 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Es darf nur Einfachbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. mit einem Stammwürzegehalte von mindestens 2 und nicht mehr als Hundert hergestellt werden. Vollbier und Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1918; Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 1918) dürfen nicht hergestellt werden.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird unter Buchstabe a die Zahl „23“ durch „Außerdem erhält der § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz: „Bei Bier, f Biersteuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 zu ent erhöht sich der Höchstpreis um 5,50 Mark. Bei bierähnlichen Getränken, die Steuer nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mine und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 zu entrichten ist, der Höchstpreis um 10 Mark.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so dürfen sie dem Höchstp den baren Frachtauslagen für die Versendung von der Verladestelle stellungsorts ab und für die Rücksendung der leeren Fässer bis zu dieser nicht mehr als die von den Landeszentralbehörden oder den von diesen l

Stellen festzusetzenden Beträge zuschlagen. Die Beträge schließen auch etwaige Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen ein. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts stellt Richtlinien für die Festsetzung der Beträge auf."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

"Die Höchstpreise (§§ 2, 3) gelten auch für Bier und bierähnliche Getränke, die aus einem anderen Brausteuergesetz in das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geliefert werden. Sie ermäßigen sich, wenn im Herstellungsgebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, um die Ausfuhrvergütung."

5. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"wer den Vorschriften in §§ 1, 7 zuwiderhandelt;"

#### Artikel 2.

Bei Bier und bierähnlichen Getränken, für die nach § 68 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und § 36 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 eine Nachsteuer zu entrichten ist, darf die Nachsteuer dem geltenden Höchstpreis zugeschlagen werden.

#### Artikel 3.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, die zu höheren als den nach Artikel 1 Nr. 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschrift die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

#### Artikel 4.

Artikel 1 Nr. 1, 3 und Artikel 3 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### **Anordnungen**

**des Direktoriums der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle gemäß § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.**

**Vom 9. September 1918.**

#### Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 7. Oktober 1918 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sich am 30. September 1918 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befanden. Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien zur Verarbeitung zu Bier zur Verfügung stehen. Bei der Bestandsaufnahme nicht anzuzeigen sind solche Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien bereits aus der Ernte 1918 zur Verfügung gestellt sind.

Die Bestände sind durch Verwiegen festzustellen. Ausnahmen können die Steuerbehörden auf begründeten Antrag zulassen. In diesem Falle sind die Bestände durch sorgfältige Vermessung festzustellen.

#### Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 Abs. I Ziffer 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den

Malzhandel vom 20. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann gemäß Abs. II a. a. O. auf Einziehung der Waren oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Der Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieser Anordnungen gelten nicht für diejenigen Bezirke, deren Malzkontingente von den königlich Bayerischen Steuerbehörden festgesetzt sind.

## Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu außerordentlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Kartoffeln gedeckt werden kann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung der Versorgung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Regelung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung mit Kartoffeln anordnen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes an andere Kommunalverbände übertragen. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, sind die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden zu regeln.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3. Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenfarbwerke- und Wertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeiten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, zu welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffeln am Verladeort abzunehmen. Den Bedarfsverbänden stehen gleich die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenfarbwerke- und Wertungsgesellschaft.



Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

§ 6. Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7. Der Kommunalverband hat für jeden Kartoffelerzeuger seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Kartoffelerzeuger umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Kartoffelerzeuger betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Kartoffelerzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungsverpflichtigen unterbleibt.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Verfügung gegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinde zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Befugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Erzeugern begrenzen oder einschränken oder einstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, wenn sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Bei dem Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen nähere Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in den Bezirken Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht abgeben oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Monats nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Mengen bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt den Kommunalverbänden zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 17. Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verheimlichen von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

## Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Vom 2. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, den Kommunalverband oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen. Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag vor dem 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände der Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung die Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für jeden Besteller ausgefertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918). Die Vermittlungsstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Genehmigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 3 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Preise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen verweigert und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden bei Erfüllung des Vertrags der Veräußerer mehr als die Hälfte der in

schaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner versagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Verfassung oder dem Widerruf zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Ausaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerruf der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelverförgung vom 18. Juli 1918 aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5. Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatzwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweiten Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7. Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärt sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saatzwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Verordnung über Kartoffeln.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 wird bestimmt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopffatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der im § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauch von 18 Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5. Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6. Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7. Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von  $1\frac{1}{4}$  Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futtermitteln vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8. Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9. Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennerien vom 11. Oktober 1917 werden aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse.

Vom 30. Juni 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Gemüse sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbsmäßig verarbeitet werden. Zuständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig,

von Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin,  
von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lohnrodnung von Gemüse vom 17. April 1918 außer Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

# Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Vom 19. Juli 1918.

(Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

## Absatzbeschränkung.

- § 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen
- a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
  - b) an Herbstobst (Kontrollobst): Apfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamts oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere nicht zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

## Verteilung der erfaßten Mengen.

§ 2. Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

## Genehmigungsschein.

§ 3. 1. Bei der Beförderung mit der Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Lieferung des Guts einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung der Post an die für den Abfahrtsort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgefertigt in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsmerk versehen:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum .....

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift: .....

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausfuhr des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhandeln und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzugeben. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

<sup>1)</sup> Auf Runkelrüben ausgedehnt (Bef. vom 28. September 1918).



In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. In Stelle des Gemeindebezirks kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4. 1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengengrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsadungen 50 Pf., in allen anderen Fällen 10 Pf.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

#### Auskunftspflicht.

§ 8. Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

#### Verladung und Vergütung.

§ 9. 1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen

der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die vor-  
 stimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für  
 ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der  
 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917  
 Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware, im Streif-  
 Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der  
 Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, festgesetzt wird. Befindet sich die  
 mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, die  
 ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis  
 Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines  
 vertrags der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

#### Eigentumsübertragung.

§ 10. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann  
 der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-  
 Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in der  
 bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an die  
 zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über  
 die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht  
 so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der  
 Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf  
 der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu  
 nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines  
 Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, der  
 Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die  
 sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund  
 Anordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 festgesetzten  
 Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen  
 bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde  
 Befreiung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist  
 freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

#### Behandlung von Streitigkeiten.

§ 11. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften  
 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde der  
 in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens  
 Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

#### Strafvorschriften.

§ 12. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird ge-  
 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit  
 nis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit ei-  
 Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte  
 werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob  
 Täter gehören oder nicht.

Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

§ 13. Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen  
 Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse  
 bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszu dehnen (§ 3 der Verordnung),
  2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
  3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
  4. bekanntzumachen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen.
  5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).
- Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

#### Inkraftsetzung.

§ 14. Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft<sup>1)</sup>.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. Die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen.
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 und 24. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Vom 19. Juli 1918.

#### Artikel I.

Zu § 1: 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Stedrüben, Bruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angerssen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasser-rüben, Herbstrüben) bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkungen aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2: Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

<sup>1)</sup> Bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 (Bef. vom 15. August 1918).  
Bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 (Bef. vom 31. Juli 1918).

Zu § 3: 1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendung folge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbände aufgestellte anweisung eine bahnsseitige Überwachung des Versandtes statt. Das und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ (Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbriefpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheins bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen ist durch die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefpaketaadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine an den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsschein Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu führen. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweise, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Eisenbahnverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienststellen zur eisenbahnseitige Überwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse zu übertragen. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des letzten Satzes sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunde zu überwachen.

5. Durch Überwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche bei den Eisenbahnverwaltungen eine Überwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, so sind die Überwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Die Maßnahmen sind alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Disposition zu verfahren.

7. Ziffer 3 Absatz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, wenn einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6: 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt vorbehalten, Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 bestimmten Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig die Kosten der Überwachung des Anbaues, der Überreife, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit vorausichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rücknahme sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

## Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

# Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art.

Vom 28. Juni 1918.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 mit Genehmigung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst.)

§ 1. I. Der Absatz von konservierten Gurken aller Art wird mit der Maßgabe freigegeben, daß beim Absätze von konservierten Frühgurken der Ernte 1918 durch die Einlegereien folgende Preise je Schock nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin überschritten werden dürfen:

1a. für die in dem Erzeugungsgebiete selbst eingelegten Frühgurken aus den Erzeugungsgebieten

Lübbenau .....	10,20 M.,
Kalbe (Saale), Naumburg und Culm (Westpreußen) ....	9,— "
Siegnitz, Großengottern und Heldringen .....	7,80 "
Süddeutschlands	
bei Ware von nicht unter 4 cm Länge .....	2,95 "
" " " " " 6 " " .....	4,20 "
" " " " " 8 " " .....	5,— "
" " " " " 10 " " .....	6,— "
" " " " " 10 " " und darüber .	7,80 "

1b. für die außerhalb des Erzeugungsgebietes eingelegten Gurken aus den Erzeugungsgebieten

Lübbenau .....	11,20 M.,
Kalbe (Saale), Naumburg und Culm (Westpreußen) ....	10,— "
Siegnitz, Großengottern und Heldringen .....	8,80 "
Süddeutschlands	
bei Ware von nicht unter 4 cm Länge .....	3,45 "
" " " " " 6 " " .....	4,70 "
" " " " " 8 " " .....	5,50 "
" " " " " 10 " " .....	6,50 "
" " " " " 10 " " und darüber .	8,80 "

1c. für eingelegte Frühgurken aus allen anderen Gebieten als den unter a und b erwähnten .....

1d. für Essiggurken bis zu 6 cm Länge die unter a bis c aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 1 M.

Zu diesen Preisen ist die Ware frei Verladestation der Einlegereien ohne Verpackung zu liefern.

2. Die Einlegereien dürfen die Gebinde den Abnehmern nur leihweise überlassen gegen ein Pfand von folgender Höhe:

für $\frac{1}{3}$ Heringstonne .....	12 M.,
für $\frac{1}{2}$ Heringstonne .....	6 "
für eichene Speiseöl- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inh. ....	25 "
für gebrauchte Sauertraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt .....	25 "
für $\frac{1}{3}$ Drhofte .....	25 "
für $\frac{1}{2}$ Drhofte .....	15 "

Sofern die Einlegereien für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.

Bei Rücklieferung der Gebinde in gutem Zustande mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben frachtfrei Station der Einlegereien ist das für das Gebinde hinterlegte Pfand zurückzuerbüßen unter Abzug einer Leihgebühr von monatlich bis zu 10% des Pfandbetrages. Falls die Fässer in mangelhaftem Zu-

stande zurückgeliefert werden, dürfen die Einlegereien außer der Leihgebühr der Wertminderung entsprechenden Betrag abziehen.

II. Auf die von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Richtpreise für den Großhandel und Kleinhandel mit eingelegten Gurken der Ernte 1918 (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen vom 15. Juli 1918) wird hingewiesen.

III. Konservierte Gurken ausländischer Herkunft dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in abgesetzt werden.

§ 2. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als

1. das Gurfenerzeugungsgebiet von Lübbenau: Die Landkreise Kalau, Lübben, der Stadtkreis Cottbus,
2. das Gurfenerzeugungsgebiet von Kalbe: Die Landkreise Halle (Saale), Merseburg, Wanzleben, der Stadtkreis Halle,
3. das Gurfenerzeugungsgebiet von Naumburg: Die Landkreise Naumburg (Saale) und Quedlinburg, die Stadtkreise Magdeburg und Naumburg (Saale),
4. das Gurfenerzeugungsgebiet von Culm (Westpreußen): Der Landkreis Culm,
5. das Gurfenerzeugungsgebiet von Liegnitz: Die Landkreise Liegnitz, Jauer, Goldberg-Haynau, Sierigau und Steinau, der Stadtkreis Liegnitz,
6. das Gurfenerzeugungsgebiet von Großgottern: Die Gemeinde Großgottern mit näherer und weiterer Umgebung,
7. das Gurfenerzeugungsgebiet von Heldringen: Die Stadtgemeinde Heldringen mit näherer und weiterer Umgebung,
8. die Gurfenerzeugungsgebiete von Süddeutschland:
  - a) Die Bezirke der württembergischen Oberämter Backnang, Beilstein, Cannstatt, Eßlingen, Marbach, Neckarsulm, Nehrtingen, Schönlach und Waiblingen sowie die badischen Ämter Mosbach und Sinningen,
  - b) die Bezirke der bayerischen Kommunalverbände Frankenthal, Ludwigshafen-Stadt und -Land sowie die hessischen Kreise Bensheim, Groß-Gerau und Worms,
  - c) die Bezirke der bayerischen Kommunalverbände Schweinfurt und -Land.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über konservierte Gurken vom 1. Februar 1918 außer Geltung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## Verordnung über den Versand von Kohlrabi

Vom 14. August 1918.

(Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßwaren vom 3. April 1917.)

§ 1. Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zuge-

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Vom 17. August 1918.

(Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.)

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

### I. bei Gemüse

1. eine Kontrollgebühr von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

2. eine Provision für jeden angefangenen Zentner:

- a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1,
- b) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2,
- c) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und

d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekanntzumachen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrags (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluss eines solchen Vertrags eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

### II. bei Obst

eine Erfassungsgeldgebühr von 3—5 Mark je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

# B e k a n n t m a c h u n g über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Vom 22. August 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrücht.  
3. April 1917.)

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf nichts beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner übersteigen:

		Bei Lieferung auf eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder ihre genehmigten Lieferungsverträge
1. Weißkohl		
bis 30. November 1918 .....	3,75 M.	4,— M.
2. Dauerweißkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab ..	4,75 "	5,— "
3. Rotkohl		
bis 30. November 1918 .....	7,— "	7,50 "
4. Dauerrotkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab ..	8,50 "	9,— "
5. Wirfingkohl		
bis 30. November 1918 .....	6,50 "	7,— "
6. Dauerwirfingkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab ..	8,— "	8,50 "
7. Grünkohl		
bis zum 30. November 1918 ..	7,— "	7,50 "
vom 1. Dezember 1918 ab ..	8,— "	8,50 "
vom 1. Januar 1919 ab ....	9,50 "	10,— "
vom 1. Februar 1919 ab ....	11,50 "	12,— "
8. rote Speisemöhren und längliche Karotten .....	6,50 "	7,— "
9. gelbe Speisemöhren .....	4,75 "	5,— "
10. kleine, runde Karotten .....	12,— "	—,— "
11. rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— "	8,— "
12. Zwiebeln, lose		
bis 31. Oktober 1918 .....	14,50 "	15,— "
vom 1. November 1918 ab ..	15,— "	15,50 "
vom 1. Dezember 1918 ab ..	15,50 "	16,— "
vom 1. Januar 1919 ab ....	16,50 "	17,— "
vom 1. Februar 1919 ab ....	18,50 "	19,— "
vom 1. März 1919 ab .....	20,50 "	21,— "

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei vom Frachtwagen oder in Schiff.

§ 2. Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Düngemitteln für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einfeuern und dergleichen), so kann er als Vergütung



a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918 .....	je Zentner 1,— M.
b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 .....	1,— "
später je Monat mehr .....	0,50 "
c) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 .....	0,50 "
später je Monat mehr .....	0,25 "

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918, vom 7. August 1918 und 15. August 1918 außer Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich.

Vom 2. September 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Kürbis .....	—,10 M.
2. für Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mehr als 50 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918 .....	—,40 "
vom 1. Januar bis 30. April 1919 .....	—,45 "
später .....	—,50 "
b) wenn 100 Stangen mehr als 35 Pfund wiegen, bis 31. Dezember 1918 .....	—,30 "
vom 1. Januar bis 28. Februar 1919 .....	—,35 "
später .....	—,40 "
c) für leichtere Ware .....	—,20 "

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Mairüben.

Vom 13. September 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Mairüben dürfen nur noch zu den in der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 für Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips) festgesetzten Preisen gehandelt werden.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 20. September 1918 in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung betreffend Absatz von „Rote Beete“.

Vom 16. September 1918.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Fabrikanten und Händler erhalten bis auf weiteres die Erlaubnis, in Essig konservierte rote Beete zu den noch bekannt zu gebenden Preisen abzugeben.

§ 2. Auf die Strafbestimmung des § 9 Ziffer 2 der Verordnung vom 23. Januar 1918 bei Überschreitung der Preise wird hingewiesen.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Anzeiger“ in Kraft.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

## Richtpreise für Gemüsesamen aus der Ernte 1918 für den Verkauf an Wiederverkäufer und an Verbraucher.

Vom 17. August 1918.

In Ergänzung der am 7. November 1917 festgesetzten Richtpreise für Gemüsesamen sind am 6. Juli 1918 nachstehende vom Herrn Staatssekretär des Reichs Ernährungsamtes mit Erlaß vom 14. August 1918 — D 5995 — genehmigte Richtpreise seitens des Preisverbandes für Gemüsesamen bzw. der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzt worden. Für alle Gemüsesamen, für die hieher Richtpreise festgesetzt sind, bleiben die am 7. November 1917 festgesetzten in

### Preise für Wiederverkäufer.

Festgesetzt vom Vorstand des Preisverbandes.

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g
	M.	M.	M.	M.
<b>Kerbel:</b>				
gewöhnlicher .....	292	31	3,40	0,50
mooskrauter .....	316	34	3,60	0,50
<b>Kerbelrüben:</b>				
gewöhnliche .....	—	—	6,60	0,90
sibirische .....	—	—	7,60	1,00
<b>Kresse:</b>				
gewöhnliche .....	400	43	4,60	0,60
extrakrause .....	450	48	5,20	0,70
amerik. Winter- .....	—	—	5,60	0,70
gelbe englische .....	450	48	5,20	0,70
<b>Kapuzel:</b>				
deutscher .....	880	92	9,60	1,20
alle anderen Sorten .....	1000	104	11,00	1,40
holländischer .....			Preise frei.	
<b>Mairüben:</b>				
alle Sorten .....	660	70	7,40	0,90
<b>Herbstrüben:</b>				
Teltower .....	660	70	7,40	0,90
alle anderen Sorten .....	560	60	6,40	0,80

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
Sauerampfer:	M.	M.	M.	M.	M.
alle Sorten .....	660	70	7,40	0,90	0,15
Schnittlauch .....	—	—	92,00	10,60	1,30
Spinat:					
alle Sorten .....	400	43	4,60	0,60	0,15
Winterhefezwiebeln .....	1340	142	15,20	1,80	0,25

Preise für Verbraucher.

Festgesetzt von der offiz. Preiscommission.

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
Kerbel:	M.	M.	M.	M.	M.
gewöhnlicher .....	332	36	4,00	0,50	0,10
mooskrauter .....	356	38	4,20	0,60	0,10
Kerbelrüben:					
gewöhnliche .....	—	—	7,80	1,00	0,15
sibirische .....	—	—	9,00	1,20	0,15
Kresse:					
gewöhnliche .....	460	50	5,40	0,70	0,15
extrafrische .....	510	56	6,00	0,80	0,15
amerik. Winter- .....	—	—	6,60	0,90	0,15
gelbe englische .....	510	56	6,00	0,80	0,15
Rapunzel:					
deutscher .....	1000	110	12,40	1,50	0,20
alle anderen Sorten .....	1140	126	13,80	1,60	0,20
holländischer .....			Preise frei.		
Wairüben:					
alle Sorten .....	760	82	8,80	1,10	0,15
Herbstrüben:					
Feltower .....	760	82	8,80	1,10	0,15
alle anderen Sorten .....	620	68	7,20	0,90	0,15
Sauerampfer:					
alle Sorten .....	760	82	8,80	1,10	0,15
Schnittlauch .....	—	—	104,00	11,60	1,50
		2 1/4 g	Port. 40	Fig.	
Spinat:					
alle Sorten .....	460	50	5,40	0,70	0,15
Winterhefezwiebeln .....	1520	176	20,00	2,40	0,30

Veränderung der Richtlinien,

beschlossen vom Vorstand des Preisverbandes und  
von der offiz. Preiscommission in Duedlinburg 6. Juli 1918.

Von 25 Kilo und aufwärts gilt der 100 Kilo-Preis,

5	"	"	"	"	10
"	250 Gr.	"	"	"	1
50	"	"	"	"	100 Gramm-Preis.

Soweit nur "1 Kilo-Preise festgesetzt" sind, gelten die Kilo-Preise auch für größere Mengen.

Die Bestimmung über die Preisberechnung für Neuheiten, Original- und Spezialzüchtungen wird wie folgt verändert:

Original- und Spezialzüchtungen dürfen bis 10% über die festgesetzten Richtpreise oder Höchstpreise berechnet werden, aber nur dann, wenn der Verkäufer solche schon vor dem Kriege höher in seinem Preisverzeichnis angesetzt hat.

## Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

Vom 31. Juli 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

### 1. Apfel und Birnen.

Gruppe I: Tafelobst ..... 0,35 M.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort zur Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung kleiner, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Tafelbirnen.

Gruppe II: Wirtschaftsobst ..... 0,15 M.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus demselben ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zu Kompott, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

### 2. Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernzwetschen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen ..... 0,35 M.

Brennzwetschen ..... 0,15 M.

§ 2. Für Edelobst (Apfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Kreisstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein Preis für Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis bis zu 80 Pf. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pf. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Deutschland gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schädigungen und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und die betreffende Sorte gültige Mindestgewichte aufweisen und beim sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Anfunft gewährleistet ist.

§ 3. Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen sind die Lager- und bewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 ..... 2 M.

vom 1. November bis 15. November 1918 ..... 2 M.

vom 16. November bis 30. November 1918 ..... 2 M.

und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über Richtpreise für Obst.

Vom 15. August 1918.

Die mit Bekanntmachung vom 29. April 1918 festgesetzten Richtpreise für Äpfel, Birnen und Pfirsiche werden mit Wirkung vom 19. August 1918 aufgehoben.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

## Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst.

Vom 30. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 geben wir hiermit bekannt, daß der Absatz von Dörrobst aus früherer Ernte als der diesjährigen nur noch bis zum 15. Oktober 1918 gestattet ist. Nach diesem Zeitpunkt darf Dörrobst aus früheren Ernten durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel nicht mehr abgesetzt werden. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, unter das obige Verbot fällt und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Wer Dörrobst aus früheren Ernten im Besitz hat und es nicht selbst verbrauchen will, kann es uns zum Kaufe anbieten.

Auf das in unserer Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 veröffentlichte Absatzverbot für Dörrobst aus der Ernte 1918 wird bei dieser Gelegenheit erneut hingewiesen.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die Stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W. 10, Königin-Augusta-Straße 38/42.

Als Dörrobst im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen getrocknete Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen sowie jegliches Dörrobst, das getrocknete Früchte dieser Arten enthält.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. S.

## Bekanntmachung, betreffend Entnahme von Proben bei Streitigkeiten aus Lieferung von Marmelade gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung vom 24. Januar 1918.

Vom 21. Juni 1918.

Wir geben hiermit die in § 3 Absatz 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung vom 24. Januar 1918 vorgesehene Anweisung über Probeentnahme bekannt:

### Anweisung über Probeentnahme.

- a) Die Probenehmer haben sich von dem äußeren Zustande der Packungen zu überzeugen und
- b) den Zustand der Ware nach Öffnung der Gefäße und alsdann vorzunehmender gründlicher Durchmischung festzustellen.
- c) Soweit möglich, ist aus unberührten, also ungeöffneten Packungen Probe zu ziehen. Aus geöffneten Gefäßen ist in den Fällen der Inhaft auf seine Beschaffenheit hin zu prüfen, in denen der Inhalt gerade dieser Gefäße seitens einer Partei beanstandet worden ist.
- d) Je nach der Größe des Ablieferungsquantums sind nach Wahl des Probenehmers aus 1—10% der Packungen Proben zu entnehmen. Die Probenehmer haben stets auf möglichste Schonung der Packungen zu achten. Fallen die Proben gleichmäßig aus, so sind diese Proben zu Durchschnittsproben zu vereinigen. Der Inhalt der zu untersuchenden Gefäße ist vor der Probeentnahme gründlich

durchzurühren. Die Einzelproben sind miteinander zu vereinigen, gut zu rühren, und von der auf etwa 1 kg zu bemessenden Menge ist dann die Durchschnittprobe für die Untersuchung zu entnehmen.

Aus dieser gut zu mischenden Durchschnittsprobe sind je 150 bis 200 weithalsige Glasflaschen zu füllen, zu verschließen, mit einem Faden zu umwickeln und mit dem Petschaft des Probenehmers zu versiegeln.

Am zweckmäßigsten sind weithalsige Flaschen mit eingefschliffenen Glasstopfen, falls letztere nicht zu beschaffen sind, dürfen auch Korken, Schraubdeckel, Korkstopfen und in Ausnahmefällen (bei Nichtversendung) auch fachgemäß umgeführte Verschlüsse mittels einer beiderseitig in Pergamentpapier eingewickelte Pappscheibe zum Verschließen benutzt werden. Auch Konservendosen, soweit Gelegenheit zum Verschluss vorhanden ist, Verwendung finden.

Jeder Probebehälter ist mit einer Anschrift zu versehen, auf der ver-

1. Fabrikant,
2. Bezeichnung des Modells,
3. Ort und Datum der Entnahme,
4. Name des Probeentnehmers,
5. genießbarkeit, Geschmack, Geruch,
6. Besondere Bemerkungen.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

## V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über Wein.

Som 31. August 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Nahrungsmittel-  
ernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

### Artikel 1.

§ 3 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 erhält folgende Fassung:

„Kaufverträge über noch nicht vom Stoc getrennte Weine sowie über Traubenmaische, Traubenmost oder Wein neu abgeschlossen dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe der Lese in der Gemarkung ergeht, in der der Wein wächst, nicht geschlossen werden. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese treffen.“

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. September 1918 in Kraft. Verträge der im Artikel 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

## B e k a n n t m a c h u n g über Obstwein.

Som 12. August 1918.

### I.

Zu Nachachtung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse über das Verbot der Herstellung von Obstwein vom 23. Mai 1918 geber durch bekannt, daß wir die von uns nach § 3 der Verordnung über die Verbot von Obst vom 23. Januar 1918 zu erteilende Genehmigung zum Anbau von Obst zu Kelterzwecken zunächst nur für Heidelbeeren und Re-

auf Antrag erteilen. Den Erwerb von Kelteräpfeln werden wir erst dann gestatten, wenn uns keine vorherige ausnahmsweise Zulassung durch die zuständige Landesstelle, in Preußen durch die Provinzial- oder Bezirksstelle, vom Antragsteller nachgewiesen wird.

## II.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 versagen wir hiermit bis auf weiteres jeglichem Absatz von Heidelbeerwein, Birnenwein und Apfelwein des Jahrgangs 1918 durch Erzeuger ebenso wie durch den Handel unsere Genehmigung.

Nur wer in diesem Jahre weniger als 30 dz an Heidelbeeren, Kelterbirnen und Äpfeln nicht gewerbsmäßig verarbeitet, bleibt hinsichtlich der daraus hergestellten Weine von diesem Absatzverbot unberührt, doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weiterer Absatz derartiger Weine, welche von solchen Herstellern erworben wurden, verboten und strafbar ist wie jeder Handel damit überhaupt. Das gleiche gilt für andere Obst- und Beerenweine, herrührend von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, die in diesem Jahre weniger als 30 dz Rohstoffe verarbeiten.

Nach Deckung des Bedarfs des Heeres und der Marine werden die hiermit bekanntgegebenen Absatzbeschränkungen unter Festsetzung von Höchstpreisen aufgehoben werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Geschäftsabteilung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 30. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichszuckerzuckerstelle hat der Reichszuckerstelle ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 27,50 M., für Macherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 22,50 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Preis für gemahlene Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 42,30 Mark für 50 Gramm ohne Sac ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchskosten bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten des Monats um 0,30 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.“

4. Im § 13 werden die Worte „12,80 Mark“ durch „14,55 Mark“, die Worte „23 Mark“ durch „27,50 Mark“, die Worte „16,80 Mark“ durch „19,55 Mark“ und die Worte „19 Mark“ durch „22,50 Mark“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von der Fabrik und ein Zuschlag von 2,30 Mark für 50 Kilogramm gefertigt und bezahlt werden. Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesener Bedürfnisse in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke den Zuschlag bis auf 3,45 Mark erhöhen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 30. September 1918.

(Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918.)

Artikel 1.

In den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Von dem im Betriebsjahr 1918/19 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind zur Lieferung an Verbrauchszuckerfabriken in den ersten drei Monaten nach Beginn der Rübenverarbeitung je 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung der einzelnen Fabrik zu verteilen. Für diesen Rohzucker ist, wenn er nach dem 31. Dezember 1918 geliefert ist, der im § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlag nicht zu zahlen.“

Rübenzeugnisse sind bei der Verteilung im Verhältnis von 77 auf Ersterzeugnis umzurechnen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Rohzucker ist auf die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken der Regel nach ihren Bedarfsanteilen zu verteilen. Bedarfsanteile sind, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Rohzuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandverbrauch gefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und



züglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate. Als Bedarfsanteil der dem Verbands deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl. Die Bedarfsanteile können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

Daneben werden auf die an der Ausfuhr beteiligt gewesenem Verbrauchszuckerfabriken im dritten Verteilungsmonate 300 000 Doppelzentner Rohzucker, im vierten bis sechsten Verteilungsmonate je 100 000 Doppelzentner Rohzucker entsprechend ihren Zusatzanteilen verteilt. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchs-Zucker- menge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszumählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde; der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

Wenn nach Deckung der Bedarfsanteile der Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile und nach Verteilung der im Abs. 2 für die an der Ausfuhr beteiligt gewesenem Verbrauchszuckerfabriken vorgesehenen 600 000 Doppelzentner noch Rohzucker verbleibt, so wird der Rest auf die Zusatzanteile verteilt, bis auf diese einschließlich der nach Abs. 2 zugeteilten Menge 40 Hundertteile des Zusatzanteils zugeteilt sind. Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen verteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Rohzuckernacherzeugnisse nur insoweit, als die Nacherzeugnisse nicht freiwillig von den Verbrauchszuckerfabriken ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil oder Zusatzanteil übernommen werden. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

3. § 6 wird gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

"Das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Rüben nach § 4 der Verordnung ergeben, besteht aus einem von dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle zu ernennenden Obmann und je zwei Vertretern der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken und der Landwirtschaft. Die Vertreter der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken werden von dem Vereine der deutschen Zucker-Industrie in Berlin, die Vertreter der Landwirtschaft von der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestimmt; kommen Bezirke verschiedener Berufsvertretungen in Frage, so wird von der Vertretung des Bezirkes, aus dem zu liefern ist, und von der Vertretung des Bezirkes, in den zu liefern ist oder im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nach dem Vertrage zu liefern war, je ein Vertreter bestimmt.

Das nach § 13 Abs. 5 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle als Obmann und je einem von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft und dem anderen Beteiligten zu ernennenden Schiedsrichter.

Den Geschäftsbetrieb der Schiedsgerichte regelt die Reichszuckerstelle. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Kosten fest."

5. Dem § 16 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

„Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, einer nach zuständigen Stelle oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften im § 12 der Verordnung und die auf Grund des § 12 der Verordnung festgesetzten Verbrauchszuckerpreise gelten für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1917/18. Dies gilt für Verbrauchszucker, der Kommunalverbänden zum Verbrauch dem 1. November 1918 geliefert wird.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben für diejenigen Mengen Rohzucker, Zwischenerzeugnissen und Verbrauchszucker, die mit Beginn des 1. Oktober 1918 bei ihnen vorhanden und für sie unterwegs soweit sie den Verbrauchszucker zum neuen Preise abgeben, den Unterschied zwischen den Preisen der Betriebsjahre 1917/18 und 1918 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist bei Verbrauchszucker nach dem Unterschiede der Verbrauchszuckerpreise der Fabriken, bei Rohzucker und Zwischenerzeugnissen dem Unterschiede der Preise zu berechnen, zu denen der Rohzucker dem vorigen und dem laufenden Betriebsjahr der Fabrik einsteht.

Für Zucker, der von der Verbrauchszuckerfabrik zu dem Beginn des Betriebsjahrs 1917/18 geliefert worden ist, gelten auch für den Weiterverkauf die Preise des Betriebsjahrs 1917/18. Die Landeszentralbehörden können für Zucker, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 12 Abs. 1, § 13 dieser Bestimmungen für Kommunalverbände zugeteilt ist, andere Bestimmungen treffen.

Die Reichszuckerstelle trifft die näheren Bestimmungen und Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden von Befugnis nach Abs. 3 Satz 2 Gebrauch machen.“

#### Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

## Verordnung über Kolonialwaren.

Vom 2. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichszankler wird ermächtigt, die für die Zwecke der Übergangswirtschaft erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Versorgung Deutschlands mit Kolonialwaren zu treffen.

Kolonialwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kaffee (roh oder geröstet), die durch Verarbeitung von Kaffee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Kaffee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- b) Tee, die durch Verarbeitung von Tee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Tee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- c) Reis (roh oder verarbeitet), Reisabfälle sowie Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen;
- d) Rohkakaos (auch gebrannt oder geröstet), Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen

anderen Erzeugnissen (z. B. Hafertafel, Bananentafel, Nährtafel aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der im § 1 bezeichneten Waren erlassen und zur Durchführung dieser Maßnahmen Erhebungen vornehmen. Er kann ferner die Herstellung der im § 1 Abs. 2d bezeichneten Waren regeln und mit Zustimmung des Bundesrats über den Verkehr mit Kolonialwaren, ihren Verbrauch und ihre Preisgestaltung Bestimmungen erlassen.

§ 3. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung zustehen, ganz oder teilweise durch Wirtschaftsstellen ausüben lassen. Die Wirtschaftsstellen unterstehen seiner Aufsicht. Er kann Bestimmungen über deren Erziehung, Geschäftskreis und Geschäftsgang erlassen sowie ihnen die Rechtsfähigkeit und die Befugnis zur Erhebung von Abgaben zwecks Deckung ihrer Unkosten beilegen.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 5. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Mitglieder und die Angestellten der Wirtschaftsstellen über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten haben.

§ 6. Wer einer nach § 5 erlassenen Vorschrift zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse mitteilt oder verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden sowie daß neben der Strafe die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Täters angeordnet werden kann.

Der Reichskanzler kann ferner bestimmen, daß neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, sofern eine der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; der Bundesrat bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

## V e r o r d n u n g zur A b ä n d e r u n g d e r V e r o r d n u n g ü b e r K a f f e e - E r s a t z m i t t e l .

Vom 27. August 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915/  
4. April 1916.)

### A r t i k e l 1 .

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917/18. Dezember 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler:  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 Mark für 50 Kilogr  
für lose Ware ..... 82,50 Mark für 50 Kilogr
- b) beim Verkauf an Kleinhändler:  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 96,50 Mark für 50 Kilogr  
für lose Ware ..... 90,75 Mark für 50 Kilogr
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):  
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an  
Kleinhändler geliefert worden ist..... 1,16 Mark für 1 Pf  
für andere Ware ..... 1,12 Mark für 1 Pf  
Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pf  
auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:

Gegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlage des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirkes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

### Menschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen Vom 20. September 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Nahrungsernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

#### Artikel 1.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 3 tritt folgende Vorschrift:  
"Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für je ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Schlachtung für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Schlachtung in Anrechnung zu bringen."
2. Hinter § 14 wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:  
"Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angelegten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes"

Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann."

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:  
"soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind."

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.  
Für Hauschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

### Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 30. Juli 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember 1918 einschließlicly zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachung. Preise für Teichfische (Karpfen und Schleien) der Ernte 1918/19.

Vom 14. September 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 8. August 1916 über die Regelung des Absatzes von Karpfen und Schleien und der Bekanntmachung vom 9. September 1916 über Preise für Teichfische sowie § 4 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische werden mit Genehmigung des Reichskommissars für Fischversorgung für den Absatz von Karpfen und Schleien der Ernte 1918, soweit dieser mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H., Berlin, und zu den von der Gesellschaft aufgestellten Verkaufsbedingungen erfolgt, folgende Preise festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen:

#### A. Speisefische.

I. Erzeugerpreise für je 50 kg Reingewicht frei Eisenbahnwagen der Abgangstation:

Karpfen .....	220,— M.,
Schleien .....	250,— M.

Diese Preise gelten auch für den Verkauf vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kriegsgesellschaft zu diesem Verkauf in einzelnen Fällen die Genehmigung erteilt.

II. Kleinverkaufspreise für je 0,5 kg Reingewicht:

Karpfen .....	2,80 M.,
Schleien .....	3,20 M.



## Zweite Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917.

Vom 11. Juli 1918.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 wird folgendes bestimmt:

### I.

Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1917 erhält folgende Fassung:

Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 9 der Verordnung festgesetzten Zuschläge wie folgt erhöht werden:

a) für Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern:

der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 2 Mark auf insgesamt 14 Mark,

der Zuschlag für den Großhandel um 1 Mark auf insgesamt 6 Mark,

der Zuschlag für den Kleinhandel um 7 Mark auf insgesamt 20 Mark für 50 Kilogramm,

b) für Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern:

der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 4 Mark, auf insgesamt 16 Mark,

der Zuschlag für den Großhandel um 5 Mark, auf insgesamt 10 Mark,

der Zuschlag für den Kleinhandel um 17 Mark, auf insgesamt 30 Mark, für 50 Kilogramm.

### II.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1918 in Kraft.

Reichsstelle für Speisefette.

## Bekanntmachung über den Feintalghöchstpreis.

Vom 27. September 1918.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 für die gewerbsmäßige Abgabe an den Verbraucher der Höchstpreis für ausgeschmolzenes Fett von Rindvieh und Schafen (Feintalg), das in Gemeinden verkauft wird, in denen gemäß § 2 Absatz 1 der genannten Verordnung das Verlangen auf Ablieferung der Rohfette gestellt worden ist, bis auf weiteres auf 3,25 M. für  $\frac{1}{2}$  kg festgesetzt.

Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

## Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkenweiß und ähnlichen Erzeugnissen.

Vom 15. Juli 1918.

(Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 11 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können den Verkehr mit Käse, Quark und Molkenweiß nebst den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkenweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen regeln.

Dies gilt nicht für Quark, der nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1916 an Stelle von Magermilch abzuliefern ist; insoweit verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnung.

§ 2. Die Reichsstelle für Speisefette kann anordnen, daß nach ihrer Verordnung die mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen bestimmte Mengen nach § 1 genannten Lebensmittel in guter Beschaffenheit zum Herstellerhöchstpreis liefern haben. Sie soll hierbei auf den eigenen Bedarf der liefernden Stellen Rücksicht nehmen.

Streitigkeiten, die sich aus der Beschaffenheit der gelieferten Lebensmittel ergeben, entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft nach den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Errichtung eines Reichsschiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vom 9. Juli 1918. Entsprechende Anwendung.

§ 3. Bei Lieferungen auf Anordnung der Reichsstelle für Speisefette kann von den mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen zur Deckung der Kosten der Regelung ein Zuschlag bis zu dem Betrage von 10 Mark für je 100 Kilogramm zu den geltenden Herstellerhöchstpreisen erhoben werden.

Die Reichsstelle für Speisefette ist berechtigt, einen weiteren Zuschlag von 2 Mark für je 50 Kilogramm zu erheben.

Die Zuschläge nach Abs. 1 und 2 dürfen beim Weiterverkaufe neben den geltenden Höchstpreisen berechnet werden.

§ 4. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Anordnungen über den Verkehr mit den im § 1 genannten Lebensmitteln treffen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Vorschrift des § 36 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 4 erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918**

**Vom 18. Juli 1918.**

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918)

### **I.**

Die bestehenden Lieferungsverträge zugunsten der vom Kriegsamt als Rüstungsindustrie tätig anerkannten Betriebe, zugunsten von Dienststellen der Heeres- und Marineverwaltung sowie von Kommunalverbänden und Gewerkschaften sind bis auf weiteres zu erfüllen. Im Falle einer Regelung auf Grund der Verordnung haben die mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen zu ordnen, daß der Anspruch auf diesen Lieferungsverträgen sichergestellt wird.



II.

Die mit der Verkehrsregelung nach § 1 der Verordnung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats der Reichsstelle für Speisefette zu berichten, welche Mengen der in § 1 genannten Lebensmittel im vorhergehenden Monat

1. in ihrem Bezirk hergestellt sind,
2. zur Versorgung der eigenen Bevölkerung verwendet sind,
3. auf Grund der Ziffer I nach außerhalb geliefert sind unter Benennung der Empfangsstellen,
4. auf Weisung der Reichsstelle für Speisefette zum Versand gekommen sind.

III.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

### Verordnung über die Preise für Margarine.

Vom 11. September 1918.

(Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen dem Herstellerpreise höchstens folgende Beiträge zugeschlagen werden:

1. von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein, an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört ..... 5,50 Mark,
2. im Großhandel weitere ..... 5,00 "
3. im Kleinhandel weitere ..... 13,00 "

für je 50 Kilogramm.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten nicht erhoben werden.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 3. Liefert der Hersteller oder der Großhändler die Margarine in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf dem Hersteller und dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für je 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

§ 4. Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise von Margarine vom 11. September 1918.

Vom 20. September 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Margarine vom 11. September 1918.)

I.

Herstellerpreis ist der Preis, den die Margarinefabriken für Lieferung ab Fabrik berechnen dürfen.

II.

Von dem im § 1, Ziffer 1 der Verordnung festgesetzten Unkostenbetrag M. 5,50 darf die empfangende Verteilungsstelle nicht mehr als 0,50 M. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, mehr als 5,— M. für 50 kg zur Deckung ihrer Verwaltungs-, Fracht- und sonstigen Unkosten erheben.

III.

Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 1 der Verordnung festgesetzten Zuschläge, wie folgt, erhöht werden:

- a) für Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern der Zuschlag für die Lieferung erfolgt, um 2 M. auf insgesamt 7,50 M., der Zuschlag für den Großhandel um 1 M. auf insgesamt 6 M., der Zuschlag für den Kleinhandel um 7 M. auf insgesamt 20 M. für 50 kg.
- b) für Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern der Zuschlag für die Lieferung erfolgt, um 4 M. auf insgesamt 9,50 M., der Zuschlag für den Großhandel um 5 M. auf insgesamt 10 M., der Zuschlag für den Kleinhandel um 17 M. auf insgesamt 27 M. für 50 kg.

IV.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf von Margarine im Großhandel und Kleinhandel innerhalb der nach § 1 der Verordnung bestehenden Grenzen unter Berücksichtigung der etwa auf Grund Ziffer II der Ausführungsbestimmung erlassenen Vorschriften und der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchst- und Kleinhandelspreisen vereinigen. Sie können die Preise selbst festsetzen.

V.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Reichsstelle für Speisefette.

## V e r o r d n u n g ü b e r B u c h e c k e r n .

Vom 30. Juli 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Geschäft mit Bucheckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Bucheckern abgeliefert werden können.

§ 2. Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes festzusetzenden Preises

nehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuß hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu liefern.

§ 3. Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abliefern, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Öl schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Ölkuchen sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Ablieferer berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4. Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschuß zu liefernden Oles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschuß gelieferte Öl, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5. Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien Verkehre fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen gelieferte Öl darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Öl und die dabei gewonnenen Ölkuchen.

§ 7. Das Schlagen von Öl aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschuß zugelassenen Ölmühlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Öl oder die empfangenen Ölkuchen entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschuß gemäß § 7 zugelassenen Ölmühle oder ohne Schlagschein zu Öl schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Öl verarbeitet;
4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Bucheckern vom 4. Oktober 1917.

## Futtermittel.

### Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung Futtermittel vom 10. Januar 1918.

Vom 1. Juli 1918.

(Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918.)

#### I.

Im § 1 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 werden unter Abschnitt A. Körnerfutter die Nummern 1. Lupinen und 9. Mais (Welschforn) gestrichen und unter Abschnitt G. S. Futtermittel folgende Nummern hinzugefügt:

	Übernahme- preis
77a. Spargelkraut .....	60,— M.
Zu 77a: Der Preis gilt für Spargelkraut, welches grün geerntet und lufttrocken ist.	
77b. Spargelbeeren .....	400,— "

#### II.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

### Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 30. Juli 1918.

(Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung vom 1. März 1918 (Ernte 1918).)

§ 1. In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Futtermitteln zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommissars der Landwirtschaft vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;
4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für jeden einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
  6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;
- II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtfaunen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtfaunen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwenden (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;
  2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;
- II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtfaunen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. I und II fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Zugpferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3. Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4. Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste, Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung über Druschprämien für Hafer.

Vom 30. Juli 1918.

(Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Weizen und Hirse vom 15. Juni 1918.)

§ 1. Der im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Hafer festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt:

vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,

vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,

vor dem 16. Oktober 1918, um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

vor dem 1. Dezember 1918, um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 12. August 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Nahrung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

### Artikel 1.

Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte vom 24. Mai 1918 wird

unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und  
unter b) die Zahl „160“ durch „200“

ersetzt.

### Artikel 2:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

---

## Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen.

Vom 31. August 1918.

(Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.)

§ 1. In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gerste aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichsfüttermittel-

selbstgebaute[n] Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 bestimmten Umfang an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

Am selbstgebaute[n] Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.

### Bekanntmachung über Brennspritus.

Vom 26. August 1918.

1. Vom 1. September 1918 an dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hundertteile derjenigen Menge, welche durchschnittlich monatlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritüs) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hundertteilen werden

20 Hundertteile zum Preise von 55 Pfg. für das Liter ausschließlich Glas gegen Bezugsmarken, die von den Kommunalverbänden ausgegeben werden,

der Rest von

5 Hundertteilen zum Preise von 2 M. für das Liter ausschließlich Glas ohne Bezugsmarken

geliefert.

Der Spiritüs zum Preise von 55 Pfg. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritüs für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Anderer Bezugsmarken als die von der Spiritüs-Zentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bescheinigungen irgendwelcher Art, auf welche Spiritüs entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspritüs nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Brantwein zur Verarbeitung im eigenen Betriebe benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden.

Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, sind zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse nicht bestimmt.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt sind: Apotheken, Drogisten, Krankenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe und Darlehnskassen, Behörden, Geistliche und Lehrer.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritüs erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Um denjenigen, die Spiritüs für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat Spiritüs zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders scharf angreift, den ihnen zugebilligten

Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen liefern.

Im übrigen wird auf die in der Bekanntmachung vom 22. August 1911 gehaltenen Bestimmungen verwiesen.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

## Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.

Vom 19. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I. Die Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 wird wie geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter sowie Gipfeltriebe (Köpfe), Seitentriebe (Geize), Tabakstrippen (Tabakstengel) und Tabakabfälle.

Im § 2 Abs. 1 ist nach den Worten: „Die Vorräte an unbearbeiteten bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an“ an Stelle der „Tabakstrippen, Tabakstengeln“ zu setzen: „Gipfeltrieben (Köpfen), Seitentrieben (Geizen), Tabakstrünken, Tabakstrippen (Tabakstengeln)“.

Im § 2 Abs. 3 ist an Stelle der Eingangsworte: „Tabakstrippen, Tabakblätter und Tabakabfälle“ zu setzen: „Gipfeltriebe (Köpfe), Seitentriebe (Geize), Tabakstrünke, Tabakstrippen (Tabakstengel) und Tabakabfälle“.

II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 24. September 1918.

(Auf Grund der §§ 2, 8, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.)

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 werden wie geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Von der Beschlagnahme und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Steuer nicht erhoben wird;
2. Tabak, der zum Hausverbrauche gepflanzt ist, insoweit die zum Verbrauch in Anspruch genommene Jahresmenge 30 Kilogramm übersteigt.

Von der Beschlagnahme, aber nicht der Anzeigepflicht ist Tabak befreit, der aus Pflanzern aus gewerbsmäßigem Anbau zum Hausverbrauch in einer Jahresmenge bis zu 30 Kilogramm entnimmt.

Die Veräußerung des zum Hausverbrauche bestimmten Tabaks sowie die Bearbeitung durch andere als den Pflanzern und seinen Hausangehörigen ist verboten.

II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.



# Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmisch- waren und tabakähnlichen Waren.

Vom 18. Juli 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916.)

§ 1. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf Waren, die als Ersatz für Waren aus reinem Tabak in den Handel gebracht werden sollen und hergestellt sind entweder

1. aus Tabak und Tabakersatzstoffen (Tabakmischwaren) oder
2. aus Tabakersatzstoffen allein ohne Mitverwendung von Tabak (tabakähnliche Waren).

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Waren, die für Kau- und Schnupfzwecke verwendet werden sollen.

§ 2. Tabakmischwaren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Bezeichnung „Tabakmischware“, die in Gewichtsteilen ausgedrückte Angabe der darin enthaltenen Mengen reinen Tabaks sowie die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwendeten Stoffe;
3. den Inhalt nach deutschem Gewicht oder Stückzahl;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Tabakähnliche Waren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache außer den in § 2 Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung „tabakähnliche Ware“ und die Angabe der zur Herstellung verwendeten Stoffe enthalten.

§ 4. Packungen oder Behältnisse, aus denen Tabakmischwaren oder tabakähnliche Waren stückweise oder lose an den Verbraucher abgegeben werden, müssen die in §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen enthalten.

§ 5. Die in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 6. Die Befreiigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebebeztel, ist verboten.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Wa en noch am 31. Juli 1918 im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden.

Für die äußere Bezeichnung dervon den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren können diese Stellen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 8. Vom 1. Oktober 1918 ab dürfen Waren, die nicht den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entsprechend gekennzeichnet sind, nicht mehr feilgekauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats die äufere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder einer dieser Strafen strafbar.

§ 10. Die Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

## Neue Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung Wäsche.

Som 11. Juli 1918.

(Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkauf getragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 23. Dezember 1916 sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

### Artikel I.

Es werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über den Verkauf getragener Kleidung und Wäsche vom 23. Dezember 1916 samt den Abänderungsbestimmungen;
- b) die Anweisung der Reichsbekleidungsstelle betr. die Annahme und Bewertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher getragener Kleidung und Wäschestücke vom 16. Juni 1917;
- c) die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 2. März 1917 über die Abänderung der unter b) genannten Anweisung;
- d) die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidung und Wäschestücke usw. vom 23. Dezember 1916.

### Artikel II.

An Stelle der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmungen treten folgende neue Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über den Verkauf gebrauchter Kleidungs- und Wäschestücke vom 11. Juli 1918.

#### Allgemeines.

§ 1. Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Verkaufs der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke ist durch die Notwendigkeit begründet, den Vorrat an vorhandenen Stückengebrauchten Bekleidungsstücken möglichst zu strecken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke werden den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn jeder Kommunalverband es sich angelegen sein läßt, die Abgabe getragener Kleidung und Wäsche tatkräftig zu fördern und jedes irgendwie verwendbare Stück möglichst auszunutzen.

## Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

§ 2. Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung M) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

## Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

§ 3. Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine A II und B II zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke bedienen (vgl. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916, Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche usw. vom 1. Dezember 1917).

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen A II oder B II gegen Abgabebescheinigung überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht. Die verlangten Abgabebescheinigungen sollen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wegen Rückgabe der Abgabebescheinigung bei etwaiger Rückgabe des abgelieferten Gegenstandes siehe § 5.

Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke.

§ 4. Die Kommunalverbände haben darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die von ihnen eingerichteten Annahmestellen nicht nur verhältnismäßig gute und daher leicht wieder gebrauchsfähig herzustellende Kleidungs- und Wäschestücke erworben werden, sondern alle erfassbaren Kleidungs- und Wäschestücke, also auch sehr abgetragene, zerrissene, beschmutzte, überhaupt in schlechtem Zustande befindliche. Auszuschließen von der Annahme sind lediglich Lumpen.

Die Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

Jedes eingehende Kleidungs- und Wäschestück ist sofort laufend zu numerieren.

## Feststellung des Kaufpreises.

§ 5. Der Wert der abgelieferten Gegenstände wird im Wege der Abschätzung durch Sachverständige festgesetzt, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden. Bei Abschätzung getragener Herren-, Damen- und Kinder-Oberbekleidung sind die in Nr. 6 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle vom 9. Februar 1918 bekanntgegebenen Richtlinien zu

Grunde zu legen, wobei es den Kommunalverbänden überlassen bleibt, erforderlichenfalls nach unten oder oben Abzüge oder Zuschläge vorzunehmen.

Das Ergebnis der Schätzung soll dem Abliefernden mitgeteilt werden. Erklärt dieser sich damit einverstanden, so ist der Schätzwert als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen. Erklärt er sich nicht damit einverstanden, so hat der Kommunalverband, wenn eine anderweitige Einigung nicht zustande kommt, die Annahme des angebotenen Stückes abzulehnen oder es durch die Annahmestelle zurückzugeben. Eine etwa erteilte Abgabebescheinigung ist vor Aushändigung des Stückes zurückzuverlangen und zu vernichten. Ist die Abgabebescheinigung bereits gegen ein Bezugsschein eingetauscht, so ist die Rückgabe des Stückes ausgeschlossen und der Schätzwert als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen.

Will ein Kommunalverband die Festsetzung des Übernahmeprices in anderer Weise regeln, so hat er vorher die Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle einzuholen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang auf die Bedingungen hinzuweisen, unter denen die Übernahme getragen, Kleidung und Wäsche erfolgt, und zwar unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Rückgabe des Stückes bei Nichteinigung über den Kaufpreis nur gegen Rückgabe des Empfangsscheins und einer etwa erteilten Abgabebescheinigung erfolgen kann und daß anderenfalls der Schätzwert als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen ist.

#### Desinfektion.

§ 6. Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke müssen, bevor sie zur Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. — Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vermeidung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

#### Wiederherstellung.

§ 7. Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenen Betrieben, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet.

Etwa benötigtes Altfließmaterial, an das keine hohen Anforderungen zu stellen sind, kann von der Wiederherstellungswerkstätte der Reichsbekleidungsstelle in Berlin O. 34, Königsberger Straße 26/27, bezogen werden.

Verwertung der in sehr schlechtem Zustande befindlichen Kleidungsstücke und Wäschestücke.

§ 8. Soweit die Kommunalverbände die Wiederherstellung von Kleidungsstücken und Wäschestücken für nicht lohnend oder für nicht möglich halten oder soweit sie nicht zum Ausbessern anderer Stücke gebrauchen, haben sie dieselben an die Wiederherstellungswerkstätte der Reichsbekleidungsstelle in Berlin O. 34, Königsberger Straße 26/27, Bahnstation Ostbahnhof, einzusenden. Dabei ist bei jeder einzelnen Sendung sowohl der Wiederherstellungswerkstätte als auch der Reichswirtschafts-Kriegsgesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, Anzeige zu machen. Die Postkarten (Vordruck Nr. 667) für die Anzeige an die Reichswirtschafts-Kriegsgesellschaft sind bei der Reichsbekleidungsstelle zu erhalten.

abteilung (Druckfachenverwaltung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Bekleidungs- und Wäschestücke gehen mit der Ablieferung an die Reichsbekleidungsstelle in deren Eigentum über. Diese gewährt dafür dem Kommunalverband eine Vergütung von 1,50 M. für das Kilogramm, und zwar sowohl für Oberkleidung — einerlei, ob von Männern, Frauen oder Kindern stammend — wie für Unterkleidung und Wäsche.

Die Frachtkosten trägt die Reichsbekleidungsstelle. Das Verpackungsmaterial wird den Kommunalverbänden entweder zurückgesandt oder in bar vergütet. Die Kosten der Anfuhr zur Bahn haben die Kommunalverbände zu tragen.

Auszahlung des Preises für die abgelieferten Gegenstände sowie für Fracht und Verpackungskosten erfolgt, nachdem die Sendung im Lager eingetroffen, geprüft und nachgewogen ist, durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Verkäufern solcher in sehr schlechtem Zustande befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke mindestens einen Preis von 1 M. für das Kilogramm zu bezahlen.

Die Kommunalverbände haben keinen Anspruch darauf, die an die Wiederherstellungswerkstätte abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke von dieser nach Ausbesserung zurückzuerhalten.

### Verwertung der anfallenden Lumpen.

§ 9. Alle anfallenden Lumpen sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon gesammelt, so sind sie an den nächsten von der Kriegswirtschaftsabteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle betr. die nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke sowie die bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle (Lumpen) vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen Nr. 2, S. 21).

### Wiederveräußerung.

§ 10. Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke hat in besonderen Verkaufsräumen zu erfolgen. Die Veräußerung eines jeden dieser Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustande der Bezugsscheinplicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

### Feststellung des Verkaufspreises.

§ 11. Die Mitkleiderbewirtschaftung darf mit Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Zweck von den Kommunalverbänden nicht zu einem gewinnbringenden Unternehmen ausgestaltet werden. Die Verkaufspreise sind vielmehr wie folgt festzusetzen:

Den von den Kommunalverbänden gezahlten Schätzungspreisen sind die auf das einzelne Stück für Desinfektion, Flickmaterial und Arbeitslöhne gemachten Aufwendungen sowie ein angemessener Aufschlag für allgemeine Verwaltungskosten und für eine angemessene Rücklage zur Deckung von Verlusten hinzuzurechnen.

Glaubt ein Kommunalverband mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einen höheren Aufschlag als 25% der Schätzungspreise zuzüglich der Aufwendungen für Desinfektion, Flickmaterialien, Arbeitslöhne erheben zu müssen, so hat er die

Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung) einzuholen.

Soweit Kleidung und Wäsche unentgeltlich abgegeben wird, ist als Verkaufspreis der Schätzwert der Gegenstände zur Zeit des Verkaufs zu Grunde zu

### Preiszettel.

§ 12. Jedes zur Veräußerung bestimmte Kleidungs- und Wäschestück mit einem dauerhaften Zettel zu versehen, der folgende Vermerke zu enthalten hat:

- a) die laufende Eingangsnummer (vgl. § 4 Abs. 4),
- b) die Bezeichnung des Kleidungs- und Wäschestückes nach Maßgabe der Warengattungen des Bestandsmeldebogens (vgl. § 13),
- c) den Verkaufspreis.

Diese Zettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher vor dem Stück nicht entfernt werden, sie sind vor Abgabe des Stückes abzugeben und mindestens 3 Monate aufzubewahren.

### Bestandsmeldungen.

§ 13. Die Kommunalverbände haben am 1. jedes Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme sämtlicher bei ihnen vorhandenen Kleidungs- und Wäschestücke zu machen und spätestens am 5. Tage nach diesem Zeitpunkt der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung auf Befehl von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen Anzeige zu erstatten, die den Anfangsbestand, Zu- und Abgänge, und den Endbestand des abgelaufenen Monats enthält. Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen (Drucksache Nr. 1000) sind bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenvermerk) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, gegen Entgelt zu beziehen.

Diese Anzeige erstreckt sich nicht auf die im Meldebogen Ia zu verzeichnenden Gegenstände (§ 3 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betreffend die Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Lande und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung vom 23. Juli 1918).

### Buchführung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben über die Geschäfte der Abteilungen gesondert Buch zu führen. Die Einrichtung des Buchwesens bleibt den Verbänden überlassen. Aus den Büchern muß jedoch ersichtlich sein:

- a) der Tag des Eingangs und Ausgangs jedes Kleidungs- und Wäschestückes
- b) die Bezeichnung des abgelieferten Kleidungs- und Wäschestückes nach Maßgabe der Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vgl. § 13)
- c) der Ein- und Verkaufspreis jedes Kleidungs- und Wäschestückes
- d) die für jedes Kleidungs- und Wäschestück aufgewendeten Barausgaben für Desinfektion, Wiederherstellung usw.
- e) die allgemeinen Verwaltungskosten.

### Örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen.

§ 15. Im allgemeinen ist jeder, der getragene Kleidungs- und Wäschestücke veräußern will, berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des Wohnsitzes oder der Annahmestelle wohnen, zu dem ordnungsmäßig festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Ausnahmsweise kann ein Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk (§ 2) die Abgabe getragener Kleidungs- und Wäschestücke auf Personen beschränken, die in seinem Wirtschaftsbezirk ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

Kein Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk darf im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes oder Wirtschaftsbezirktes ohne dessen vorherige Einwilligung getragene Kleidung und Wäsche erwerben oder zur Ablieferung solcher Gegenstände auffordern. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Vertrag, der entgegen diesen Bestimmungen abgeschlossen wird, nichtig ist.

#### Erwerb getragener Uniformen.

§ 16. Für den Erwerb und die Ablieferung der getragenen Uniformen gelten die Bestimmungen der Neuen Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 16. Februar / 12. Juli 1918.

#### Inkrafttreten.

§ 17. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. Juli 1918 in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur weiteren Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917.

Vom 13. Juli 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1918.)

§ 1. § 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person vom 1. August 1918 bis 31. Juli 1919 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Sammlung getragener Männeroberkleidung.

Vom 20. Juli 1918.

Die unter dem 18. April 1918 durch die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden auferlegte Sammlung getragener Männeroberkleidung für die Arbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben hat das erwünschte Ergebnis nicht gehabt. Ein Teil der Kommunalverbände hat die ihnen auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken nicht aufgebracht. Es ist aber eine Kriegsnotwendigkeit, daß das deutsche Volk jetzt

insgesamt 1 Million getragener Männeroberkleider für obigen zur Verfügung stellt.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß eine erneute Aufforderung zur willigen Abgabe entbehrlicher Männeroberkleider das notwendige Ergo haben wird. Sie hat daher für diejenigen Kommunalverbände, die die von erforderte Anzahl von Kleidungsstücken noch nicht aufgebracht haben, den M rungstermin bis zum 15. August 1918 verlängert. — Um säumige Personen ohne Störung ihrer und ihrer Familie Lebenshaltung sowie ihres Berufes Lage sind, Männeroberkleider abzuliefern, nachdrücklich auf ihre vaterländ Pflicht zur Abgabe hinzuweisen, wird den Kommunalverbänden auf Grund §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungs vom 22. März 1917 aufgegeben:

1. namens der Reichsbekleidungsstelle von den gedachten Personen binnen einer zu bestimmenden Frist ein mit der Richtigkeit der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis Männeroberkleider und ihrer zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffe zu erfordern;
2. in geeignet erscheinenden Fällen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses ist befreit, wer bereits vollständigen Männeranzug abgeliefert hat oder nunmehr abliefern.

Wer trotz der Aufforderung seines Kommunalverbandes das Bestandsverzeichnis überhaupt nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist einreicht oder Bestandsverzeichnis wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, wird gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. In dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden und Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände**

**Vom 10. August 1918.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle

- a) über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirnen an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918,
- b) zur Abänderung der unter a genannten Bekanntmachung vom 20. Januar 1918,
- c) über Verteilung von Leinennähzwirnen an Kleinhändler vom 20. April 1918,
- d) sowie der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung, betr. Kleinhandelspreise für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirnen, vom 1. Juni 1918

für die Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen folgendes bestimmt:



## I. Allgemeine Vorschriften.

### Verteilungsgrundsatz.

§ 1. Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle für Verbraucher, Kleinverarbeiter und Anstalten mit Inzassen (Bedarfsstellen, § 2) zur Verfügung stehenden Mengen an Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen erfolgt berechnungsmäßig durch die Kommunalverbände, hingegen erfolgt die Lieferung selbst durch Großhändler (Vermittlungsstellen, § 5) und Kleinhändler (Verteilungsstellen, § 3).

### Bedarfsstellen.

§ 2. Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

1. Verbraucher: Das sind alle Personen und außerdem solche Betriebe, die die zu verteilenden Garne zur Instandhaltung von Haus-, Bettwäsche usw. und zu ihrer Aufrechterhaltung benötigen (z. B. Hotels, Pensionen usw.). Nicht als Verbraucher anzusehen sind: Heeres- und Marineangehörige sowie Kriegsgefangene.

2. Kleinverarbeiter: Das sind Personen und Betriebe, die die in Frage kommenden Garne gegen Entgelt gewerbmäßig verarbeiten und die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig mit Näharbeiten beschäftigt haben.

3. Anstalten mit Inzassen<sup>1)</sup> (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse usw.).  
Verteilungsstellen.

§ 3. Verteilungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die von dem Kommunalverbände in seinem Bezirke bestimmten Kleinhändler. Die Kommunalverbände dürfen nur solche Kleinhändler als Verteilungsstellen bestimmen, in deren Händen schon bisher der Handel mit den in Frage kommenden Garnen gelegen hat (vergl. auch § 11 Absatz 2).

### Gemischte Betriebe.

§ 4. Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig mit Näharbeiten beschäftigt haben (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung für ihren Verarbeitungsbetrieb als Bedarfsstelle zu berücksichtigen. Sie können auch für ihren Kleinhandelsbetrieb als Verteilungsstelle bestimmt werden.

Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandelsbetrieb (Verteilungsstelle) und der für den Verarbeitungsbetrieb (Bedarfsstelle) bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen (vergl. § 23 Abs. 3 und § 24).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig mit Näharbeiten beschäftigt waren (gemischte Betriebe größeren Umfangs), sind nicht als Bedarfsstellen anzuerkennen, sie können jedoch als Verteilungsstelle bestimmt werden.

### Vermittlungsstellen.

§ 5. Als Vermittlungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung, bei denen die Verteilungsstellen (Kleinhändler) die Bezugsberechtigungen (§ 14 Absatz 2) zur Weitergabe an die Zentralverteilungsstelle einzureichen haben, sind die Großhändler anzusehen, die im letzten Geschäftsjahre vor dem 1. Juli 1914 von der Art des Garns, auf die die ihnen eingereichte Bezugsberechtigung lautet, für mindestens

<sup>1)</sup> Der Bedarf der Anstalten ohne Inzassen sowie der Behörden wird durch die zuständigen Landeszentralbehörden gedeckt.

10 000 M. unmittelbar vom Fabrikanten bezogen und an von ihnen unabhängige  
Wiederverkäufer verkauft haben.

Streitigkeiten über die Zulassung als Vermittlungsstelle entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

### Zentralverteilungsstellen.

§ 6. Zentralverteilungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Zentralverbände des Deutschen Großhandels unter Aufsicht der Reichsbekleidungsstelle eingerichteten und verwalteten Stellen, die die Zuteilung der Garne von den Fabrikantenvereinigungen an die Vermittlungsstellen vornehmen.

1. Diese Zentralverteilungsstellen werden von der Reichsbekleidungsstelle rechtzeitig mit der gemäß § 9 erfolgenden Bekanntgabe veröffentlicht.

### Fabrikantenvereinigungen.

§ 7. Fabrikantenvereinigungen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Verbände der Fabrikanten, die die in Frage kommenden Garne herstellen und sie nach Weisung der Zentralverteilungsstelle zur Ablieferung bringen.

Die Fabrikantenvereinigungen werden von der Reichsbekleidungsstelle rechtzeitig mit der gemäß § 9 erfolgenden Bekanntgabe veröffentlicht.

## II. Berechnungsmäßige Verteilung.

Festsetzung der Verteilung durch die Reichsbekleidungsstelle.

§ 8. Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O) setzt am Anfang jedes Verteilungsabschnittes fest, welche Mengen in Frage kommenden Garnen auf die einzelnen Kommunalverbände in dem Zeitraum, für den sie bestimmt sind, sowie die Bedarfsstellen, denen sie zugeführt sind; sie setzt gleichzeitig fest, welche Gesamtmengen durch die betreffenden Zentralverteilungsstellen zur Verteilung kommen.

Bekanntgabe an die Zentralverteilungsstellen, Kommunalverbände und Fabrikantenvereinigungen.

§ 9. Die Reichsbekleidungsstelle gibt den Zentralverteilungsstellen, Kommunalverbänden sowie den in Frage kommenden Fabrikantenvereinigungen die gemäß § 8 festgesetzten Verteilungsmengen für die Kommunalverbände rechtzeitig bekannt.

### Verteilung auf die Bedarfsstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 9 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen der in Frage kommenden Garne nach einem im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge ihres Bezirkes geeigneten Verteilungsschlüssel auf die Bedarfsstellen, die die Verteilung von der Reichsbekleidungsstelle noch besonders bekannt gegeben und berechnungsmäßig zu verteilen.

Sie haben ferner zu bestimmen, gegen welchen Ausweis oder unter welchen Bedingungen und bei welchen Verteilungsstellen die Belieferung der Bedarfsstellen erfolgt.

Die nach Absatz 1 und 2 getroffene Regelung, die den einzelnen Bedarfsstellen zugeteilten Mengen, die Beschaffenheit der Ausweise und die Bezeichnung der Verteilungsstellen, den Zeitraum, für den die Verteilung erfolgt, sowie die Frist, innerhalb der die Verteilungsstellen die Belieferung berechnungsmäßig einzureichen haben (§ 14 Absatz 2), sind von den Kommunalverbänden zu veröffentlichen.

Die Kommunalverbände sollen sich zur Festsetzung der Verteilung innerhalb ihres Bezirkes eines Beirates bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen ihres Bezirkes, insbesondere der Verbraucher, der Kleinverarbeiter, der Anstalten mit Inassen und der Kleinhändler, zusammensetzt.

### Verteilung auf die Verteilungsstellen.

§ 11. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 9 erfolgten Bekanntgabe festzusetzen, welche Mengen der in Frage kommenden Garne auf jede der Verteilungsstellen entfällt.

Weniger als 20 Einheiten jeder Art der in Frage kommenden Garne dürfen einer Verteilungsstelle nicht zugeteilt werden.

### Verteilungsliste.

§ 12. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 11 erfolgten Verteilung der Zentralverteilungsstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Verteilungsstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift anzuführen sind. Bei jeder Verteilungsstelle ist anzugeben, welche Mengen der in Frage kommenden Garne auf sie entfällt. Diese Angaben müssen mit den Angaben auf den Bezugsberechtigungen übereinstimmen. Für jede Garnart sind die einzelnen Zahlen in jeder Verteilungsliste zusammenzuzählen. Die Verteilungsliste ist mit Dienststempel oder -siegel sowie mit Ort und Datum der Ausstellung und Unterschrift des auszustellenden Beamten zu versehen.

Die Verteilungsliste ist vom Kommunalverbande spätestens 6 Wochen nach der gemäß § 9 erfolgten Bekanntgabe bei der Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Kommunalverbände, deren Verteilungsliste bei der Zentralverteilungsstelle bis zum Ablaufe dieser Frist nicht eingegangen ist, müssen für die laufende Verteilung ausgeglichen werden; nur in ganz besonderen Fällen kann durch Einholung einer Genehmigung bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Garnabteilung) in Berlin W. 30, Geisbergstr. 41, diese Einreichungsfrist verlängert werden.

### Bezugsberechtigungen: Ausfertigung und Vordrucke.

§ 13. Die Kommunalverbände haben den einzelnen gemäß § 3 bestimmten Verteilungsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen.

Diese müssen enthalten:

1. Namen (Firma) sowie Ort und genaue Anschrift, gegebenenfalls auch Poststation der Verteilungsstelle,
2. die auf die Verteilungsstelle entfallenden Mengen der in Frage kommenden Garne (Zahlen in Ziffern und Buchstaben),
3. den Termin, bis zu dem die Bezugsberechtigung bei der Zentralverteilungsstelle einzureichen ist (§ 14 Absatz 4),
4. Bezeichnung und Namen des ausstellenden Kommunalverbandes,
5. den behördlichen Stempel des ausstellenden Kommunalverbandes,
6. Ort und Datum der Ausstellung und Unterschrift des ausstellenden Beamten.

Die Ausstellung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen; Radierungen, Ausstreichungen oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt am Anfange jedes Verteilungsabschnittes den unter Ziffer 3 erwähnten Einreichungstermin bekannt.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlagen I und II beigefügten Bezugsberechtigungen (Drucksachen Nr. 702, 703) sind bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt, die ungefordert nach Ablauf des jeweiligen Verteilungsabschnittes von der Kriegsschaffs-Altiengeellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden unmittelbar zugesührt wird.

Bezugsberechtigungen: Einreichung, Fristen, Gültigkeitsdauer.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die Bezugsberechtigungen der ihnen bestimmten Verteilungsstellen binnen 6 Wochen nach der gemäß § 9 erfolgten Bekanntgabe zuzustellen.

Die Verteilungsstellen haben die Bezugsberechtigungen binnen einer Woche nach Zustellung, spätestens aber bis zum Ablauf von 7 Wochen nach der gemäß § 9 an die Kommunalverbände erfolgten Bekanntgabe (vergl. § 10 Absatz 3) entweder bei einem Großhändler, der den Bedingungen des § 5 Absatz 1 entspricht, unmittelbar bei der Zentralverteilungsstelle einzureichen. In den Bezugsberechtigungen ist vom Klein- oder Großhändler der Name (Firma) sowie Ort und genaue Anschrift der Vermittlungsstelle anzugeben.

Mit der Befreiung der Bezugsberechtigungen, die unmittelbar bei der Zentralverteilungsstelle eingereicht worden sind, ist von dieser die dem Bezugsberechtigten nächstliegende Vermittlungsstelle zu beauftragen.

Die Vermittlungsstellen sind verpflichtet, die ihnen von den Verteilungsstellen eingereichten Bezugsberechtigungen bis zu dem aus ihnen ersichenden Termin bei der Zentralverteilungsstelle einzureichen; sie haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk und Firmenzeichnung zu versehen.

Bezugsberechtigungen, die einem Großhändler eingereicht werden, die den Bedingungen des § 5 Absatz 1 nicht erfüllt sind, sind von diesem sofort an die Zentralverteilungsstelle, die sie eingereicht hat, zurückzusenden.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Einreichungstermins bei der Zentralverteilungsstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

#### Sammelliste.

§ 15. Jede Vermittlungsstelle hat eine Liste über die bei ihr eingereichten Bezugsberechtigungen mit Namen und Anschrift der einzelnen Bezugsberechtigten, der auf sie entfallenden Mengen und dem Tage des Eingangs der Bezugsberechtigungen anzulegen.

Nachprüfung durch die Zentralverteilungsstellen.

§ 16. Die Zentralverteilungsstellen haben zu prüfen, ob die Endlisten der einzelnen, nach § 12 von den Kommunalverbänden eingereichten Verteilungsstellen mit den aus den Bekanntgaben der Reichsbekleidungsstelle (§ 9) ersichenden auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen übereinstimmen. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den entsprechenden Angaben in den Verteilungslisten zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind die beanstandeten Verteilungsstellen und Bezugsberechtigungen an die Kommunalverbände zur Richtigstellung zuzugeben.

Vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in einer Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgendwelche Verteilungsstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in einer Bezugsberechtigung dürfen keine Lieferungen an die betreffende einzelne Verteilungsstelle erfolgen.

Die Zentralverteilungsstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die den Bestimmungen des § 13 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

## Zuteilungen durch die Zentralverteilungsstellen.

§ 17. Die Zentralverteilungsstellen haben die eingehenden Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und sind verpflichtet, unverzüglich nach richtigem Befund der Bezugsberechtigungen, spätestens aber bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem auf der Bezugsberechtigung vermerkten Einreichungstermin, der betreffenden Fabrikantenvereinigung die Namen (Firmen) und Anschriften der Vermittlungsstellen mitzuteilen sowie die Mengen, die an diese zu liefern sind.

Die Zentralverteilungsstellen sind verpflichtet, die betreffenden Fabrikantenvereinigungen anzuweisen, die Vermittlungsstellen in der Reihenfolge des Einganges der bei ihnen eingegangenen, nicht beanstandeten Bezugsberechtigungen zu beliefern.

### III. Lieferung.

#### Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Vermittlungsstellen.

§ 18. Die Fabrikantenvereinigungen sind verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der gemäß § 17 Absatz 2 erfolgten Anweisung mit den Lieferungen an die Vermittlungsstellen zu beginnen.

Es darf keiner Vermittlungsstelle eine andere Menge geliefert werden als ihr nach Mitteilung der Zentralverteilungsstelle zukommt. Es darf nur an die von der Zentralverteilungsstelle angegebenen Vermittlungsstellen geliefert werden.

#### Zusammensetzung der Sendungen an die Vermittlungsstellen.

§ 19. Die Sendungen an die einzelnen Vermittlungsstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammensetzung die Reichsbekleidungsstelle am Anfang jedes Verteilungsabschnittes festsetzt und bekanntgibt.

Jede Sendung an die Vermittlungsstellen soll eine auf die vorkommenden Garnnummern und Farben möglichst gleichmäßig verteilte Menge enthalten. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

#### Lieferung durch die Vermittlungsstellen an die Verteilungsstellen.

§ 20. Die Vermittlungsstellen sind verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Sendungen den Verteilungsstellen die ihnen zukommenden Mengen in der Reihenfolge des Einganges der Bezugsberechtigungen zuzuführen.

### IV. Preisbestimmungen.

#### Preisfestsetzung.

§ 21. Die Reichsbekleidungsstelle setzt am Anfange jedes Verteilungsabschnittes die Preise fest, die die Fabrikantenvereinigungen (Fabrikpreis), die Vermittlungsstellen (Großhandelspreis) sowie die Verteilungsstellen (Kleinhandelspreis) ihren Abnehmern berechnen dürfen.

Sie bestimmt gleichzeitig den Aufschlag auf den Fabrikpreis, den die Zentralverteilungsstelle bei der Weiterberechnung den Vermittlungsstellen für Verwaltungskosten in Rechnung stellen darf.

Beförderungskosten trägt der jeweilige Empfänger.

Das Annehmen oder Fordern anderer als der von der Reichsbekleidungsstelle jeweils festgesetzten Preise ist verboten.

#### Preisbekanntgabe.

§ 22. Die gemäß § 21 von der Reichsbekleidungsstelle jeweils festgesetzten Preise werden gleichzeitig mit der gemäß § 9 erfolgenden Bekanntgabe veröffentlicht.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, mit der gemäß § 10 Absatz 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung auch die von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzten Großhandels- und Kleinhandelspreise bekanntzugeben.

V. Verpflichtungs-, Überwachungs- und Strafvorschriften.

Verpflichtungen.

§ 23. Die Kleinhändler sind verpflichtet, bei Abgabe der Garne an die darzustellen die vom Kommunalverbände gemäß § 10 veröffentlichten Bestimmungen genau zu befolgen; eine Abgabe, die diesen Bestimmungen nicht entspricht verboten.

Die Abgabe darf von den mit der Verteilung betrauten Stellen nicht Bezüge anderer Waren oder irgendwelchen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Inhaber gemischter Betriebe kleinen und größeren Umfanges dürfen ihnen für ihren Verarbeitungsbetrieb gelieferten Nähfäden oder Garne nur diesem Betriebe verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern. Sie dürfen für ihren Kleinhandelsbetrieb gelieferten Mengen in diesem nur veräußern nicht verarbeiten.

Die Arbeiter dürfen die ihnen gelieferten Garne nur in ihrem Verarbeitungsbetriebe verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern.

Überwachung.

§ 24. Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 4 Abs. 1, § 21 Abs. 4 und § 23 enthaltenen sowie der auf Grund dieser Bekanntmachungen von ihnen getroffenen Bestimmungen zu überwachen.

Strafbestimmungen.

§ 25. Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5, der §§ 15 bis 18, 20 Abs. 4 und § 23 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 von der Reichsbekleidungsstelle oder den auf Grund des § 10 Abs. 2 von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere als die in ihr bezeichneten Personen oder Firmen überträgt, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die in § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, bei Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung den mit der Verteilung betrauten Stellen die Verteilung zu entziehen und sie von der Weiterverteilung auszuschließen.

§ 26. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. August 1918 in Kraft.

**A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n**  
**der Reichsbekleidungsstelle zur Bekanntmachung über**  
**Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch**  
**Kommunalverbände.**

Vom 10. August 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. August 1918.

1918 wird zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände vom 10. August 1918 folgendes bestimmt:

### I. Verteilungsabschnitt, Gesamtverteilungsmengen und Zentralverteilungsstellen (§§ 8 und 9).

Zur Verteilung durch die Kommunalverbände stellt die Reichsbekleidungsstelle für das zweite Halenderhalbjahr 1918 zur Verfügung:

1. der Zentralverteilungsstelle für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn, Berlin W. 8, Mohrenstraße 7/8,
  - a) Baumwollnähfäden, 38 218 560 Rollen zu 200 m in 10-Rollen-Packung,
  - b) Leinennähzwirn, 2 248 110 Wickel zu 20/25 m in 100-Wickel-Packung;
2. der Zentralverteilungsstelle für baumwollene Strick- und Stopfgarne, Berlin W. 8, Mohrenstraße 7/8,
  - a) baumwollenes Stopfgarn, 10 398 100 Wickel zu 5 g in 100-g-Packung,
  - b) baumwollenes Strickgarn, 1 397 280 Doden zu 20 g in 200-g-Packung, 908 200 Lagen zu 50 g in 250-g-Packung.

### II. Die den Kommunalverbänden zugewiesenen Einzelmengen.

(§ 9). Die auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Mengen jeder Art der in Frage kommenden Garne sind aus einer Liste zu ersehen, die den Dezernenten der Kommunalverbände unmittelbar von der Reichsbekleidungsstelle zugestellt wird.

### III. Die zu beliefernden Bedarfstellen (§§ 2, 8, 10.)

1. Baumwollnähfäden. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Mengen an Baumwollnähfäden auf die einzelnen gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 10. August 1918 festgesetzten Bedarfstellen (Verbraucher, Kleinverarbeiter, Anstalten mit Insassen) nach einem im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammensetzung ihres Bezirks geeigneten Verteilungsschlüssel berechnungsmäßig zu verteilen. Sie haben nach dem Schlüssel festzusetzen, welche Menge für den gemäß Abschnitt 1 festgesetzten Zeitraum auf jede dieser Bedarfstellen entfällt.

Bei der Umlage durch die Reichsbekleidungsstelle ist vorgesehen, daß ungefähr auf je 2 Verbraucher oder Anstaltsinsassen eine Rolle zu 200 m und der Rest auf größere Betriebe wie Hotels usw. und auf Kleinverarbeiter entfällt. Bei der Zuteilung an die Anstalten ist die jährliche Durchschnittszahl der Insassen zugrunde zu legen.

2. Leinennähzwirn, baumwollenes Strick- und Stopfgarn. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Mengen dieser Garne möglichst vielen einzelnen Bedarfstellen zuzuführen, wobei vor allen Dingen Verbraucher und Anstalten mit Insassen zu berücksichtigen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß die 20-g-Doden und die 50-g-Lagen Strickgarne in 10-g-Einheiten zerfallen und leicht teilbar sind. Es wird anheimgestellt, im Bedarfsfalle nach diesen Einheiten zu verteilen.

<sup>1)</sup> Die in diesen Ausführungsbestimmungen angeführten Paragraphen sind die der Bekanntmachung vom 10. August 1918.

#### IV. Zentralverteilungsstellen (§ 6).

Für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn: Zentralverteilungsstelle für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn, Berlin W. 8, Mohrenstr. für baumwollene Strick- und Stopfgarne: Zentralverteilungsstelle baumwollene Strick- und Stopfgarne, Berlin W. 8, Mohrenstraße 7/8.

#### V. Fabrikantenvereinigungen (§ 7).

1. Für Baumwollnähfäden: Verkaufsstelle der Deutschen Baumwollnähfäden-Fabriken, Berlin SW. 11, Kleinbeerstraße 11;
2. für baumwollene Strick- und Stopfgarne: Vereinigung Deutscher Baumwoll-Strickgarn-Fabrikanten, Engelskirchen bei Köln;
3. für Leinennähzwirn: Auftragsverteilungsstelle des Verbandes Deutscher Leinen-Nähzwirn-Fabrikanten, Pfüllingen i. Wtbg.

#### VI. Fristen<sup>1)</sup>.

1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Verteilungslisten bis 21. Oktober 1918 bei der zuständigen Zentralverteilungsstelle einzureichen (§ 12 Absatz 2).

2. Die Kommunalverbände haben außerdem die Bezugsberechtigungen bis 21. Oktober 1918 den Verteilungsstellen (Kleinhändlern) zuzustellen (§ 14 Absatz 1).

3. Die Verteilungsstellen (Kleinhändler) haben die Bezugsberechtigungen bis zum 28. Oktober 1918 einer beliebigen Vermittlungsstelle (Großhändler) oder unmittelbar bei der zuständigen Zentralverteilungsstelle einzureichen (§ 14 Absatz 2).

4. Die Vermittlungsstellen (Großhändler) sind verpflichtet, die ihnen eingehenden Bezugsberechtigungen bis zum 4. November 1918 der zuständigen Zentralverteilungsstelle einzusenden (§ 14 Absatz 4).

Das Ende der Einreichungsfrist: 4. November 1918 (Einreichungstermin) ist von den Kommunalverbänden in die Bezugsberechtigungen, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgestellt werden, einzutragen. Die Bezugsberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgestellt und den Kleinhändlern übergeben worden sind, haben den bisherigen Einreichungstermin (7. Oktober 1918) zu enthalten.

5. Die Zentralverteilungsstellen haben bis spätestens 18. November 1918 den zuständigen Fabrikantenvereinigungen die Anweisungen über die Verteilung an die Vermittlungsstellen zugehen zu lassen (§ 17).

Eine weitere Fristverlängerung wird unter keinen Umständen gewährt werden. Kommunalverbände und Kleinhändler, die die unter 1—3 genannten Fristen nicht einhalten, können auf Belieferung nicht rechnen. Großhändler und Zentralverteilungsstellen, die die unter 4 und 5 genannten Fristen nicht einhalten, müssen sich nach § 25 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände vom 10. November 1918 strafbar; die Großhändler werden außerdem von der Weiterverteilung ausgeschlossen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Weiterreichung der Bezugsberechtigungen durch Großhändler und Zentralverteilungsstellen sowie die Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen in der Reihenfolge des Eingangs der Bezugsberechtigungen erfolgt. Es wird daher allen beteiligten Stellen im eigensten Interesse dringend empfohlen, die Ausstellung und Weiterreichung der Bezugsberechtigungen unverzüglich vorzunehmen und damit nicht bis zum Ablauf der Fristen zu warten.

<sup>1)</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1918.



## VII. Preise (§§ 21, 22).

Preise des Fabrikanten	M.	M.	Großhändlers
Baumwollnähfäden .....	23,35	26,30	für 100 Rollen zu 200 m
Leinwandnähzwirn .....	10,80	12,15	für 100 Wickel zu 20/25 m
Baumwoll. Stopfgarn .....	10,—	11,25	für 100 Wickel zu 5 g
Baumwoll. Stridgarn			
12 er in 50 g .....	70,25	79,05	für 100 Lagen zu 50 g
12 er in 20 g .....	28,10	31,60	für 100 Docten zu 20 g
Doppelgarn in 50 g .....	80,50	90,55	für 100 Lagen zu 50 g
in 20 g .....	32,20	36,25	für 100 Docten zu 20 g

### Preise des Kleinhändlers

	M.	
Baumwollnähfäden .....	0,32	für 1 Rolle zu 200 m
Leinwandnähzwirn .....	0,15	für 1 Wickel zu 20/25 m
Baumwoll. Stopfgarn .....	0,14	für 1 Wickel zu 5 g
Baumwoll. Stridgarn		
12 er in 50 g .....	0,95	für 1 Lage zu 50 g
12 er in 20 g .....	0,38	für 1 Docten zu 20 g
Doppelgarn in 50 g .....	1,10	für 1 Lage zu 50 g
in 20 g .....	0,44	für 1 Docten zu 20 g

Bei Weiterberechnung an die Großhändler ist jede Zentralverteilungsstelle berechtigt, für Verwaltungsunkosten usw. 1 Prozent auf den Fabrikpreis aufzuschlagen.

## B e k a n n t m a c h u n g

### der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917)<sup>1)</sup>.

#### I. Beschlagnahme.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaufästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rouleaus und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

#### Ausnahmen.

§ 2. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:  
a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haus-

<sup>1)</sup> Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

halten oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;

b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;

c) die im Eigentume der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und a) Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;

d) Lüllgardinen und durchbrochene Gardinen;

e) Behänge aus Seide, Halbseide und Kunstseide;

f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;

g) alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

§ 3. Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamsinhaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

Beschlagnahme.

§ 4. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 5. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen<sup>1)</sup>.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

Meldepflicht.

§ 6. Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

<sup>1)</sup> Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Überlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

### Meldebogen.

§ 7. Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

### Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

§ 8. Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 691) zugesandt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedereingekammelten Meldebogen (§ 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Abschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) bzw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergleichen).

### Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

§ 9. Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugesandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung zuzustellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbände wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbände zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und nach Einsammlung sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Abbruchs die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

### III. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

#### Ankauf. Austausch.

§ 10. Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge an Stelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiervorräten mit den vorhandenen Anmachevorrichtungen (Schnüren, Ringen u. dergl.) Zuzahlung ermöglicht wird.

#### Enteignung.

§ 11. Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zustande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Übernahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklärt, wird der Übernahmepreis durch das Reichsministerium für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

#### Verpflichtungen der Gewahrsamsinhaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

§ 12. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamsinhaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle die Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in die Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Entnahme unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Reichsbekleidungsstelle entschädigt in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamsinhaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über die Verhältnisse und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, behaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

#### IV. Strafvorschriften.

§ 13. Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt. Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

#### V. Inkrafttreten.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

### **Bekanntmachung** zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuh- industrie vom 17. März 1917.

Vom 11. Juli 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artikel I.

Die Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 wird wie folgt ergänzt:

1. Im Artikel I Absf. 1 wird hinter dem Worte „Bedürfnisse“ eingefügt „sowie der Ausgleich zwischen stillliegenden und weiterarbeitenden Gesellschaftern“.
2. Im Artikel II § 5 Absf. 4 wird das Wort „Gewinnanteile“ ersetzt durch das Wort „Ausgleichsbeträge“.

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachung** über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Vom 19. August 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

§ 1. Neues, bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk darf nur feilgehalten, angeboten oder gegen Entgelt veräußert werden

1. von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft sind, nach den vom Überwachungsausschuß der Schuhindustrie erlassenen Bestimmungen,
2. von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliefert werden,
3. von Handwerkern, die eine Bodenledertarte haben.

§ 2. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 23. August 1918 in Kraft.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

## **Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter.**

Vom 15. August 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

### **Abschnitt I: Allgemeines.**

#### **1. Sonderzuteilung von Bodenleder.**

§ 1. Zur Deckung des unumgänglich notwendigen Bedarfs an Ausbesserungsmaterial für Berufsschuhwerk mit Lederböden stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung eine begrenzte Menge Bodenleder im Wege der Sonderzuteilung bestimmten Klassen von Berufsarbeitern zur Verfügung.

#### **2. Bezugsberechtigte.**

- § 2. Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:
1. die Bergwerks- und Grubenarbeiter unter Tag sowie die in Braunkohlenbergwerken im Tagebau an nassen Plätzen beschäftigten Arbeiter,
  2. die Arbeiter in Steinbrüchen und Tongruben,
  3. diejenigen Rüstungsarbeiter, die in Gießereien, auf heißen Platten an Schmelzöfen oder mit dem Transport hochexplosiver Sprengstoffe beschäftigt sind,
  4. die Rangierer der Eisenbahnen, einschließlich der Neben- und Kleinbahnen,
  5. die Telegraphen-Bauarbeiter und Landbriefträger,
  6. die Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind, einschließlich dieser Arbeiter in Holzhandlungen und Werken,
  7. Fischerei- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, z. B. landwirtschaftliche Arbeiter, die überwiegend im Wasser oder sumptw. Gelände tätig sind.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß die Arbeiter zur Ausübung ihres Berufs unumgänglich auf Schuhwerk mit Lederböden angewiesen sind. In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Bodenleder versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter befaßt sind.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

#### **3. Zuteilung des Bodenleders durch die Reichsstelle für Schuhversorgung.**

§ 3. Die Reichsstelle für Schuhversorgung teilt das Bodenleder für die einzelnen Bezugsberechtigten bestimmten Verteilungsstellen zu.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer,
2. für Arbeiter und Angestellte in staatlichen und gemeindlichen Betrieben, einschließlich der Privatforsten:

- a) bei schlüsselförmiger Zuteilung des Leders: die in den §§ 12 bis 14 genannten Stellen und Behörden,  
 b) bei besonderer Anforderung des Leders: die anfordernden Stellen und Behörden,  
 3. für die Fischer und Fischereiaufsichtsbeamten: der zuständige Bezirksvertrauensmann des Reichskommissars für Fischversorgung,  
 4. für die übrigen bezugsberechtigten Personen: der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Bodenleder nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesen unmittelbar geliefert wird.

§ 4. Das Bodenleder für

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter unter Tag,
2. Eisenbahnrangierer in staatlichen Betrieben,
3. Wald- und Forstarbeiter mit Ausnahme der Arbeiter in Holzhandlungen und Sägewerken

wird in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund des gleichen Verteilungsschlüssels, der der Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk zugrunde liegt, zugeteilt; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Zeit zu Zeit auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

4. Art der Belieferung.

§ 5. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin beauftragt. Diese verständigt die Verteilungsstellen, soweit sie nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, von der erfolgten Zuteilung und veranlaßt die Lieferung des Bodenleders an die Verteilungsstellen.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung der von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bestimmten Lederkleinhändler. Ausnahmsweise wird das Bodenleder staatlichen Betrieben und Behörden unmittelbar durch die Reichslederhandelsgesellschaft Berlin geliefert, wenn die einer Stelle zugeteilte Menge mindestens 100 kg beträgt.

In diesem Falle ist der Rechnungsbetrag im voraus an die Reichslederhandelsgesellschaft bzw. an die von der Reichslederhandelsgesellschaft mit dem Bestände beauftragten Stellen zu bezahlen.

§ 6. Wird das Bodenleder durch Vermittlung des Lederkleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler alsbald nach Eingang des Gewichtes des Leders festzustellen und Art und Menge den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Leder bei den Kleinhändlern zur Verfügung der Verteilungsstellen. Wird das Leder nicht spätestens binnen 14 Tagen von den Verteilungsstellen bezahlt, so haben die Kleinhändler der Kontrollstelle Mitteilung zu machen. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder verfügt über das übrig gebliebene Leder für Rechnung der Verteilungsstelle.

§ 7. Die Berechnung des Bodenleders geschieht durch die Kleinhändler zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen<sup>1)</sup>.

Auf Verlangen der Verteilungsstellen sind die Kleinhändler verpflichtet, auch den Ausschritt des Leders für den Bedarf der einzelnen Bezugsberechtigten vorzunehmen; sie haben jedoch nicht nur die Ausschnitte, sondern auch die sämtlichen entstehenden Abfälle den Verteilungsstellen mit zu übergeben. Diese Mengen müssen zusammen dem Eingangsgewichte des Leders, abzüglich des Lagerfehdes entsprechen.

<sup>1)</sup> z. B. Ledergrundpreis (gemäß § 3 der Bekanntmachung NL888/7. 17 K. R. A. v. 20. Oktober 1917 betr. Höchstpreis und Beschlagnahme von Leder in Verbindung mit Nachtragsbekanntmachung v. 1. Dezember 1917 L888/11. 17. K. R. A.) + 12%.

Bei der Rechnungsstellung wird das Eingangsgewicht zugrunde gelegt. Die Arbeit des Ausschchnittes darf der Kleinhändler zu den nach Absatz 1 zulässigen Kleinverkaufspreisen einen Zuschlag von 4% des Ledergrundpreises in Rechnung stellen<sup>1)</sup>.

### 5. Verteilung des Bodenleders.

§ 8. Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Bodenleders an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, die zur Ausbesserung ihres rufschuhwerks auf Bodenleder unumgänglich angewiesen sind und anderes brauchsfähiges Schuhwerk nicht mehr besitzen.

Das den Bezugsberechtigten zugeteilte Bodenleder ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

§ 9. Die Verwertung des Bodenleders zugunsten der Bezugsberechtigten soll in erster Linie durch Verarbeitung in den eigenen Ausbesserungswerkstätten erfolgen. Wo solche nicht vorhanden sind, kann die Verteilungsstelle mit zugelassenen Ausbesserungsbetrieben eine besondere Vereinbarung treffen und diesen die Verarbeitung des Bodenleders übertragen.

Die Abgabe des Bodenleders an die Bezugsberechtigten selbst ist nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen und nur da gestattet, wo eine mißbräuchliche Verwendung des ausgegebenen Bodenleders nicht zu befürchten ist.

§ 10. Die Verteilungsstellen haben über die Verwertung des Bodenleders genaue Listen zu führen, die unter Angabe des Tages die Namen der Bedienten sowie die Mengen des für sie verarbeiteten oder ihnen zugeteilten Bodenleders enthalten müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung zu bewahren.

Nehmen die Verteilungsstellen nicht selbst die Verwertung des Bodenleders vor, so haben die damit befaßten Personen in gleicher Weise die Verarbeitung oder die Abgabe der ihnen übergebenen oder von ihnen abzuliefernden Bodenleermenge nachzuweisen. Sie haben nach erfolgter Verwertung die geführten Verwertungszeugnisse an die Verteilungsstellen abzuliefern. Diese bleiben in allen Fällen die richtige und sachgemäße Verwertung und insbesondere dafür verantwortlich, daß im Wege der Sonderzuteilung gelieferte Bodenleder auch tatsächlich den Bezugsberechtigten zukommt.

Abfälle, für die die Verteilungsstellen keine Verwertung haben sollten, sind der Ersatzohlen-Gesellschaft m. b. H. Berlin anzubieten.

§ 11. Die Verteilungsstellen dürfen den Abgabepreis für die einzelnen Sohlen einschließlich der Abfälle höchstens so bemessen, daß der Gesamterlös gesetzlich festgesetzte Höchstpreise für das in Ausschnitten abgegebene Bodenleder übersteigt<sup>2)</sup>.

Bei der Verarbeitung des Bodenleders in eigenen Ausbesserungswerkstätten sind der Preisberechnung für die Schuhhausbesserung die Erwerbspreise zugrunde zu legen.

## Abschnitt II: Besondere Bestimmungen.

### A. Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

#### 1. Bergwerks- und Grubenarbeiter.

§ 12. Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Bodenleder wird durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf die einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen verteilt und diesen in bestimmter Menge und Zeit auf Anweisung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder geliefert.

3. B. Ledergrundpreis (wie umstehend) + 16 %.

2) 3. B. Grundpreis (wie umstehend) + 20 %.



Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan teilt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder den Bergwerks- und Zechenverwaltungen die Bezugsquelle sowie die Zeitfolge, in der die Lieferung des Bodenleders an das einzelne Werk geschieht, mit.

## 2. Eisenbahnrangierer in staatlichen Betrieben.

§ 13. Die für die Eisenbahnrangierer jeweils zur Verfügung stehende Bodenletermenge wird durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf die einzelnen Eisenbahndirektionen verteilt. Die Eisenbahndirektionen bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer 2 Monate im voraus der Kontrollstelle für freigegebenes Leder mit, wohin das Leder zu liefern ist. Die Lieferung des Bodenleders erfolgt vierteljährlich.

## 3. Forst- und Waldarbeiter mit Ausnahme der Arbeiter in Holzhandlungen und Sägewerken.

§ 14. Die auf Forst- und Waldarbeiter entfallende Bodenletermenge ist nach Höhe des Holzeinschlages auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen für die Staatsforsten auf die königlichen Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für die Privatforsten auf die Landwirtschaftskammern verteilt.

Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer 2 Monate im voraus der Kontrollstelle für freigegebenes Leder mit, wohin das Bodenleder zu liefern ist.

Die Lieferung des Bodenleders erfolgt vierteljährlich mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

## B. Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

§ 15. Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigegeführten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien:

J. C. Preuß, Berlin, Dresdener Straße 43,

E. Huber, München, Schönfeldstraße 12,

W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14/16,

käuflich zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung von Bodenleder für Berufsarbeiter.)

§ 16. Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen:

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: durch die Kriegsamstellen,
2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die dem Betriebe oder der Stelle vorgesetzte Dienstbehörde,
3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde,
4. für die Fischer und Fischereiaufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Fischversorgung,
5. für alle übrigen Fälle: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 17. Bei der bestehenden Knappheit an Bodenleder dürfen die gestellten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in dem Umfange befürwortet werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden.

### Abschnitt III: Schlußbestimmungen.

§ 18. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

§ 19. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Verteilung handelt,

2. an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder, soweit die Belieferung Frage steht.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

---

## **Bekanntmachung, betreffend einmalige Sonderverteilung von Bodenlederabfällen.**

**Vom 16. Mai 1918.**

Die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. verteilt durch die Reichslederhandels-gesellschaft m. b. H. auf jede bei der Kontrollstelle für freigegebenes Leder eingeschriebene Arbeitskraft 2 kg Bodenlederabfälle.

Die Verteilung erfolgt durch die Sammelläger der Reichslederhandels-gesellschaft zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen. Rollgelde und Frachten für Lieferung vom Sammellager bis zum Lederkleinhändler oder den Rohstoffgenossenschaften gehen zu Lasten derselben. Eine Abwälzung dieser Unkosten auf das Schuhmacherhandwerk ist nicht statthaft.

Zwecks Ersparung von Verpackungsmaterial sind die Lederkleinhändler und Rohstoffgenossenschaften berechtigt, die Waren dem Schuhmacherhandwerk bei nächsten allgemeinen Bodenlederverteilung auszuhändigen.

Lederkleinhändler und Rohstoffgenossenschaften sind verpflichtet, über ihnen zugewiesene Bodenlederabfälle ein Verkaufsbuch zu führen, aus dem ersicht-lich ist, welche Mengen ihnen durch die Reichslederhandels-gesellschaft zugeführt an wen dieselben abgegeben worden sind.

Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Gesuche um Sonderzuteilung von Berufsschuhwerk.**

**Vom 31. Mai 1918.**

Zahlreiche Kleinhändler haben sich in der letzten Zeit an die Reichsstelle für Schuhversorgung gewandt mit der Bitte, bei der Sonderzuteilung von Berufsschuhwerk berücksichtigt zu werden.

Wir machen auf Ansuchen der Reichsstelle für Schuhversorgung darauf aufmerksam, daß diese Anträge zwecklos sind. Die Zuteilung solcher Waren an Händler steht ausschließlich dem Hauptverteilungsausschuß zu. Wir sprechen deshalb bestimmte Erwartung aus, daß unsere Gesellschaftler Eingaben solcher Art an die Reichsstelle für Schuhversorgung unterlassen.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels.

# Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk.

Vom 8. Juni 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

## I. Ausbesserung von Schuhwaren.

§ 1. Ausbesserungen von Schuhwaren darf nur ausführen, wer Leder von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder zugeteilt erhält. Dies gilt auch für Ausbesserungen, für die nur Ersatzstoffe verwandt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht

1. für Betriebe, die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung zur Ausbesserung von Schuhwerk von Heeres- oder Marineangehörigen Leder erhalten,
2. für Versuchs- und Lehrwerkstätten der Ersatzsohlengesellschaft,
3. für Betriebe, die mit besonderer Ermächtigung der Reichsstelle für Schuhversorgung Ausbesserungen ausführen,
4. für Privatpersonen bei Ausbesserungen für den Bedarf des eigenen Haushalts.

Betriebe, die kein Leder zugeteilt erhalten, sondern nur Ersatzstoffe verwenden, können bei vorliegendem außerordentlichem Bedarf durch die zuständige Behörde auf Widerruf zur Ausbesserung von Schuhwerk mit Ersatzstoffen zugelassen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für den Sitz des Betriebes zuständige Gemeindebehörde das Bedürfnis anerkannt hat und der Leiter des Betriebes und die im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte eine sachgemäße Ausführung der Ausbesserungsarbeiten gewährleisten. Hierüber ist die zuständige Handwerkskammer gutachtlich zu hören.

§ 2. Wer Schuhwaren ausbessert, darf bei Berechnung der Preise für die Ausbesserung die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise gemäß § 7 Satz I der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren nicht überschreiten.

§ 3. Der für den Sitz des Ausbesserungsbetriebes zuständige Kommunalverband kann anordnen, daß über die erteilten Arbeitsaufträge Buch zu führen ist (Auftragsbuch). In das Auftragsbuch sind die erteilten Aufträge in fortlaufender Reihenfolge einzutragen. Die Eintragungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Tag und Monat des Arbeitsauftrages,
2. den Namen und Wohnort des Auftraggebers,
3. die Art der Ausbesserung und des verwendeten Materials,
4. die Materialkosten der Ausbesserung,
5. den Arbeitslohn,
6. den Unkosten- und Gewinnbetrag,
7. den hieraus sich berechnenden Preis für die Ausbesserung,
8. den Tag der Ablieferung der ausgebesserten Schuhwaren.

§ 4. Die Ausbesserungsarbeiten sollen grundsätzlich, soweit die erforderlichen Rohstoffe vorhanden sind, in der Reihenfolge der erteilten Aufträge erledigt werden. Für eine Person soll gleichzeitig nur ein Paar Schuhe oder Stiefel zur Ausbesserung angenommen werden.

§ 5<sup>1)</sup>. Für Begleitscheine, Aushang der Preisberechnung und Preisstimmung durch das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserung vom 25. Januar 1917.

## II. Herstellung von Maßschuhwerk.

§ 6. Für die Maßschuhmacherei gelten die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätze, sie sind für die Preisberechnung einzuhalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

§ 7. Verboten ist der Vertrieb von Maßschuhwerk in Luxusausführung als solches gilt Schuhwerk, dessen Schafthöhe in mittlerer Größe (in der Mitte an der Seite des Schaftes bis zum Absatz gemessen)

bei Herrentiefeln .....	ca. 13
bei Damentiefeln .....	ca. 16 <sup>1)</sup>
bei Mädchen- und Kindertiefeln .....	ca. 12

in den übrigen Größen die entsprechenden Abstufungen nach oben oder unten überschreitet.

Als Maßschuhwerk in Luxusausführung gilt nicht:

1. Berufsschuhwerk, wie Reit-, Wassertiefel und dergleichen,
2. orthopädisches Schuhwerk für Personen, welche durch amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind.

## III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8. Für die Ausbesserung von Schuhwaren und die Abgabe von Maßschuhwerk darf keine andere Gegenleistung als die gemäß §§ 2 und 6 zu berechnende Leistung gefordert oder angenommen werden.

§ 9. Die zuständige Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn Tatsachen die Unzuverlässigkeit des Unternehmers dartun. Vor der Untersagung ist der Unternehmer zu hören.

Der Betrieb, der untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der Behörde bekanntzugeben und der Reichsstelle für Schuhversorgung sofort mitzuteilen.

Als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, gelten insbesondere Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, wie Überschreitungen der Richtpreise oder wiederholte willkürliche Bevorzugung einzelner Besteller bei Erledigung von Ausbesserungsarbeiten oder unsachgemäße Durchführung der Ausbesserungsarbeiten infolge mangelnder Fachkenntnisse, unvorsichtige Verwendung von Rohstoffen und dergleichen.

§ 10. Die Untersagung des Betriebes wirkt für das Reichsgebiet.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens 3 Monate verflossen sind. Die Wiederzulassung des Betriebes ist im Amtsblatt der Behörde bekannt zu geben und der Reichsstelle für Schuhversorgung sofort mitzuteilen.

§ 11. Gegen die Untersagung des Betriebes ist nur Beschwerde zulässig, die sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Die Landeszentralbehörden errassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Die Polizeibehörden sind befugt, jederzeit die Geschäftsräume zu betreten und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1918 sind die Abjäge II, III des § 7 gehoben.

§ 13. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt, wird nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni 1918, hinsichtlich § 1 am 1. Juli 1918 in Kraft.

Die nach § 1 Abs. III zuständige Behörde kann weitergehende Übergangsbestimmungen für die zur Schließung gelangenden Betriebe zwecks Aufarbeitung der vorhandenen Rohmaterialien erlassen.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

## **Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda.**

**Vom 14. September 1918.**

(Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 20. Mai 1916.)

Die Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 20. Mai 1916 in der Fassung der Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda vom 11. September 1917 tritt mit Wirkung vom 15. September 1918 außer Kraft.

## **Bekanntmachung über den Verbrauch von Alkalkalien und Soda.**

**Vom 19. September 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### **Artikel 1.**

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 werden hinter „Soda“ die Worte „und ihren Verbrauch“ eingefügt.

### **Artikel 2.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.**

**Vom 29. Juli 1918.**

(Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.)

§ 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) dünne Kammer Säure bis einschließlich 57 Grad Bé und Glover Säure: 440 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis abzüglich 16 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;

- b) helle Schwefelsäure über 57 Grad Bé bis 92 vom Hundert Monohydrat einschließlich:  
 840 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis  
 züglich 113 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter  
 Beschaffenheit;
- c) hochkonzentrierte Säure und Oleum über 92 vom Hundert Monohydrat  
 bis 40 vom Hundert freies Anhydrid einschließlich:  
 555 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis  
 züglich 27 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter  
 Beschaffenheit;
- d) für unter a, b und c nicht genannte Stärkegrade sowie Schwefelsäure  
 von besonderer Beschaffenheit, wie z. B. Gemisch reine Schwefel-  
 säure oder Akkumulatoren säure:  
 die unter a, b, und c genannten Höchstpreise mit einem Zuschlag  
 oder Abschlag für 1000 Kilogramm Erzeugnis, wie er dem Handel  
 brauch im Frieden entspricht.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugung  
 stelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefel-  
 wirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Der Preis für Abfall Schwefelsäure darf nicht höher sein, als sich bei der  
 Grundlegung des Höchstpreises für Glover säure unter Berücksichtigung der frieden-  
 üblichen Abschläge ergibt.

#### Zuschläge für Verpackung und Versand.

##### § 2. 1. Lieferung in Kesselwagen:

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmi-  
 von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenem Säure-  
 gewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ver-  
 künftigen Tag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag  
 entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rück-  
 sendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht über-  
 schreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Ver-  
 bühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung  
 von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig. Der von  
 Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag  
 nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung  
 in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen  
 nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

##### 2. Lieferung in Eisenfässern:

- a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine  
 Mietgebühr von nicht mehr als 1,25 Mark für je 100 Kilogramm Säure-  
 gewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind  
 innerhalb 4 Wochen vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rück-  
 kehr zum Säureverkäufer gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter  
 Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis  
 4 Mark Leihgebühr berechnet werden.
- b) Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden  
 Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den  
 Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Be-  
 schaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem Ver-  
 kaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen, als die Miet-  
 gebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchs-  
 zeit betragen haben würde.

c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

3. Lieferung in Korbfラスchen:

a) Werden Korbfラスchen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht eine Mietgebühr von nicht mehr als 2 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandtes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten gerechnet werden. Für Korbfラスchen, welche trotz Aufforderung des Säureverkäufers vom Empfänger nicht innerhalb dieser viermonatigen Frist zurückgegeben sind, darf außerdem die Erstattung des Wertes zu dem unter b angegebenen Höchstpreis, zuzüglich 2 Mark das Stück, beanprucht werden.

b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für Vollmantelkorbfラスchen	nicht mehr als	30,00	Mark	das	Stück,
" Bandedisenkorbfラスchen	"	"	"	"	"
" Weidenkorbfラスchen	"	"	"	"	"

außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht.

Für Flaschen mit eingeschliffenen Stöpseln und für  $\frac{1}{2}$  Weidenkorbfラスchen mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogramm (Demijohns) darf ein Preisausschlag von bis zu 1,50 Mark die Flasche berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart und erfolgt sie innerhalb von 4 Monaten, vom Tage des Versandtes der Säure an gerechnet, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

d) Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, die Säure aus Kesselwagen auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Aufschlägen nach Absatz 3a, b oder c einen Ausschlag für Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

Bestimmungen für Wiederverkäufer von Schwefelsäure (Händler).

§ 3. 1. Bei Lieferung von Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reine Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm unmittelbar von der Erzeugungsstelle, frachtfrei Station des Bestimmungsorts oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, dem Käufer einen Ausschlag von nicht mehr als 3,50 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Preise hinaus berechnen.

Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reine Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1 und 2 verzeichneten Preise hinaus einen allgemeinen Ausschlag von bis zu 3,50 Mark berechnen, ferner einen besonderen Ausschlag von

- a) bis zu 3,50 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfänger unter Einfluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls Abholung der entleerten Verpackung;  
 b) bis zu 4,60 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungs ortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

2. Bei Lieferung von chemisch reiner Schwefelsäure und technisch reiner Schwefelsäure für Milchuntersuchung in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, einen Aufschlag bis zu 10 vom Hundert über die in den §§ 1 und 2 verzeichneten Preise, je nachdem die ihm erwachsenen, tatsächlichen Kosten an Fracht, Rollgeld und Bruchverlustrung berechnen.

3. Bei Lieferung von Schwefelsäure, einschließlich chemisch reiner Schwefelsäure, in Mengen, welche 5 Kilogramm nicht überschreiten, darf der Verkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenden Unkosten, soweit sie Höchstpreisen entsprechen, zuzüglich 10 Pfennig für das angefangene Kilogramm Säure berechnen.

§ 4. Die Bestimmungen treten am 1. August 1918 in Kraft. Sie treten die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Sulfur, vom 21. September 1917.

## A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.

Vom 29. Juli 1918.

### Artikel 1.

An die Stelle der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915, vom 14. November 1915, treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Bekanntmachungen der militärischen Behörden über Beschaffung von Chemikalien sowie die im Auftrage der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichs-Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Erläuterungen besagen, welche Bedürfnisse an Schwefel und Sulfur als Heeres- und Marinebedarf im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung anerkannt und somit von der Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen ausgenommen sind.

§ 2. Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Sulfur für die in dem Rechnungsabschnitt verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

§ 3. Die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin bestimmt für jeden Umlagepflichtigen auf Grund seiner Auskünfte eine Rohstoffgrundzahl die dem Werte der verarbeiteten Rohstoffe angepaßt ist und aus der die Umlage zu zahlende Umlage folgendermaßen berechnet wird:

Als Umlage ist zu entrichten das Ergebnis aus 12 mal A mal B, wobei bed

- A. den Schwefelgehalt der verarbeiteten Rohstoffmenge (in vollen Tausend Kilogramm zu je 1000 kg),  
 B. den Unterschied zwischen 15,0 und der von der Verwaltungsstelle bestimmten Rohstoffgrundzahl (in Pfennigen mit Zehntelpfennigen abgerundet).



§ 4. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Zinkblende die Rohstoffgrundzahl 5,0 festgesetzt.

§ 5. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Schwefelkies, der vor Kriegsausbruch nach Deutschland eingeführt oder nach Kriegsausbruch im Inland gefördert war, die Rohstoffgrundzahl 6,0 festgesetzt.

§ 6. Auf Säure und Oleum, die aus Gips oder Kieserit auf Grund von Verträgen mit der Verwaltungsstelle gewonnen werden, ist, insofern sie vertragsmäßig von der Verwaltungsstelle abgerufen werden, vom Erzeuger keine Umlage zu entrichten. Das gleiche gilt für Säure und Oleum, die aus Schwefelkies gewonnen werden, den der Säureerzeuger seit dem 1. Oktober 1915 von der Verwaltungsstelle gekauft hat, soweit nicht Ausnahmegesetzungen erlassen werden.

§ 7. Für die nicht durch die §§ 4 bis 6 betroffenen Fälle bestimmt der Reichszentraler, wieviel Aufschlag zu den Rohstoffselbstkosten die Verwaltungsstelle bei Festsetzung der Rohstoffgrundzahl gewähren darf.

§ 8. Im Auftrag des Reichszentralers wird die Verwaltungsstelle Fragebogen ausgeben, die nach § 3 der Verordnung von den zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten auszufüllen sind.

## Artikel 2.

Die Bestimmungen treten am 1. August 1918 in Kraft.

# Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff.

Vom 8. Juli 1918.

(Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917.)

§ 1. Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 wird das Wort „Reichsschatzamt“ durch „Kriegsernährungsamt“ ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

# Bestimmung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917.

Vom 27. Juli 1918.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917/8. Juli 1918.)

§ 1. Die im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Oktober 1917 festgesetzte Umlage wird bis auf weiteres mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab von 30 Pf. auf 60 Pf. für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff erhöht.

§ 2. Die nach § 2 der Ausführungsbestimmungen von den Herstellern von umlagepflichtigem Kalkstickstoff an das Reichsschatzamt (Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff) zu richtenden Anmeldungen sind vom 1. August 1918 ab an das Kriegsernährungsamt (Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff) in Berlin W. 8, Mohrenstraße 11/12, zu richten.

## Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Vom 27. September 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1918)

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 2. September 1918 festgesetzten Kriegsteuerzuschläge für Zementlieferungen werden ab dem 1. Oktober 1918 um den Betrag von 70 M. erhöht.

Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1918 gelten also als Grenzpreise für 10 000 kg Zement ab Werk ohne Verpackung:

- a) Im Gebiet des Norddeutschen Zement-Verbandes:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an den Fronten und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:  
 $400 + 180 + 85 + 70 = 735 \text{ M.}$
  2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:  
 $465 + 185 + 85 + 70 = 805 \text{ M.}$
- b) Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbandes einschl. Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenerwerke:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an den Fronten und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:  
 $400 + 180 + 85 + 70 = 735 \text{ M.}$
  2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:  
 $430 + 175 + 85 + 70 = 760 \text{ M.}$
- c) Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbandes:
1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an den Fronten und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:  
 $400 + 180 + 85 + 70 = 735 \text{ M.}$
  2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:  
 $470 + 180 + 85 + 70 = 805 \text{ M.}$

Zu a 2, b 2 und c 2 wird bemerkt:

Die Zementverbände setzen für ihre Privatkundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stations-Frankopreise fest, die nach den tatsächlichen oder den durchschnittlichen Schnittpreisen bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden die Stations-Frankopreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Zulassung der angewandten Berechnungsart geprüft.

Der Reichskommissar für Zement.

## Bekanntmachung über Gummisauger.

Vom 27. August 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zur Erlassung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Gummi- oder Regeneratsauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kindersaugflaschen Verwendung zu finden, sind an die Handelsgesellschaft für Kindersaugflaschen, Apotheke m. b. H. in Berlin zu liefern; die Sauger dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Das gleiche gilt für andere Gummi- oder Regeneratsfabrikate, die zu Mundstücken für Kindersaugflaschen geeignet gemacht worden sind.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Gummisauger, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt am 9. September 1918 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über Gummisauger vom 3. August 1916. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger.

Vom 27. August 1918.

(Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918.)

§ 1. Wer Gummi- oder Regeneratsauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaugflaschen Verwendung zu finden, aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang der Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Gesellschaft vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Gummi- oder Regeneratsauger zum Zwecke der Weiterveräußerung von einem anderen als der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin oder den von dieser belieferten Apotheken erwirbt oder solche der Gesellschaft nicht angemeldete anderweit erworben oder aus dem Ausland eingeführte Sauger am 9. September 1918 zum Zwecke der Weiterveräußerung in Gewahrsam hat.

Das gleiche gilt für andere Gummi- oder Regeneratfabrikate, die zu Mundstücken für Kinderaugflaschen geeignet gemacht worden sind.

§ 2. Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Eine Ablehnung der Übernahme hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3. Der zur Anzeige Verpflichtete hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Abruf zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

§ 4. Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Wird eine Einigung über die Höhe des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

§ 6. Die Bundeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 7. Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergangenen Anweisungen durch die Apotheken den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie nicht geliefert werden.

§ 8. Die in dem § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen außerhalb der Reichsweite nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 nicht gehorcht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sauger oder Fabrikate verurteilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 9. September 1918 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichsrats über Gummisauger vom 3. August 1916.

## **Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.**

Vom 1. August 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Im § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 sind die Worte „während des Winters 1917/18“ gestrichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1918 an.

## **Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz.**

Vom 28. September 1918.

Die Bekanntmachung vom 5. Juni 1918 über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz wird mit Wirkung vom 10. Oktober 1918 ab aufgehoben.

Die für die Zeichen im Bezirk der Amtlichen Verteilungsstelle für den Landabsatz durch die Bekanntmachung vom 4. Juni 1918 getroffene besondere Regelung bleibt in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

## **Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht verpflichteter Verbraucher von mindestens 10 t Kohle und Briketts monatlich im Oktober 1918.**

Vom 15. September 1918.

Zeitpunkt der Meldung.

§ 1. 1. Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Regel bis spätestens 5. Oktober erneut zu erstatten. (Siehe auch § 11.)

2. In jedem Monat darf nur eine einzige Meldung erfolgen; die Meldung von Aushilfslieferungen (siehe § 3a<sup>1</sup>).

## Meldepflichtige Personen.

§ 2. 1. Zur allmonatlichen Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd mit Kohle usw. arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, auch wenn sie im Landablaß beziehen. Meldepflichtig sind auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist oder die infolge von Kürzung oder freiwilliger Einschränkung ihrer Brennstoffzufuhr zurzeit weniger als 10 t monatlich verbrauchen, im Durchschnitt des Jahres 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 aber mindestens 10 t monatlich verbraucht haben (siehe § 3.<sup>3</sup>). Auch die Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (z. B. Gasanstalten, Gewehrfabriken, Werften, Straßenbahnen) sind meldepflichtig.

Im weiteren gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 10. Juli 1918 (Erg.-Heft 18, S. 135).

## Bekanntmachung der Reichsfahsstelle über den Verkehr mit eisernen Fässern und fassähnlichen Gebinden.

Vom 16. Juli 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsfahsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfahsstelle) vom 28. Juni 1917 und über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni und 12. Oktober 1917.)

§ 1. Eiserner Fässer und fassähnliche Gebinde dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 nur mit der Genehmigung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung (Reichsfahsstelle-Verwaltungsabteilung) veräußert oder leih- oder mietweise überlassen werden.

Für die Genehmigung der Veräußerung wird eine Gebühr von jeweils 3 v. H. des Wertes erhoben, die an die Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, abzuführen ist.

§ 2. Zum Aufkauf gebrauchter eiserner Fässer oder eiserner fassähnlicher Gebinde ist ausschließlich die Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, berechtigt. Der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung läßt in besonderen Fällen Ausnahmen zu.

§ 3. Der Bedarf an eisernen Fässern oder eisernen fassähnlichen Gebinden ist der Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, anzumelden.

§ 4. Wer ohne die erforderliche Genehmigung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung eiserne Fässer oder eiserne fassähnliche Gebinde veräußert oder erwirbt oder leihweise oder mietweise überläßt oder übernimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung.

## Bekanntmachung der Reichsfachstelle, betreffend Erhebung von Gebühren Vom 29. August 1918.

Die Gebühren, welche die Reichsfachstelle anlässlich der Genehmigung der Veräußerung beschlagnahmter Fässer und fassähnlicher Gebinde zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten erhebt, werden mit Wirksamkeit vom 1. September 1918 an wie folgt ermäßigt:

Für gebrauchte hölzerne Fässer auf .....	4	} v. S. des Kaufpreises
„ neue hölzerne Fässer auf .....	2	
„ gebrauchte und neue eiserne Fässer auf .....	2	

Die Ermäßigung der Gebühren tritt für alle Genehmigungen erst vom 1. September 1918 an bewilligt werden. Die Bekanntmachungen über den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen Fässern vom 22. Mai 1918 und über den Verkehr mit eisernen Fässern usw. vom 1. September 1918 werden hierdurch entsprechend geändert.

## Bekanntmachung der Reichsfachstelle über Annahmegewilligungen in den Weinbaugebieten Vom 10. September 1918.

(Gemäß § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfachstelle) vom 1. September 1918.)

§ 1. I. In der Zeit vom 15. September bis 13. Oktober laufend dürfen in den in § 2 aufgeführten Verwaltungsbezirken Weinbau treibende folgende Arten gebrauchter Weinfässer:

- a) sog. rheinische Stückfässer (ca. 1200 Liter Inhalt),
- b) sog. rheinische Halbstückfässer (ca. 600 Liter Inhalt),
- c) sog. Moselfuder (ca. 1000—1200 Liter Inhalt)

auch ohne Vermittlung der zuständigen Verteilungsstelle für Fassbewirtschaftung im Wege des Kaufes oder Tausches erwerben oder leih- oder mietweise übernehmen, soweit sie diese Gebinde zur Aufnahme des von ihnen geernteten Traubensaftes benötigen und verwenden. Insofern ist demnach den derzeitigen Besitzern der Gebinde deren unmittelbare Veräußerung oder miet- oder leihweise Überlassung an Weinbautreibende gestattet.

II. Von jeder Veräußerung hat der Veräußerer spätestens am Tage des Geschäftsabschlusses und der Erwerber spätestens am Tage nach Empfang der Fässer unter Angabe des Tages des Geschäftsabschlusses, der Namen und Wohnorte des Veräußerers und des Erwerbers sowie der Anzahl, der Größe und der Beschaffenheit der Fässer der Verteilungsstelle für Fassbewirtschaftung in Frankfurt a. M., Platz 5/7, soweit Württemberg in Betracht kommt, der Verteilungsstelle für Fassbewirtschaftung in Stuttgart, Kronenstraße 1a, schriftlich Mitteilung zu machen.

III. Für andere Personen als Weinbautreibende, insbesondere für Weinhändler und Weinkommissionäre, die nicht Weinbau betreiben, ist eine Annahmegewilligung nicht. Diesen Personen ist gemäß den Vorschriften der unmittelbaren Erwerb oder die Übernahme gebrauchter Fässer jeder Art oder anderer zur Aufnahme von Erzeugnissen des Weinbaues gebrauchter Gebinde verboten. Die unmittelbare Veräußerung oder Überlassung solcher Gebinde an sie ist nicht erlaubt. Sie haben ihren Bedarf

brauchten Weinfässern und faßähnlichen Gebinden bei der Verteilungsstelle Frankfurt a. M., soweit Württemberg in Betracht kommt, bei der Verteilungsstelle Stuttgart anzumelden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Weinbaureibende hinsichtlich anderer als der in Absatz 1 genannten Weinfäßarten.

IV. Die Auffaufsbefugnis der zum Austausch beschlagnahmter Fässer zugelassenen Faßhändler und deren Unterbevollmächtigte sowie die für diese bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt. Die zugelassenen Faßhändler und deren Unterbevollmächtigte dürfen insbesondere auch Weinfässer der in Absatz 1 genannten Arten ohne Weisung der zuständigen Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung nicht veräußern oder abgeben.

V. Auf neue Weinfässer und ähnliche Gebinde erstreckt sich diese Ausnahmewilligung nicht. Der freihändige Erwerb und die freihändige Veräußerung solcher neuer Gebinde ist verboten. Der Bedarf an neuen Gebinden ist bei der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin W. 50, Münberger Platz 1, anzumelden.

VI. Versteigerungen von Weinfässern, auch von solchen der in Absatz 1 genannten Arten, ferner Versteigerungen von Weinbottichen und -zubern und anderen ähnlichen Gebinden bleiben verboten. Die nach Absatz 1 zugelassenen Käufe bzw. Verkäufe dürfen im Zusammenhang mit Versteigerungen anderer Gegenstände nicht vorgenommen werden.

§ 2. Die in § 1 Absatz 1 verfügte Ausnahmewilligung gilt für die folgenden Bundesstaaten bzw. Landesteile:

1. Königreich Preußen:

- a) Regierungsbezirk Koblenz: die Kreise Akenau, Altrweiler, St. Goar, Koblenz Stadt und Land, Cochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Zell.
- b) Regierungsbezirk Köln: die Kreise Bonn Stadt und Land, Rheinbach, Siegtkreis.
- c) Regierungsbezirk Trier: die Kreise Berncastel, Wittlich, Merzig, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel, Wittlich.
- d) Regierungsbezirk Wiesbaden: die Kreise Frankfurt Stadt und Land, St. Goarshausen, Höchst, Limburg, Oberlahnkreis, Ober-Taunuskreis, Rheingaukreis, Unterlahnkreis, Wiesbaden Stadt und Land.

2. Königreich Bayern:

- a) Regierungsbezirk Pfalz.
- b) Regierungsbezirk Unterfranken einschl. des Sächs. Koburg-Gothaischen Amtsgerichtsbezirks Königsberg.
- c) Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirke Bamberg Stadt, Bamberg Land I und II, Staffelstein.
- d) Regierungsbezirk Schwaben: die Bezirke Lindau Stadt und Land.

3. Königreich Württemberg.

4. Großherzogtum Baden.

5. Großherzogtum Hessen:

die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg.

6. Die Reichslande Elsaß-Lothringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## **Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.**

**Vom 10. Juli 1918.**

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1918.)

§ 1. Die Reichsstelle für Druckpapier kann anordnen, daß ein von ihr zuzuführender Teil des Kaufpreises für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, von dem Lieferer an die Reichsstelle für Papierholz abzuführen ist.

§ 2. Verträge über Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1918 erfolgen, gelten nach den von der Reichsstelle für diese Zeit festzusetzenden Preisen abgeschlossen, das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt ist.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung über Druckpapierpreise.**

**Vom 29. August 1918.**

(Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 und 10. Juli 1918.)

Die Bekanntmachungen über Druckpapierpreise vom 11. Juli 1918 und vom 27. März 1918 § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 5 bleiben auch für solche Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, in Kraft, die im Monat Oktober 1918 erfolgen.

---

## **Bekanntmachung über Druckpapier.**

**Vom 17. September 1918.**

(Gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 19. Juni 1918 (Org.-Gesetzblatt Seite 143. Für 1. Juli 1918 bis 30. September 1918 ist zu setzen: 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 und für die übrigen Zeiten die betreffenden Bestimmungen später.)

---

## **Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.**

**Vom 4. Juli 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu beschließlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

1. Der § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Gesetzbl. S. 129) wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes folgende Vorschrift ersezt:



Bergütung für Naturalquartier und Stallung wird nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen gewährt; jedoch finden auf die Quartierleistung in den Fällen unter A 4 bis 8 des Servistarifs (Beilage I des Gesetzes vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 272 — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 473) — stets die unter a aufgeführten Sätze Anwendung.

Die Beschaffenheit des Quartiers wird im allgemeinen durch die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften bestimmt.

2. Für die Dauer der Geltung der Nr. 1 tritt Abschnitt I Ziffer 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) außer Kraft.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 1918 in Kraft.

Den Zeitpunkt, in dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt der Reichskanzler.

## Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen.

Vom 18. Juli 1918.

Im Abschnitt VII der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird Ziffer 16, 1 dahin geändert:

1. Hinter Abs. 4 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift eingefügt:

Die Kommission — außerhalb ihrer Sitzungen der Kommissar der Landesregierung — kann jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt abnehmen. Auf die Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Den Zeugen stehen Gebühren und Reisekosten nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914, S. 214) zu. Die Sachverständigen erhalten Reiseentschädigung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. November 1914 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 584). Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Kommission oder des Kommissars der Landesregierung um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

2. Hinter dem bisherigen Abs. 6 wird als letzter Absatz folgende Vorschrift eingefügt:

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werde. Die Erhebung des Beweises erfolgt durch den Kommissar der Landesregierung. Sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, sind die Beteiligten von dem Orte und dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen. Der Reichskanzler kann im Einvernehmen mit der Landesregierung, in deren Gebiet die Erhebung erfolgen soll, Beamte der Heeres- und der Marineverwaltung, welche die

Befähigung zum Richteramte besitzen, zur Vornahme von Beweiserhebungen und zur Sicherung des Beweises ermächtigen. Diese sollen den für den Bezirk, in dem die Beweisaufnahme erfolgt, bestellten Kommissar der Landesregierung benachrichtigen.

---

### Finanzielle Maßnahmen.

## **Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassen vom 17. September 1918.**

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 31. August 1918 Darlehnskassenscheine im Betrage von 10 534 500 000 M. ausgegeben sind. Davon befanden sich 8 255 681 000 M. im freien Verkehr.

---

## **Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus vom 1. August 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestehenden Grenze weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von zehn Millionen herzustellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Vorschriften der Verordnung vom 26. August 1915 und vom 11. Mai 1916 entsprechende Anwendung.

---

## **Verordnung, betreffend die Außerkurssetzung Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.**

**Vom 1. August 1918.**

(Auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 und des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Ab dem 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Ab diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet nicht auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Verkehr umlaufender sowie auf verfälschter Münzstücke keine Anwendung.

## Zölle und Steuern.

### **Bekanntmachung,** betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen.

Vom 15. August 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats  
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914.)

#### I.

Die in den Niederlanden von den daselbst als Gefangene untergebrachten  
Deutschen hergestellten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

#### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichs-  
kanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **Gesetz,**

### betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916.

Vom 2. Juli 1918.

§ 1. Der § 38 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 erhält folgenden  
Wortlaut:

Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist zur Abminderung der  
Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung von Fehl-  
beträgen der Rechnungsjahre 1916 und 1917 erforderlich ist.

§ 2. Soweit die zur Deckung eines Fehlbetrages des Rechnungsjahrs 1917  
aus der Kriegsabgabe erforderlichen Beträge in Stücken der Kriegsanleihe ent-  
richtet werden, tritt ein gleicher Betrag dem Anleihefoll und der Anleihermächtigung  
im § 2 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1918 hinzu.

## **Bekanntmachung**

### des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schatz- anweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916.

Vom 19. August 1918.

Zur Entrichtung von Restbeträgen der nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916  
schuldigen Kriegsabgabe werden Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des  
Deutschen Reichs von den Annahmestellen für Wertpapiere nur noch bis zum  
30. September 1918 angenommen. Nach diesem Zeitpunkte können aber noch  
Schulderschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Kriegsanleihen zur Ent-

richtung von rückständigen Beträgen an Kriegsabgabe von 1916 unter den bisherigen Bedingungen hingegeben werden.

Auf die neue Kriegsabgabe von 1918 (Gesetz vom 26. Juli 1918) findet Einschränkung keine Anwendung.

## **B e k a n n t m a c h u n g , betreffend abweichende Berechnung des Mehreinkommens bei Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe 1918**

Vom 13. September 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. August 1918 beschlossen, obersten Landesfinanzbehörden auf Grund von § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 ermächtigen, nach stattgefundenener Kriegsabgabeveranlagung auf Antrag des Abgabepflichtigen zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens in den nachstehenden Fällen und im nachstehenden Umfang zu genehmigen:

- a) Ist bei der nach § 8 des Gesetzes für das Kriegseinkommen maßgebenden landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung nicht das Einkommen zu Grunde gelegt worden, daß der Abgabepflichtige im Jahre 1917 tatsächlich bezogen hat, sondern ist bei der Berechnung des als Kriegseinkommen nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahreseinkommens ganz oder zum Teil auf Geschäftsgewinne oder sonstige Einkünfte des Abgabepflichtigen in früheren Jahren zurückgegriffen worden, und der Abgabepflichtige nach, daß sein tatsächliches Einkommen im Jahre 1917 um mehr als ein Fünftel hinter dem nach § 8 des Gesetzes als maßgebenden Jahreseinkommen zurückgeblieben ist, kann der Berechnung des Mehreinkommens das vom Abgabepflichtigen nachgewiesene, im Jahre 1917 tatsächlich bezogene Einkommen statt nach § 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde gelegt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem hiernach zu stellenden Teile des Mehreinkommens ein Vermögenszuwachs gegenüber dem Jahre 1916 vom Abgabepflichtigen entrichteten Kriegsabgabe bereits als Kriegsteuer unterlegen hat.
- b) Ist bei der Berechnung des als Kriegseinkommen nach § 8 des Gesetzes maßgebenden steuerpflichtigen Jahreseinkommens nach dem Einkommensteuerrechte der Verlust eines Geschäftsverlustjahrs in Abzug gebracht, sondern nur durch Einstellung mit Null berücksichtigt worden, so kann das Kriegseinkommen bei der Berechnung des Mehreinkommens um den Betrag ermäßigt werden, um den sich das Jahreseinkommen vermindert haben würde, wenn der Verlust des Geschäftsverlustjahrs bei der Berechnung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden wäre.
- c) Sind bei der nach § 8 des Gesetzes für das Kriegseinkommen maßgebenden landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung von Reichs-, Landes- und Kommunalbeamten, Geistlichen und Lehrern aus Anlaß der Besteuerung bewilligte Beihilfen und Zulagen dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zugerechnet worden, so kann der Berechnung des Mehreinkommens statt des nach § 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Jahreseinkommens das um den Betrag der zugerechneten Beihilfen und Zulagen verminderte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt werden.

# Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz aus Anlaß des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 26. Juli 1918.

1918.

1a. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Zur Entrichtung der Abgabe und der weiteren Abgabe werden Stempelmarken über 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 1,20; 1,80; 2,40; 3; 3,60; 4,20; 4,80; 5,40; 6; 12; 18; 24; 30; 36; 60; 120 und 600 Mark, zur Entrichtung der Abgabe auch gestempelte Wechselvordrucke über 0,15 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe oder der weiteren Abgabe nicht angesehen.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,15 bis 0,60 Mark sind sie in olivgrüner, im Betrage von 1,20 bis 6 Mark in blauer Farbe mit rötlichem Untergrunde hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift „Deutscher Wechselstempel“ zieht. Die Marken im Betrage von 12 bis 600 Mark sind in graugrüner und violetter Farbe mit braunem Schutzdruck hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über diesem sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämtliche Marken den Vordruck „den“ zur Anbringung des Entwertungsvermerks gleichfalls in schwarzer Farbe.

b) Im § 3 Abs. 3 ist das Wort „grüner“ durch das Wort „olivgrüner“ zu ersetzen.

2. Im § 4 Satz 2 sind statt der Zahlen „10, 20 und 30“ die Zahlen „15, 30 und 45“ zu setzen.

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgende Bestimmung als Satz 2 angefügt:

Die obersten Landesfinanzbehörden können diese Befugnis auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

4. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Für abgelöste oder ausgeschnittene entwertete Stempelmarken wird weder in den Fällen des § 10 noch in den Fällen des § 12 Erstattung oder Umtausch gewährt.

## Bestimmungen

### über den Ersatz des Steuerwerts der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen.

Für den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Wechselstempelmarken und Wechselvordrucke werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die bisher im Gebrauche gewesenen Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselvordrucke verlieren mit dem 1. Oktober 1918 ihre Geltung. Ersatz des Steuerwerts der an diesem Tage in den Händen von Steuerpflichtigen noch vorhandenen ungebrauchten Marken und Vordrucke wird nur geleistet, wenn er spätestens bis zum 31. Dezember 1918 bei einer Postanstalt beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von Marken und Vordrucken schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Wechselstempelmarken des in Betracht kommenden Steuerwerts zuständigen Postanstalt unter Überreichung der Wertzeichen zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Postbehörde festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung durch Umtausch der ungebrauchten nicht beanstandeten Marken und Vordrucke gegen Marken und Vordrucke der neuen Werte geleistet. In der Regel werden für Marken und Vordrucke nur Vordrucke im Umtausch abgegeben. Wenn es sich um betragsmäßig größere Beträge handelt, die durch Umtausch von Marken und Vordrucken nicht voll gedeckt werden können, so hat der Antragsteller erforderlichenfalls den Unterschiedsbetrag durch bare Zuzahlung zu begleichen. Eine bare Herauszahlung durch die Postbehörde findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der obersten Postbehörde statt.

3. Die Postbehörde kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in angebrochenen Bogen zu je 50 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 5 Marken unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 50 Marken zu je 10 unmittelbar untereinander geordneten Reihen auf Papierbogen aufgestellt und überschüssige Stücke aber lose überreicht werden, ferner, daß jeder Papierbogen mit dem Stempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werden muß.

4. Die gegen Ersatz des Steuerwerts durch Umtausch zurückgenommene Marken und Wechselvordrucke sind in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer tunlichst ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

---

### Rechtsschutz.

## Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.

Vom 18. Juli 1918.

Einziges Artikel.

In Sachen, in denen dem Kaiser das Begnadigungsrecht zusteht, können Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen und vor der Beendigung des Krieges begangen worden sind, im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Der Zeitpunkt, in welchem der Krieg im Sinne dieses Gesetzes als beendet zu angesehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

---

## Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.

Vom 3. Juli 1918.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1918.)

### I.

Die Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 31. Juli 1916 wird nunmehr wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die öffentlichen Beglaubigungen sind die dortigen Bezirksgerichte (Aufsichtsrichter), das Kaiserlich Deutsche Gericht der Verwaltung in Warschau, die Kaiserlich Deutschen Kreischefs (Polizeipräsidenten) und die Justizkommissare zuständig.

2. Satz 3 wird gestrichen.

II.

Die Bestimmung unter I 1 findet auf alle seit dem 1. September 1917 beglaubigten und legalisierten Urkunden Anwendung.

## B e k a n n t m a c h u n g zum Schutze der Mieter.

Vom 23. September 1918.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt zu den in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Entscheidungen ermächtigen.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2. Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters

- a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
- b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrags durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamts ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter oder einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben,
2. das Einigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist.

Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen können insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

§ 7. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Wird die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses angeordnet (§ 2 Abs. 1, 2, § 6) oder wird der Mietzins herabgesetzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 8. Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höhere Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreis der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 9. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10. Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 8 entsprechen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die in den §§ 2 bis 5 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 8 entspricht.

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 2 vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamte noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig; die Vorschriften des § 8 finden keine Anwendung.



§ 12. Die Landeszentralbehörden können die ihnen nach den §§ 1, 5, 6, 10 zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen.

§ 13. Aus Vergleichen, die vor dem Einigungsamte zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangs- vollstreckung statt.

§ 14. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 2 bis 6, 10, 11) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 keine Anwendung.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamts die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt an- gerufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietzinses nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 15. Mit Geldstrafe bis eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## B e k a n n t m a c h u n g über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Vom 23. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt- schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeinde- behörde zu den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen.

Das gleiche gilt für Bezirke, in denen Befugnisse aus den §§ 2 bis 5 der Be- kanntmachung zum Schutze der Mieter gemäß § 11 Abs. 1 dieser Bekanntmachung einer anderen Stelle übertragen sind.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann unterzagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verfassung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsfuchenden bezeichnet und kommt ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsfuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsfuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 7. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 2, 4, 5) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei; das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9. Machen sich im Bezirk einer Gemeindebehörde nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außerordentliche Mißstände geltend, so kann die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Gemeindebehörde auch zu anderen als den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft,

1. wer einem von der Gemeindebehörde gemäß § 2 erlassenen Verbot zuwiderhandelt;
2. wer einer von der Gemeindebehörde gemäß § 3 erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die von einer Gemeindebehörde auf Grund der ihr gemäß § 9 erteilten Ermächtigung erlassen worden ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## A n o r d n u n g

### für das Verfahren vor den Einigungsämtern.

Vom 23. September 1918.

(Auf Grund des § 14 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und des § 7 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 über das Verfahren vor den Einigungsämtern.)

§ 1. Die Mitglieder des Einigungsamts sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Für die Mitglieder des Einigungsamts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß.

§ 2. Der Antrag ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet. In den Fällen der §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ist der Antrag an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Gebäude oder die Räume belegen sind.

Der Antrag an das Einigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweiskunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Betrifft das Verfahren eine der in den §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel bezeichneten Angelegenheiten, so ist vor der Entscheidung auch der zur Verfügung über die Gebäude oder die Räume Berechtigte und in den Fällen des § 4 dieser Bekanntmachung auch der Wohnungsuchende zu hören.

§ 4. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Das Mieteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten.

§ 5. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Das Einigungsamt kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen.

§ 6. Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Veräumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amtes wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 9. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10. Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung des Vorsitzenden mit den Beteiligten (§ 4 Abs. 2 Satz 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 11. Die Entscheidung des Einigungsamts erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12. Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 13. Die Vollstreckungsklausel zu einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich ist vom Vorsitzenden zu erteilen und mit dem Siegel des Einigungsamts oder der Gemeindebehörde zu versehen. Ist der Vergleich von einem Bevollmächtigten geschlossen, so darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 741 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozessordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk das Einigungsamt seinen Sitz hat.

Das im Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen sowie für die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Der § 797 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.

§ 14. Die Entscheidung des Einigungsamts über die Gebühr und die baren Auslagen ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter in Mieteinigungssachen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Gebühr und die baren Auslagen des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

---

## B e k a n n t m a c h u n g

### über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 1. August 1918.

An die Stelle des 31. August 1918 tritt der 30. November 1918, sonst gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 25. April 1918 (Erg.-Heft 18, S. 158).

---

## B e k a n n t m a c h u n g ,

### betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Vom 1. August 1918.

An Stelle des 31. August tritt der 30. November 1918, bzw. für 31. August 1919 der 1. Dezember 1919, sonst gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 25. April 1918 (Erg.-Heft 18, S. 158).

---

## B e k a n n t m a c h u n g ,

### betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Vom 19. August 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1918 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 31. Dezember 1918 verlängert sind<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung vom 23. August 1918 in Schweden bis zum 31. Juli 1919.

# Bekanntmachung über die Anmeldung von Depots und Guthaben bei russi- schen Banken.

Vom 7. September 1918.

In dem deutsch-russischen Finanzabkommen vom 27. August 1918 ist die als baldige Herausgabe der im Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik befindlichen deutschen und der in Deutschland befindlichen russischen Bankdepots sowie die alsbaldige Auszahlung der gegen russische Banken gerichteten deutschen und der gegen deutsche Banken gerichteten russischen Geldforderungen vereinbart worden. Zur Beschleunigung der Herausgabe und der Zahlung ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, worüber im Artikel 9 des Abkommens folgendes bestimmt wird:

„Zur möglichsten Beschleunigung der in den Artikeln 7, 8 vorgesehenen Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben wird jeder vertragschließende Teil alsbald einen Staatskommissar bestellen, bei dem die Angehörigen dieses Teils ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 1919 anmelden können. Die beiden Kommissare werden einander diese Anmeldungen das erste Mal spätestens am 25. September 1918, das zweite Mal spätestens am 15. November 1918 und das dritte Mal spätestens am 15. Februar 1919 mitteilen und dafür Sorge tragen, daß die danach herauszugebenden Bankdepots und Bankguthaben am 25. Oktober 1918, am 31. Dezember 1918 und am 31. März 1919 und, sofern die Ansprüche nach Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2 durch eine gemischte Kommission zu prüfen sind, alsbald nach der Entscheidung der Kommission deutscherseits in Berlin, russischerseits in Moskau übergeben werden.“

Jeder vertragschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die Herausgabe, sofern nicht Rechte der Banken oder Dritter an den Bankdepots oder Bankguthaben entgegenstehen, gegen beglaubigte Quittung der Person erfolgt, auf deren Namen das Depot oder Guthaben geführt oder die durch eine Entscheidung der im Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Kommission als berechtigt anerkannt wird. Nimmt eine andere Person das Depot oder Guthaben auf Grund eines erbrechtlichen Titels oder einer Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen einer juristischen Person in Anspruch, so kann die Quittung von dieser anderen Person erteilt werden, wenn sie dem gleichen vertragschließenden Teile wie der ursprünglich Berechtigte angehört und ihre Berechtigung durch eine Erklärung des Staatskommissars dieses Teils bescheinigt wird. In allen sonstigen Fällen ist dem Bank- oder Geldinstitut, bei dem sich das Depot oder Guthaben befindet, die Berechtigung besonders nachzuweisen.

Die Berechtigten, die ihre Ansprüche ohne Vermittlung des Staatskommissars geltend machen wollen, können sich, soweit es sich um Angehörige Deutschlands handelt, erst nach dem 25. Oktober 1918, und, soweit es sich um Angehörige Rußlands handelt, erst nach dem 31. Dezember 1918 unmittelbar an die Bank- und Geldinstitute wenden.“

Nach dieser Bestimmung ist eine Abhebung der deutschen Bankguthaben und Bankdepots im Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik einstweilen nur durch Vermittlung des deutschen Staatskommissars möglich. Zum deutschen Staatskommissar ist der vortragende Rat im Reichswirtschaftsamt, Geheimrer Oberregierungsrat Albert bestellt worden. Die Deutschen, die Depots oder Guthaben der bezeichneten Art besitzen und die

alsbald abzuheben wünschen, werden daher hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem bezeichneten Staatskommissar unter der Anschrift: Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken, Berlin W. 8, Kronenstraße 42,

unverzüglich schriftlich anzumelden. Diese Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn eine Anmeldung derselben Vermögenswerte schon früher bei einer anderen Stelle erfolgt ist.

Die Anmeldung muß tunlichst folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den Sitz des russischen Bank- oder Geldinstituts (Bank, Bantiers, Sparkasse usw.);
2. den Namen und die Adresse des deutschen Berechtigten;
3. die Bezeichnung des Anspruchs, und zwar
  - a) bei Geldforderungen den Betrag in der ursprünglichen Währung und die Bedingungen, mit Einschluß der Bedingungen hinsichtlich der Verzinsung; ein zum 30. September 1918 abgeschlossener Kontoauszug oder eine Rechnungsaufstellung ist beizufügen;
  - b) bei Forderungen auf Rückgabe von Wertpapieren die Art und den Nennbetrag der Papiere mit Einschluß der dazugehörenden Zins- und Dividendenscheine;
  - c) bei Forderungen auf Rückgabe von anderen Vermögensgegenständen die Bezeichnung dieser Gegenstände, gegebenenfalls auch die Nummer des gemieteten Schrankfachs (Safe);
4. sofern das Depot oder Guthaben auf den Namen einer anderen Person als des Berechtigten geführt wird, den Namen und Wohnort dieser Person.

Es ist zu beachten, daß auch solche Gelder und Wertpapiere angemeldet werden können, die in Rußland erst während des Krieges bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen, staatlich beauftragten Sammelstelle für deutsche Rechnung hinterlegt worden sind. Hierzu würden insbesondere die von den Liquidatoren deutscher Unternehmungen in Rußland als Liquidationserlös erzielten und der früheren russischen Reichsbank zur Verwahrung übergebenen Beträge gehören.

Mit den Anmeldungen ist eine beglaubigte Quittung des Berechtigten einzureichen. Es empfiehlt sich, in der Quittung den Betrag offen zu lassen, damit er je nach der Höhe der eingehenden Werte von dem Staatskommissar ausgefüllt werden kann; durch Teilquittungen werden weitergehende Ansprüche nicht berührt. Es genügt die Beglaubigung der Unterschrift durch die Verwaltungs- oder Polizeibehörde. Wird das Guthaben auf Grund eines erbrechtlichen Titels oder einer Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen einer juristischen Person in Anspruch genommen, so sind dem Staatskommissar mit der Anmeldung die Belege einzureichen, aus denen sich die Berechtigung des Anmeldenden ergibt. Im übrigen kann von der Einsendung von Belegen einstweilen abgesehen werden; nötigenfalls werden solche von den Anmeldenden später eingefordert werden. Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung, und zwar für jede Zweigniederlassung der russischen Bank gesondert, einzureichen. Formulare werden wegen der Kürze der Zeit nicht ausgegeben.

Die Überführung der Vermögenswerte von Rußland nach Deutschland erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten. Zur Deckung der entstehenden Unkosten, mit Einschluß der Kosten einer etwaigen Versicherung, wird von den Anmeldenden eine mäßige Gebühr erhoben werden.

## **Bekanntmachung über genehmungspflichtige gewerbliche Anlagen.**

**Vom 2. Oktober 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, die Errichtung und die Änderung gewerblicher Anlagen der in den §§ 16, 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Art nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erlauben.

Die Erlaubnis kann auch nachträglich sowie auf Zeit erteilt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Im übrigen hat sie für die Dauer ihrer Geltung die gleichen Wirkungen wie eine auf Grund der §§ 16, 25 der Gewerbeordnung erteilte Genehmigung.

Die Erlaubnis endet, wenn sie nicht auf kürzere Zeit erteilt ist oder vorher widerrufen wird, drei Monate nach Beendigung des Krieges. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 16, 25 der Gewerbeordnung gestellt, so kann die Geltung der Erlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, verlängert werden. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, in welchem der Krieg im Sinne dieser Verordnung als beendet gilt.

§ 2. Auf eine Erlaubnis, die ein Militärbefehlshaber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Errichtung oder Änderung einer Anlage der bezeichneten Art erteilt hat, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anwendung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **Arbeiter- und Angestelltenversicherung.**

### **Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.**

**Vom 30. September 1918.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschriften des § 936 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt; an ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

Erleiden landwirtschaftliche Arbeiter, die nicht unter die §§ 931 bis 935 der Reichsversicherungsordnung fallen, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Unfall, so ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, der um dreißig vom Hundert höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch Satz 1 vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.



# Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungsspflicht in der Angestelltenversicherung.

Vom 28. August 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungsspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über fünftausend Mark erhöht, bleiben versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark nicht übersteigt. Für ihre Versicherung ist solange ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, die Gehaltsklasse J maßgebend.

§ 2. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig waren und nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges aus der Versicherungsspflicht wegen Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes auf über fünftausend Mark ausgeschieden sind, werden wieder versicherungspflichtig nach diesem Gesetze, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark nicht übersteigt. Für sie beginnt die Versicherungsspflicht mit dem Anfang des Monats, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt; § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3. Kalendermonate, in denen ein nach § 2 dieser Verordnung versicherungspflichtiger Angestellter nicht versicherungspflichtig war, weil sein Jahresarbeitsverdienst mehr als fünftausend Mark betrug, werden als Beitragsmonate nach §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Macht ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht auch im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung ist mit dieser Wirkung nur in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor dem Ausscheiden aus der Versicherung und im Falle des § 177 in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, welche diesem Pflichtbeitrag entspricht.

§ 4. Angestellte der in den §§ 1, 2 dieser Verordnung bezeichneten Art sind auch dann berechtigt, sich unter den im § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Bedingungen und mit der dort bestimmten Rechtswirkung freiwillig weiter zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über siebentausend Mark erhöht oder erhöht hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

## Kriegswohlfahrtspflege.

### Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Vom 28. September 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach

den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von fünf Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Geringe Besserungen der Verhältnisse der Unterstützten wie auch erheblichere Besserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

---

## G e s e z

### zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes.

Vom 26. Juli 1918.

#### Artikel I.

Die Vorschriften des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 finden entsprechende Anwendung

- a) auf Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen und auf Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege (§ 44 des Mannschaftsversorgungsgesetzes), die aus Anlaß anderer Kriege als des gegenwärtigen Anspruch auf Kriegsversorgung haben,
- b) auf die in den §§ 32 bis 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Heeresbeamten und anderen Personen, die Anspruch auf Kriegs-, Versümmelungs-, Tropenzulage nach den für die Unterbeamten vorgeschriebenen Sätzen haben,
- c) auf die Kriegsversorgungsberechtigten Witwen der zu a und b genannten Personen sowie von solchen im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen, die den oberen Beamten gleichzuachten sind, denen aber der Offiziersrang nicht verliehen worden ist.

#### Artikel II.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann die ihr nach diesem Gesetz oder nach dem Kapitalabfindungsgesetze zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Auf die Entscheidungen dieser Behörden findet der § 29 des Mannschaftsversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### Artikel III.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der obersten Militärverwaltungsbehörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

---

## K a p i t a l a b f i n d u n g s g e s e z

### für Offiziere.

Vom 26. Juli 1918.

§ 1. Offiziere, Deckoffiziere, obere Beamte und die den oberen Beamten gleichzuachtenden Personen, die auf Grund des Offizierpensionsgesetzes oder der ehemaligen Militärpensionsgesetze Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals

abgefunden werden. Das gleiche gilt für die kriegsversorgungsberechtigten Witwen dieser Personen, für die Witwen der im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen jedoch nur insoweit, als diesen der Offizierstrang verliehen worden ist.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungs-berechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

- § 2. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn
  1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann die Abfindung auch nach dem 55. Lebensjahre gewährt werden,
  2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
  3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,
  4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3. Die Kapitalabfindung kann die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage, die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage und die Bezüge der Witwen in Höhe der Hälfte der im § 20 b Nr. 1 bis 3 des Militärhinterbliebenengesetzes vorgesehenen Sätze oder einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebührrnisse umfassen.

§ 4. Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Versorgungsgebührrnisse (§ 3) beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Achtefache des Jahresbetrags dieser Versorgungsgebührrnisse gezahlt.

Der Anspruch auf die Gebührrnisse, an deren Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 5. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 6. Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührrnisse vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich:

nach Ablauf des ersten	Jahres	auf 92 vom Hundert	der Abfindungssumme				
"	"	"	zweiten	"	"	84	" " " "
"	"	"	dritten	"	"	75	" " " "
"	"	"	vierten	"	"	66	" " " "
"	"	"	fünften	"	"	56	" " " "
"	"	"	sechsten	"	"	46	" " " "
"	"	"	siebenten	"	"	35	" " " "
"	"	"	achten	"	"	24	" " " "
"	"	"	neunten	"	"	12	" " " "

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen. Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe vier vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag der Versorgungsgebührrnisse, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 7. Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß den §§ 5, 6 zurückgezahlt ist.

§ 8. Schließt eine abgefundene Witwe vor Ablauf der zehnjährigen Frist eine neue Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berü-

sichtigten und bis zur Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9. Wird der Erwerb oder die wirtschaftliche Stärkung des Grundbesitzes durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine von der Landeszentralbehörde zugelassene Einrichtung vermittelt, so kann anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzungen zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung der Versorgungsgebühnisse (§ 3) an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Auf die Versorgungsgebühnisse der Witwen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf die abgetretenen Versorgungsgebühnisse der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt, so kann die Abtretung einer Teiles der Versorgungsgebühnisse (§ 3) an den Versicherer zur Zahlung der erforderlichen Prämie genehmigt werden.

§ 10. Auf Antrag kann von der obersten Militärverwaltungsbehörde genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf die Versorgungsgebühnisse an den Versorgungsberechtigten zurückübertragen wird.

Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 11. Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 12. Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 5 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für die gemäß § 9 beschafften Kapitalbeträge bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung. Die Unpfändbarkeit der Versorgungsgebühnisse wird durch die Zulassung der Abtretung nicht berührt.

Bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwen einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Abfindung stattgefunden hat.

§ 13. Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents. Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Auf die Entscheidung dieser Behörde findet der § 29 des Mannschaftsversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von den obersten Militärverwaltungsbehörden angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

**Gesetz zur Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend  
Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von  
Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom  
10. Juni 1914.**

Vom 24. August 1918.

**Artikel I.**

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914 sind hinter „Militärverwaltungen“ die Worte „sowie für Kriegsbeschädigte und Witwen der im Kriege Gefallenen“ einzufügen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung über die Einsetzung eines Reichs-  
kommissars für Wohnungswesen.**

Vom 31. August 1918.

**I.**

Für die besonderen Aufgaben der Reichsverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens in der Zeit des Übergangs von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft ist im Reichswirtschaftsamt ein Reichskommissar für Wohnungswesen bestellt worden, dem folgende Aufgaben zugewiesen sind:

1. Verteilung verfügbarer Heeres- und Marinevorräte für Bauzwecke im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Verwertung des entbehrlich werdenden Heeres- und Marinegutes,
2. Förderung der Erzeugung von Baustoffen,
3. Regelung des Absatzes von Baustoffen,
4. Gewährung von Bauzuschüssen aus den durch den Reichshaushalt bereitgestellten Mitteln.

**II.**

Der Reichskommissar vertritt den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bei der Durchführung der obengenannten Aufgaben nach außen hin selbständig. Ihm wird ein Ausschuß beigegeben, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Den Vorsitz im Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden, führt der Reichskommissar.

**Beichlagnahmen, Bestandsaufnahmen, Höchstpreise usw.**

**Bekanntmachung  
der Reichsbefleidungsstelle, betreffend Abänderung der  
Neuen Anweisung über abgelieferte getragene Uniformen.**

Vom 12. Juli 1918.

**I.**

In § 6 Absatz 3 wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingefügt:  
„Außerdem ist auf dem Etikett der Tag der Einlieferung des Stückes bei der Annahmestelle zu vermerken.“

## II.

Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Bei jeder einzelnen Sendung an das zuständige Uniformen-Sammellager muß außer der Mitteilung an dieses Lager gleichzeitig eine Versandanzeige an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle (Abteilung für Altbekleidung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, gesandt werden. Postkarten für die Mitteilung an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (Bordru Nr. 667) sind bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.“

## III.

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

### Feststellung des Kaufpreises.

„§ 7. Die abgelieferten Uniformen werden sofort nach Eingang im Sammel-lager durch Sachverständige abgeschätzt. Der Schätzungswert ist den abliefernden Kommunalverbänden unverzüglich mitzuteilen. Nach Prüfung der Richtigkeit wird ihnen von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle (Abteilung für Altbekleidung) der Schätzungsbetrag übersandt.“

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, dem Abliefernden das Schätzungsergebnis sofort mitzuteilen und ihm den Schätzungsbetrag unverzüglich nach Eingang zuzufenden.

Erklärt sich der Abliefernde mit der Abschätzung einverstanden, so ist der Schätzungswert als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen. — Das Einverständnis ist anzunehmen, falls der Abliefernde nicht unverzüglich nach Eingang des Schätzungsbetrages bei dem Kommunalverband Widerspruch erhebt.

Erklärt sich der Abliefernde mit der Abschätzung nicht einverstanden, so hat er den ihm zugesandten Betrag an den Kommunalverband zurückzuzahlen. Der Kommunalverband ist verpflichtet, den rückgezahlten Kaufpreis zuzüglich der ihm vergüteten Provision von 20% unter Angabe der Lagerbuchnummer des Uniformen-Sammellagers an das zuständige Sammelager abzuführen. Nach Eingang des Betrages erfolgt die Rücksendung der Uniform an den Kommunalverband, der sie unverzüglich dem Ablieferer zurückzugeben hat. Eine etwa erteilte Abgabebescheinigung ist vor Aushändigung des Stückes zurückzuverlangen und zu vernichten. Ist die Abgabebescheinigung bereits gegen einen Bezugsschein eingetauscht, so ist die Rückgabe des Stückes ausgeschlossen und der Schätzungswert als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen.

Die Annahmestellen der Kommunalverbände sind verpflichtet, durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang auf die Bedingungen hinzuweisen, unter denen die Übernahme der Uniformen erfolgt. Auch wird ihnen anheimgegeben, in sonstiger zweckdienlicher Weise die Abliefernden auf diese Bedingungen hinzuweisen und zwar unter Hervorhebung des Umstandes, daß eine Rückgabe des Stückes bei Nichteinigung über den Kaufpreis nur gegen Rückgabe des Empfangsscheines und einer etwa erteilten Abgabebescheinigung erfolgen kann und daß andernfalls der Schätzungspreis als für beide Teile bindender Kaufpreis anzusehen ist.

Die für die Abschätzung maßgebenden Preisgrenzen sind in der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung, betr. weitere Erhöhung der Preise für getragene Uniformen vom 9. Februar 1918 enthalten.

Reichsbekleidungsstelle.

## Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

### Beschlagnahme.

§ 2. Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

### Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt<sup>1)</sup>.

### Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a.
3. Weidenschienen sowie Weidenspitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-

<sup>1)</sup> Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

riums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100a.

4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

#### Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

#### Meldepflicht.

§ 6. Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldspflicht.

#### Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

#### Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

§ 8. Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten. Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

#### Meldekarten.

§ 9. Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

#### Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

§ 10. Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.



Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### Höchstpreise.

§ 11. Für Weiden auf dem Stock, Weidenstücke auf dem Stock Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspielen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr Stuhrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstücke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind<sup>1)</sup>, werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstücken, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 M. für 50 Kilogramm,	
15 "	15 " " " 50 "
10 "	über 15 " " " 50 "

Bei Weidenspielen, Weidenabfall, Weidenschienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzlers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

### Preistafel.

§ 12. Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr Stuhrohr usw.).

Für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr), Korbrohr, Malakkarohr, hart	M.
und weich	
a) bis 10 Millimeter Durchmesser .....	175,00
b) über 10 Millimeter Durchmesser .....	125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser .....	250,00
b) 3 bis 10 Millimeter Durchmesser .....	200,00
c) über 10 Millimeter Durchmesser .....	150,00

<sup>1)</sup> Für Weiden und Weidenstücke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr) und Weiden Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917.

3. Peditig naturhell (gebleicht)		Für je 50 kg
a) unter 3 Millimeter Durchmesser .....	275,00	M.
b) über 3 bis 10 Millimeter Durchmesser .....	220,00	
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 Millimeter breit .....	800,00	
5. Rohrschienen (Widelrohr) über 4 Millimeter breit bis 2 Millimeter stark .....	300,00	
6. Rohrschienen, Korbschienen .....	200,00	
7. Rohrbaft .....	40,00	
8. Rohrabfall (Bruchpeditig, Peditigenden).....	20,00	

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

## II. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kultur- schälweiden. Mark	Klasse II. Geringere einjährige Weiden, etwchl. der wild- gewachsenen, sowie zwei- jährige, schlanke, gesunde Schälweiden. Mark	Klasse III. Geringere zwei- und mehrfährige Weiden, die sich zum Korb- weiden eignen, auschl. der Stöcke. Mark
1. Ungeschälte Weiden wie sie der Stock liefert, unfortiert <sup>1)</sup> .	Für 50 kg	Für 50 kg	Für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge .....	7,00	4,75	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge . desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge .....	6,50	4,00	3,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12 Mark	14,00	9,50	5,00
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.	12,00	8,00	5,00
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend .....	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm .....	62,00	30,00	15,00
b) über 60 bis 80 cm .....	52,00		
c) " 80 " 100 " .....	45,00		
d) " 100 " 130 " .....	39,00	23,00	
e) " 130 " 160 " .....	34,00		
f) " 160 " 200 " .....	30,00		
g) " 200 cm .....	25,00	19,00	

<sup>1)</sup> Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es bei Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

3. Geschälte rote Weiden.  
Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

### III. Für Weidenstöcke.

4. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke. Für 50 kg
- |  |         |
|--|---------|
| a) abgewipfelt bis 27 Millimeter Durchmesser (20 cm über dem Stammende gemessen) ..... | 4,50 M. |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 Millimeter Durchmesser .....         | 3,00 "  |
| c) unsortiert, abgewipfelt .....   | 3,75 "  |
- Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.
2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.
- |   |        |
|---|--------|
| a) abgewipfelt, bis 27 Millimeter Durchmesser (20 cm über Stammende gemessen) ..... | 6,50 " |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 Millim. Durchm. .....             | 5,00 " |
| c) unsortiert, abgewipfelt .....  | 5,75 " |
- Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.
3. Geschälte weiße Weidenstöcke.
- |                                 |                                     |          |
|---------------------------------|-------------------------------------|----------|
| a) bis 15 Millimeter Stärke     | } gemessen 20 cm über dem Stammende | 15,00 M. |
| b) über 15—18 Millimeter Stärke |                                     | 14,00 "  |
| c) " 18—27 " "                  |                                     | 13,00 "  |
| d) " 27—32 " "                  |                                     | 10,00 "  |
| e) " 32 Millimeter Stärke "     |                                     | 8,00 "   |
4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M. zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

- |   |             |
|---|-------------|
| bei Weiden der Klasse I .....                     | um 60 v. H. |
| bei Weiden der Klasse II .....                    | um 70 v. H. |
| bei Weiden der Klasse III und Weidenstöcken ..... | um 75 v. H. |

### IV. Für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außerteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) 1½ Millimeter stark .....         | für je 50 kg 170,00 M. |
| b) über 1½—2½ Millimeter stark ..... | für je 50 kg 140,00 "  |
| c) über 2½—4 Millimeter stark .....  | für je 50 kg 100,00 "  |

### V. Für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenfernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenfern (Mark) ausgehobelt ist.

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) bis 1½ Millimeter stark .....     | für je 50 kg 100,00 M. |
| b) über 1½—2½ Millimeter stark ..... | für je 50 kg 85,00 "   |
| c) über 2½—4 Millimeter stark .....  | für je 50 kg 60,00 "   |

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15 M. für je 50 kg zugeschlagen werden.

<sup>1)</sup> Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

VI. Für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.  
Für je 50 kg ..... 130,00 M.

VII. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfftrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.  
Für je 50 kg ..... 3,00 M.

#### IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

1. frische feuchte Rinde .....	2,90 M.
2. lufttrockene Rinde .....	6,00 "
3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt .....	8,00 "
4. Rinde von Weidenstöcken .....	4,00 "

#### Zahlungsbedingungen.

§ 13. Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

#### Zurückhalten von Vorräten.

§ 14. Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

#### Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

§ 15. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandshebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### Inkrafttreten.

§ 16. Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen G. 1600/3. R. R. U., betreffend Bestandshebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17 R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

**Bekanntmachung,  
betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-)  
Billardbände.**

**Vom 20. April 1918.**

Am 20. April 1918 ist eine neue Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. R.R.M., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in Kraft getreten. Hiernach ist alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder Teilen von Billarden sich befindet oder nicht, an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der Bestand vom 20. April 1918. Die Meldungen sind zu erstatten bis zum 1. Mai 1918 und müssen den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Inhalt haben.

Nr. Bst. a. 925/7. 18. R.R.M.

**Vom 8. August 1918.**

Durch obige Bekanntmachung war die Anmeldung aller gebrauchten und ungebrauchten Kautschuk- (Gummi-) Billardbänden im vulkanisierten und unvulkanisierten Zustande und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befinden oder nicht, bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, angeordnet. Die bei der Kautschuk-Meldestelle eingegangenen Meldungen ergeben, daß die Bestandserhebung von sehr weiten Kreisen nicht in der erforderlichen Weise beachtet worden ist. Zur Vermeidung von Strafverfolgungen wegen unterlassener Meldung ist daher die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Die Befolgung der in der vorgenannten Bekanntmachung erlassenen Vorschriften wird demnächst eingehend nachgeprüft werden.

Nr. G. 700/8. 18. R.R.M.

**Nachtragsbekanntmachung  
Nr. G. 700/5. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G.  
700/5. 18. K. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlag-  
nahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für  
Kraftfahrzeuge jeder Art.**

**Vom 15. August 1918.**

**Artikel I.**

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R.R.M. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnis-scheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

**Bekanntmachungen,**  
**betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels.**

Vom 20. Juli und 20. September 1918.

Als Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels im Sinne des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R.R.V. usw. sind weiter nachstehende Firmen bezeichnet worden: Rhodius und Co., Berlin C. 2, Alexanderstraße 1, Hirsch & Thrieg, Liegnitz.

Nr. W. M. 1000/8. 18. R.R.V.

**Nachtragsbekanntmachung**  
**zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A.**  
**vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und**  
**Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.**  
Vom 31. August 1918.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R.R.V. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R.R.V. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung W. M. Nr. 1000/11. 15. R.R.V. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. W. M. 1300/8. 18. R.R.V.

**Nachtragsbekanntmachung**  
**zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.**  
**vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und**  
**Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-**  
**stücken für Heer, Marine und Feldpost.**  
Vom 31. August 1918.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R.R.V. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

## Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A.  
vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und  
Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten  
Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen,  
Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüber-  
dachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theater-  
fulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

### Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bis-  
herigen Zweck weiterverwendet werden.“

### Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an  
das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich  
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10,  
mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen zu erstatten.“

### Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung W. IV. Nr. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Stichtag und Meldefrist.

§ 10. Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. Sep-  
tember 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.  
Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum  
Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten  
Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den  
Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die  
Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.“

### Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Meldescheine.

„§ 11. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen  
Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-  
Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums,  
Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-  
nummer Bst. 1847b, anzufordern sind. Die Anforderung der Melde-  
scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.  
Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung  
der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß  
§ 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt

von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden zurückzubehalten."

#### Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. W. III. 3000/6. 18. R.R.N.

### **Nachtragsbekanntmachung,** betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

#### Artikel I.

Abf. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R.R.N. erhält folgende Fassung:

"Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschild, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stranfa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

#### Artikel II.

Abf. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R.R.N. wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reishwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW. 19, Krausenstr. 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstr. 42—44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden



wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Messel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. zu richten."

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft<sup>1)</sup>.

Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A.

## Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

### Höchstpreise.

§ 2. Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen: offenes (loses) Seegras 10,50 M. für den Zentner, gepreßtes Seegras 11 M. für den Zentner, gesponnenes Seegras 12 M. für den Zentner.

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet, und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 Mark für je einen Zentner.

### Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die im § 2 für den Seegrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung ein.

<sup>1)</sup> Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. R. R. A. betreffend Bestandsaufnahme von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916, unterliegen.

## Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### Ausnahmen.

§ 5. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

### Anfragen und Anträge.

§ 6. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Luisenparkstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

### Inkrafttreten.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

## **Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie betreffend Erwerb und Bestandsaufnahme von Papiergewebestoffen. (Abteilung Rohmaterial.)**

Vom 3. Juni 1918.

(Auf Grund des Art. II, § 5 und Art. III, § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917.)

### A. Verbot des Erwerbs von Papierstoffgeweben.

Verbot des Ankaufs von Papiergewebe-Oberstoffen und -Futterstoffen.

§ 1. Den Gesellschaftern der Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften wird von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab verboten, Papiergewebe-Oberstoffe und Papiergewebe-Futterstoffe ohne Genehmigung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, die für jeden einzelnen Fall einzuholen ist, anzukaufen oder ein sonstiges Anschaffungsgeschäft hierüber abzuschließen.

### Anträge wegen Genehmigung des Erwerbs.

§ 2. Anträge wegen Genehmigung des Erwerbs sind an den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie durch die Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften zu richten. Der Antrag hat zu bezeichnen:

1. die Firma, von der gekauft oder sonst erworben werden soll,
2. die Menge (in qm), die gekauft oder sonst erworben werden soll,
3. den zu zahlenden Preis.

Dem Antrag ist ein Muster in der Größe von mindestens 15 cm zu 15 cm beizufügen.

### B. Bestandsaufnahme von Papiergewebestoffen.

#### Gegenstand der Beschlagnahme.

§ 3. Die Bestände von Papiergeweben aller Art, die sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam von weiterarbeitenden Schuhfabriken befinden, sind dem

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie, Berlin W. 8, Kronenstr. 50—52, zu melden. Von jeder Sorte ist ein Muster in den Größen von 15 mal 15 cm der Meldung beizufügen.

Stichtag.

§ 4. Die Meldung bezieht sich auf die am 15. Juni 1918 im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam der meldepflichtigen Betriebe befindlichen, meldepflichtigen Gegenstände.

Meldetag.

§ 5. Die Meldung hat bis spätestens 20. Juni 1918 zu erfolgen.

Vordrucke.

§ 6. Die Meldung hat auf Vordrucken zu erfolgen, die, soweit solche nicht den Herstellern von dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zugesandt werden, bei dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie erhältlich sind. Die Vordrucke sind in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Ein Exemplar behält der Anmelbende zurück; zwei Vordrucke sind an den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie, Abteilung Rohmaterial, einzusenden.

Anmerkung: Nach Art. II, § 10 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt; nach Art. III, § 3 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer die gemäß § 1 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie.

Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. A.

**Bekanntmachung,  
betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papier-  
rundgarnabfällen.**

Vom 13. Juli 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind<sup>1)</sup>.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

<sup>1)</sup> Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papiergarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

### Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Altiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Altiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 Kilogramm und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Altiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

### Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Altiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

### Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 6. Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbrieife und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### Höchstpreise.

§ 7. Die Kriegs-Hadern-Altiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 Kilogramm durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 M. bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10000 Kilogramm darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 Mark vergütet werden.

### Zahlungsbedingungen.

§ 8. Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandeelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Dedentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Papzlichen dürfen bis zu 1 M. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 Mark für 1 Kilogramm vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bänderisenverfächnürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

#### Ausnahmen.

§ 9. Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### Anfragen und Anträge.

§ 10. Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

#### Inkrafttreten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

W. M. Nr. 100/7. 18. K. R. A.

## **Nachtragsbekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw.**

**Vom 13. Juli 1918.**

#### Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Fasernstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

#### Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

#### Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungen,  
betreffend Zulassung als beauftragte Sortierbetriebe für  
Lumpen.**

Vom 17. Juli, 23. August, 20. September 1918.

Als beauftragte Sortierbetriebe sind ferner zugelassen:

Die Firmen Wilhelm Droemant, Jülich, A. Goldschmidt, Eschwege,  
Gebr. Hunger, Hemelingen, E. E. Meyer, Chemnitz.

Gestrichen ist in der Liste die Firma Wilhelm Sonntag, Berlin NO. 18,  
Höchststraße 29.

**Bekanntmachung,  
betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe  
Menschenhaare.**

Vom 4. Juli 1918.

Als Einkaufsfirma wird ferner die Firma Gustav Herzig, Schwefingen,  
Karlsruher Straße 10, zugelassen.

**Bekanntmachung  
über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuh-  
waren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder.**

Vom 15. Juli 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für  
Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

**A. Beschlagnahme.**

Von der Beschlagnahme betroffene Sachen.

§ 1. Beschlagnahmt werden getragene Schuhwaren, Altleder (d. h. ge-  
brauchte Leder) sowie folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise  
aus Leder bestehen und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden:

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Altenmappen
Hutkoffer	Lederhängetaschen
Hutschachteln	Lederbeutel
Helmschachteln	Lederetuis
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkästen
Würfelbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Zaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schurzelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von
Wagendecken	Treibriemen <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für Treibriemen verbleibt es bei der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme  
und Bestandshebung von Treibriemen, vom 15. März 1917.

Blandecken  
Schreibmappen  
Schulmappen  
Schulranzen  
Tornister  
Rucksäcke

Koppeln  
Gürtel  
Lederhelme  
Gewehrfutterale  
Jagdtaschen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Sachen:

- § 2. Nicht beschlagnahmt werden die in § 1 genannten Sachen, welche
1. im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen oder von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
  2. im Haushalt vorhanden sind oder anfallen,
  3. im Besitze oder Eigentum stehen:
    - a) derjenigen Personen und Stellen, welche nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder als Erwerbs- und Veräußerungsstellen zugelassen sind,
    - b) staatlicher oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welche eigene Schuhausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragendem Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten haben, insoweit die Sachen zur Schuhausbesserung verwendbar sind oder verwendet werden,
    - c) des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie und der ihm angeschlossenen Schuhwaren-Herstellung- und Betriebsgesellschaften,
    - d) derjenigen Stellen und Betriebe einschließlich der Ausbesserungswerkstätten, welche die Sachen im Auftrage der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Verwertung, Verarbeitung oder Verteilung erhalten.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. An den beschlagnahmten Sachen dürfen Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Verpflichtungen zu solchen Verfügungen sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren zulässig.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Sachen sind verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und zu behandeln.

Veräußerungs-Erlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an diejenigen Personen und Stellen gestattet, welche durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren, Altleder und gebrauchter Waren aus Leder zugelassen sind.

Ferner ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter Sachen, welche für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind und deren

Abnahme von den Kommunalverbänden abgelehnt wird, an Personen oder Firmen erlaubt, die mit Zustimmung der Reichsstelle für Schuhversorgung den Handel mit Altleider betreiben oder Altleider gewerblich sortieren. Diese sind verpflichtet, das Altleider der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, unmittelbar zum Kauf anzubieten. Die Verarbeitung ist ihnen verboten.

### Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme dürfen die in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Sachen für die Zwecke dieser Betriebe verwendet und verarbeitet werden.

## B. Enteignung.

### Enteignung.

6. Die beschlagnahmten Sachen, deren Überlassung an die Kommunalverbände nicht spätestens bis 30. September 1918 freihändig erfolgt, unterliegen gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 der Enteignung. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft durch Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Anordnung ergeht schriftlich an den bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer oder erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen.

Erfolgt die Anordnung schriftlich, so geht das Eigentum auf die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer zugeht, im Falle öffentlicher Bekanntmachung mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung veröffentlicht ist.

Der bisherige Eigentümer oder unmittelbare Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Sachen der in der Anordnung bezeichneten Stelle herauszugeben und ihn auf Verlangen zu übersenden. Die Kosten der Versendung gehen zu Lasten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft.

Der Übernahmepreis wird durch Vereinbarung festgesetzt; er ist bar zu bezahlen. Bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten ist er bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Im Streitfalle wird der Übernahmepreis endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft festgesetzt.

### Meldepflicht und Meldestellen.

§ 7. Die von der Beschlagnahme betroffenen und nicht bis spätestens 30. September 1918 dem Kommunalverband überlassenen Sachen sind, wenn ihre Gesamtmenge mindestens 10 kg beträgt, durch die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer dem zuständigen Kommunalverband des Wohnortes oder Betriebsortes bis spätestens 15. Oktober 1918 zu melden. Maßgebend ist der am Beginn des 1. Oktober 1918 (Stichtag) noch tatsächlich vorhandene Bestand.

Die in § 1 aufgeführten fertigen Waren sind nur von solchen Personen zu melden, die mit gebrauchten Waren Handel treiben.

Die Kommunalverbände haben nach Vorschrift der Reichsstelle für Schuhversorgung nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Aus den Meldungen, welche der unmittelbare Besitzer erstattet, muß Name und Wohnung des Eigentümers ersichtlich sein.



Wegen der weiteren Behandlung der bei den Kommunalverbänden eingehenden Meldungen bleiben besondere Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung vorbehalten.

§ 8. In gleicher Weise haben die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer Vorräte anzumelden, die nach dem 1. Oktober 1918 oder dem Stichtage der letzten Meldung in einer Gesamtmenge von mindestens 10 kg neu anfallen oder unter Einrechnung noch nicht gemeldeter Bestände die Gesamtmenge von 10 kg übersteigen. Stichtag ist stets der Erste eines jeden Monats. Die Meldungen sind spätestens binnen 14 Tagen zu erstatten, wenn der Eigentümer die Anfälle nicht vor Ablauf dieser Frist freihändig an die Kommunalverbände übereignet hat.

#### Auskunftserteilung.

§ 9. Beauftragte der Reichsstelle für Schuhversorgung und der von ihr ermächtigten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, Betriebseinrichtung und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, wo beschlagnahmte Sachen gelagert werden oder zu vermuten sind, sowie die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der betreffenden Betriebe einzusehen.

#### Inkrafttreten.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1918 in Kraft.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

---

## Bekanntmachung über die Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von Schuhwerk durch gemeinnützige Unternehmungen.

Vom 26. Juli 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

§ 1. Gemeinnützigen Unternehmungen ist es verboten, Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht auf der Freiliste der Reichsbekleidungsstelle stehen, zur Herstellung bedarfscheinfreier Schuhwaren zu verwenden.

Für die Verwendung von Lumpen und neuen Stoffabfällen im Sinne der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 9. April 1918, Nr. W. IV 900/4. 18 R. R. A. gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der vorstehenden Bestimmung dieser Bekanntmachung über die Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von Schuhwerk durch gemeinnützige Unternehmungen zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

### Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Basülverschlüssen getroffenen Ausnahmeg Bestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Nr. M. 122/8. 18. K. R. A.

**Dritte Nachtragsbekanntmachung**  
zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

### Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Lizen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleitabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens  $\frac{1}{2}$  v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Zinngehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Zinngehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 vom Hundert.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notensichplattens, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimonengehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

### Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 154. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

### Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

#### Sonderbestimmungen für Mindermengen.

§ 5. Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen	1—11b	zusammen	150 kg
" "	12—14	"	20 "
" "	15—17	"	100 "

in den Klassen 18—19 zusammen	50 kg
in der Klasse 20	50 "
in den Klassen 21—22	600 " <sup>1)</sup> .

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewerksamhalters gestattet.

#### Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

##### a) Lagerung und Lagerbuchführung.

§ 6. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gefondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

##### b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

##### 1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen<sup>2)</sup>.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewerksamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

<sup>2)</sup> Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

<sup>3)</sup> Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch: der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:  
 die Hauptbeschaffungsstellen<sup>1)</sup> deutscher Militärbehörden,  
 die Hauptbeschaffungsstellen deutscher Reichsmarinebehörden,  
 die Hauptbeschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahn-  
 verwaltungen,  
 die Hauptbeschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Post- und  
 Telegraphenbehörden,  
 sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen<sup>1)</sup>  
 im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung  
 einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen  
 Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der  
 Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb  
 einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungs-  
 mäßig nachgefordert wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier  
 Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen,  
 so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist aus-  
 nahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-  
 Abteilung<sup>2)</sup>.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund  
 einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
 des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck  
 Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahr-  
 samhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden<sup>3)</sup>.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maß-  
 gabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter  
 Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrhalter  
 gegebenen Vorschriften innegehalten werden<sup>4)</sup>.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle die-  
 jenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der  
 Bezugsscheine berechtigt sind;

<sup>1)</sup> Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser  
 Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384c, wird vom  
 Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-  
 Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 140, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen ins-  
 besondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Frei-  
 gabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amt-  
 lichem Vordruck Nr. Bst. 3000c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach  
 Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

<sup>4)</sup> Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-  
 Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung  
 nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber  
 der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Untertieferer dieser Personen  
 und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung  
 der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den  
 Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten  
 Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen  
 Postanstalten 1. und 2. Klasse.

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche<sup>1)</sup> einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabe gesuches einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Wertaufträge der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

<sup>1)</sup> Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabe gesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

## Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R.R.N., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft<sup>1)</sup>.

Nr. E. 750/8. 18. R.R.N.

### **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzensinter.**

**Vom 10. August 1918.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 usw. wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W. 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

<sup>1)</sup> Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R.R.N.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrund liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

## Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungs-  
zustand.
- Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücksicht auf den Bearbeitungs-  
zustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in  
dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen ver-  
schmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen  
in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.
- Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen, mit einem  
Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere  
Wismutpräparate — Drogen.

Meldepflicht.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam  
haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldebestimmungen.

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn  
des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums,

Berlin W. 66,  
Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse  
75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter An-  
wendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger  
binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in Kilogramm ist bei jedem Posten der Meldung  
der Wismutgehalt in Kilogramm anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma)  
und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebs genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk  
„Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere  
Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu be-  
handeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durch-  
schrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzu-  
behalten.



## Ausnahmen.

§ 5. Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewerksamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

- 1 kg in Klasse 73,
- 5 kg in Klasse 74,
- 5 kg in Klasse 75.

## Anfragen und Anträge.

§ 6. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W. 66,  
Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“.

## Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Nr. E. 1/9. 18. R. R. U.

## Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

## Höchstpreise.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 Kilogramm keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

### A. Silikamaterialien.

1. Silikasteine I. Qualität .....	117,00 M.
2. Silikasteine II. Qualität .....	95,00 "
3. Silikamörtel I. Qualität (ausschl. Verp.) ...	54,00 "
4. Silikamörtel II. Qualität (ausschl. Verp.) ...	50,00 "

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 Millimeter Länge und 50—75 Millimeter Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

### B. Chamottematerialien.

#### 1. Hochofensteine.

a) Hochofensteine über 40 v. S. $Al^2 O^3$ .....	194,00 M.
Hochofensteine von 38—40 v. S. $Al^2 O^3$ ....	168,00 "
Hochofensteine von 34—37 v. S. $Al^2 O^3$ ....	156,00 "
Hochofensteine von 30—33 v. S. $Al^2 O^3$ ....	130,00 "
Hochofensteine unter 30 v. S. $Al^2 O^3$ .....	104,00 "

b) Gornpersteine in denselben Qualitäten	10,00 M. weniger.
c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschl. Verp.)	20 v. H. weniger.
2. Hochofensteine für den Oberbau .....	130,00 M.
Hochofensteine für den Unterbau .....	104,00 "
3. Steine für Stahl und Walzwerke sowie Eisengießereien:	
a) Refuperationssteine und Gittersteine, I. Qual.	130,00 M.
Refuperationssteine u. Gittersteine, II. Qual.	104,00 "
b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art ...	117,00 "
4. Normalsteine von 3—4 Kilogramm Stückgewicht (auch für Eisengießereien)	
a) Hochbasisch 40 v. H. $Al^2 O^3$ und mehr .....	156,00 M.
b) Basisch von 36—39 v. H. $Al^2 O^3$ .....	136,00 "
c) Basisch von 32—35 v. H. $Al^2 O^3$ .....	110,00 "
d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I .....	110,00 "
e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II .....	97,00 "
f) Tongebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität .....	77,00 "
g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität .....	52,00 "

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 Kilogramm an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 Kilogramm im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

#### Auslandspreise.

§ 3. Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

#### Ausnahmen.

§ 4. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W. 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

## **Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchst- preise für Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.**

**Vom 1. August 1918.**

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Leerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Äthyl, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwebbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentilölersatz), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

### **Beschlagnahme.**

§ 2. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtholuol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol<sup>1)</sup>.

### **Wirkung der Beschlagnahme.**

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### **Aufarbeitungserlaubnis.**

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzol und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

<sup>1)</sup> Für Rohtholuole, gereinigtes Toluol und Reintholuol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. I. 1/3. 16. R. R. U. bestehen.

## Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

## Meldepflicht und Meldestellen.

§ 6. Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

## Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

## Meldeschein.

§ 8. Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

## Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

§ 9. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

## Höchstpreise.

§ 10. Für die nachgenannten Erzeugnisse<sup>1)</sup> dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

<sup>1)</sup> Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 festgelegt.

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinenzol und Reinxylol)  
 55 M. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,  
 soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;  
 62 M. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,  
 soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
- b) für Reintoluol 45 M. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle;
- c) für Reinenzol und Reinxylol 62 M. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 M. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 M. für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 M. für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 M. für jedes Faß und bis 0,75 M. für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 M., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 M. für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

#### Ausnahmen.

§ 11. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### Anfragen.

§ 12. Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol“.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft

getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

**Aus- und Durchfuhrverbote.**

**Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw.**

**Vom 8. August 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs)

I. In Ziffer III der Bekanntmachung sind zu streichen:

- Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen:
  - aus weichem Holze ..... 625
  - aus hartem Holze, roh ..... 626a
  - aus hartem Holze, bearbeitet, auch aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel) ..... 626b
- Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen ..... 627
- Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert ..... 631a
- gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein:
  - ohne Überzug ..... 632
  - andere mit Überzug (mit Ausnahme von Kranken- und Operationsstühlen) aus ..... 633b

II. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 15. August 1918 zum Versand aufgegeben sind.

**Vom 26. August 1918.**

(Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1916 und vom 28. März 1917, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 15. Abschnitts des Zolltarifs.)

I. In Ziffer III der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1916 (dem Verbot unter I nicht unterstellte Waren) ist zu streichen:

- Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt: Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnis
  - weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert oder belegt:
    - nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:
      - Rohglas, gegossenes, auch gerippt ..... 741a, b
      - Spiegelrohglas ..... 741c, d

gefärbt oder undurchsichtig; Bußenscheiben ..... 742  
geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt,  
gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefelbert,  
nicht belegt:

Spiegelglas ..... 743a, b  
Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder  
Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, ge-  
schnitten, geätzt, gemustert, Glasgespinnst und -wolle; soge-  
nannte Lurferprismen ..... 763

II. Die dem Aus- und Durchfuhrverbot durch die vorstehende Bestimmung  
unterstellten, bisher zur Ausfuhr und Durchfuhr nicht verbotenen Gegenstände  
sind zur Ausfuhr und Durchfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. September 1918  
zum Versand aufgegeben sind.

## Verschiedene Maßnahmen.

### G e s e z zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste.

Vom 1. August 1918.

§ 1. Während des jetzigen Krieges können Wehrpflichtige, die infolge eines  
strafgerichtlichen Urteils zum Dienste im Heere und in der Marine unfähig sind,  
zum militärischen Arbeitsdienst in besonderen Verbänden herangezogen werden.

Auf sie finden die für die Personen der zweiten Klasse des Soldatenstandes  
geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Kaiser erlassen.

§ 3. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und kommt in  
Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870  
zur Anwendung.

### V e r o r d n u n g zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste.

Vom 20. August 1918.

(Auf Grund des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum mili-  
tärischen Arbeitsdienste vom 1. August 1918.)

§ 1. Die Ersatzbehörden erster Instanz haben innerhalb ihres Geschäfts-  
bereichs die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung der unter das Gesetz  
fallenden Heeresunfähigen zu treffen. Die Ermittlungen sind schonend und ohne  
Gefährdung der Stellung der Betroffenen anzustellen. Von einem öffentlichen  
Aufruf zur Meldung ist abzusehen.

§ 2. Befreit von der Heranziehung sind Heeresunfähige, die

- a) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht arbeitsverwendungs-  
fähig sind,
- b) seit längerer Zeit ein geregeltes Leben führen und nutzbringende Arbeit  
verrichten; die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen

trifft die Ersatzbehörde erster Instanz. Über Beschwerden entscheidet die Ersatzbehörde dritter Instanz endgültig. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Für die Heranziehung gelten unter Anwendung der Vorschriften im § 1 Satz 2, 3 die für den Heeresdienst gültigen allgemeinen Bestimmungen.

§ 4. Die herangezogenen Heeresunfähigen werden zu allen im Interesse des Krieges erforderlichen Arbeiten verwendet und in Kompagnien — im Bedarfsfall Bataillonen — vereinigt.

Diese Kompagnien oder Bataillone werden von Offizieren geführt und sind den Kommandostellen des Heeres, denen sie zur Verwendung zugeteilt werden, für die Dauer dieser Zuteilung dienstlich unterstellt.

Die führenden Offiziere üben als Kompagnieführer die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Offiziers, als Bataillonsführer die des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons nach den bestehenden Disziplinarstrafordnungen aus.

Die Gerichtsbarkeit regelt sich nach Maßgabe der dienstlichen Unterstellung.

§ 5. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Kriegsministerien.

## Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Ver- hältnismahl in großen Reichstagswahlkreisen.

Vom 24. August 1918.

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Reichstags wird auf 441 erhöht.

§ 2. Die Stadtgebiete von Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., München und Dresden sowie das Hamburgische Staatsgebiet bilden je einen Wahlkreis.

§ 3. Zu je einem Wahlkreis werden vereinigt:

1. die Wahlkreise Köln 1 und 2 sowie der zur Stadt Köln gehörende Teil des Wahlkreises Köln 6 (Wahlkreis Köln),
2. der Wahlkreis Düsseldorf 4 mit dem zur Stadt Düsseldorf gehörenden Teile des Wahlkreises Düsseldorf 12 (Wahlkreis Düsseldorf),
3. der Wahlkreis Düsseldorf 2 mit dem zur Stadt Elberfeld gehörenden Teile des Wahlkreises Düsseldorf 1 (Wahlkreis Elberfeld),
4. der Wahlkreis Düsseldorf 5 mit dem zur Stadt Essen a. d. Ruhr gehörenden Teile des Wahlkreises Düsseldorf 6 (Wahlkreis Essen),
5. der Wahlkreis Düsseldorf 6 mit dem zur Stadt Oberhausen gehörenden Teile des Wahlkreises Düsseldorf 5 (Wahlkreis Duisburg),
6. der Wahlkreis Hannover 8 mit dem zur Stadt Linden gehörenden Teile des Wahlkreises Hannover 9 (Wahlkreis Hannover),
7. die Wahlkreise Sachsen 12 und 13 (Wahlkreis Leipzig),
8. der Wahlkreis Württemberg 1 mit dem zur Stadt Stuttgart gehörenden Teile des Wahlkreises Württemberg 2 (Wahlkreis Stuttgart).

§ 4. Für die nach den §§ 2 und 3 gebildeten Wahlkreise sowie die Wahlkreise:  
Botsdam 6 (Wahlkreis Niederbarnim),  
Botsdam 10 (Wahlkreis Teltow),  
Oppeln 5 (Wahlkreis Königshütte),  
Oppeln 6 (Wahlkreis Hindenburg),  
Schleswig-Holstein 7 (Wahlkreis Kiel),  
Münster 3 (Wahlkreis Reddinghausen),  
Arnsberg 5 (Wahlkreis Bochum),  
Arnsberg 6 (Wahlkreis Dortmund),



Mittelfranken 1 (Wahlkreis Nürnberg),  
Sachsen 16 (Wahlkreis Chemnitz),  
Baden 11 (Wahlkreis Mannheim) und  
Bremen (Wahlkreis Bremen)

treten an die Stelle des § 6 Abs. 1 und der §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) die Vorschriften der folgenden §§ 5, 7 bis 15.

§ 5. Im Wahlkreis Berlin werden 10, im Wahlkreis Teltow 7, im Wahlkreis Hamburg 5, in den Wahlkreisen Bochum und Leipzig je 4, in den Wahlkreisen Köln, Breslau, Duisburg, Dortmund, Essen, Niederbarnim, München und Dresden je 3 und in den übrigen in §§ 2 bis 4 genannten Wahlkreisen je 2 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 6. Beträgt die Zahl der auf einen Wahlkreis entfallenden reichsdeutschen Einwohner nach den beiden letzten allgemeinen Volkszählungen mehr als 300 000, so tritt bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede weiteren angefangenen 200 000 reichsdeutschen Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu.

Die Abgeordneten dieser Wahlkreise sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

§ 7. Bei dem Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 8. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 9. Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht. Auf die Beisitzer findet § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 Anwendung.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 10. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 11. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 12. Die Abgeordnetenliste werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 11 zustehenden Stimmen verteilt. Zu dem Zwecke werden diese Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert,

als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Abgeordneten-  
sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchst-  
zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Verbundene Wahlvorschläge werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen  
nach § 11 zustehenden Stimmen als ein Wahlvorschlag in Rechnung gestellt. Die  
ihnen zukommenden Abgeordnetensitze werden auf die einzelnen Wahlvorschläge  
nach Abs. 1 verteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge  
weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die über-  
schüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 13. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Abgeordneten-  
sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den  
Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 14. Den Wahlvorständen und den Wahlkommissaren können für die Prüfung  
der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter  
beigegeben werden.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

§ 15. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem  
Reichstag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl  
der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag, oder wenn dieser erschöpft ist, einem  
mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 13  
hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz für  
den Rest der Legislaturperiode unbesetzt.

§ 16. Die noch erforderlichen Einzelvorschriften und Ausführungsbestim-  
mungen über die Beschaffenheit und Prüfung der Wahlvorschläge, die Prüfung  
der Stimmzettel, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Bestimmung von  
Ersatzmännern erläßt der Bundesrat in einer Wahlordnung.

Die Wahlordnung sowie jede Änderung derselben bedarf der Zustimmung  
des Reichstags.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 16 erst mit Ablauf der gegen-  
wärtigen Legislaturperiode in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g

### über die Änderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906.

Vom 29. August 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Ent-  
schädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 hat der Bundesrat  
beschlossen, in Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mit-  
glieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906 dem  
4. Satz folgende Fassung zu geben:

Die Berechtigung endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode  
sowie unabhängig hiervon mit Ablauf des achten Tages nach der letzten  
Sitzung vor den Neuwahlen, auch wenn die Reise früher angetreten ist.

## Preußen.

### Preussische Verordnung über Bucheckern.

Vom 7. August 1918.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegs-  
ernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, wird für Preußen verordnet:

§ 1. Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (We-  
zugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckern-  
abnahmestellen errichtet.

§ 2. Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern,  
erhält

1. eine Vergütung von 1,65 M. für das Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
  - a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunal-  
verband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge,  
wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für  
seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
  - b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband  
ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der  
abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind  
an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittel-  
stelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 M. für das Kilo-  
gramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im  
Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind  
verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirt-  
schaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammmlung beauftragten Stellen  
(Kriegswirtschaftsstellen, Ortsammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten  
bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat  
bzw. Bürgermeister, welche Forsteile von der Bucheckernsammmlung der von dem  
Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen  
zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden  
dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind.  
Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen  
von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Vom 10. August 1918.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 unter Abänderung der Anordnung vom 20. Januar 1918.)

§ 1. Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober 1918 aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Nottschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

## Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.

Vom 5. August 1918.

(Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917.)

### I.

Bei dem Verkaufe durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg ..... | 1,30 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück .....  | 7,25 "  |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück .....   | 2,50 "  |
| 4. Bei Fasänen:  |         |
| a) Hähne, das Stück .....  | 6,00 "  |
| b) Hennen, das Stück .....   | 5,00 "  |

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rüden, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Preise.

### II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg ..... | 1,50 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück .....  | 8,00 "  |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück .....   | 2,80 "  |
| 4. Bei Fasanen:  |         |
| a) Hähne, das Stück .....  | 6,50 "  |
| b) Hennen, das Stück .....   | 5,50 "  |

Die Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

### III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:                            |         |
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... | 2,75 M. |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg .....                          | 1,75 "  |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg .....                 | 0,75 "  |
| 2. Bei Hasen:   |         |
| a) mit Balg, das Stück .....                                    | 8,50 "  |
| b) ohne Balg, das Stück .....                                   | 8,25 "  |
| 3. Bei wilden Kaninchen:  |         |
| a) mit Balg, das Stück .....                                    | 3,00 "  |
| b) ohne Balg, das Stück .....                                   | 2,95 "  |
| 4. Bei Fasanen:   |         |
| a) für Hähne, das Stück .....                                   | 7,00 "  |
| b) für Hennen, das Stück .....                                  | 6,00 "  |

### IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg ..... | 1,70 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück .....  | 8,90 "  |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück .....   | 3,15 "  |
| 4. Bei Fasanen:  |         |
| a) Hähne, das Stück .....  | 6,90 "  |
| b) Hennen, das Stück .....   | 5,90 "  |

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:                            |         |
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... | 3,00 M. |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg .....                          | 2,00 "  |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg .....                 | 1,00 "  |

2. Bei Hasen:		
a) mit Balg, das Stück .....	10,00	M.
b) ohne Balg, das Stück .....	9,75	"
3. Bei wilden Kaninchen:		
a) mit Balg, das Stück .....	3,60	"
b) ohne Balg, das Stück .....	3,55	"
4. Bei Fasanen:		
a) für Hähne, das Stück .....	8,00	"
b) für Hennen, das Stück .....	7,00	"

## V.

### Frachtausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschiedenen hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preussischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung		
a) bei Hasen, das Stück .....	0,50	M.
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück .....	0,20	"
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg ....	0,06	"

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung		
a) bei Hasen, das Stück .....	0,20	M.
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück .....	0,10	"
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund .....	0,03	"

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung		
a) bei Hasen, das Stück .....	0,20	M.
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück .....	0,10	"
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund .....	0,03	"
Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung		
a) bei Hasen, das Stück .....	0,40	M.
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück .....	0,20	"
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg ....	0,06	"

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichtszahl und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

## VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

# **Preussische Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen.**

**Vom 13. August 1918.**

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molkeneiweiß und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

---

## **Ministerialerlaß, betreffend Versorgung mit Schuhwerk.**

**Vom 18. Juni 1918.**

(In Ausführung des § 12 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni 1918.)

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 9 der Bekanntmachung ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

2. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 11) beträgt 14 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Behörde (Ziff. 1) ihren Sitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

---

## **Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Karbid.**

**Vom 4. Juli 1918.**

Der seinerzeit von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzte Höchstpreis für den Verkauf von Karbid in kleinen Mengen (vgl. Erlaß vom 28. Dezember 1917) hat den Kleinhändlern, wie Nachprüfungen ergeben haben, keinen angemessenen Verdienst gelassen. Er ist daher von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft auf 1,35 M. je kg ohne Verpackung bei Abgabe bis zu 10 kg erhöht worden. Verpackungen (Büchsen) sind zum Gestehungspreis mit einem Aufpreis von höchstens 20% abzugeben.

# Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914.

Vom 15. August 1918.

## Artikel 1.

Die dem Staatsministerium im § 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915, 25. September 1915 und 10. April 1918 erteilte Befugnis zur Anordnung eines vereinfachten Enteignungsverfahrens wird auf alle Unternehmungen ausgedehnt, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung Bedeutung haben, und bei denen das Enteignungsverfahren aus Gründen des öffentlichen Wohles einer besonderen Beschleunigung bedarf.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

## Ausführungsbestimmungen dazu.

Vom 5. September 1918.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1918 ist das Anwendungsgebiet der Verordnung vom 11. September 1914, das sich nur auf Arbeiten zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen erstreckte, erweitert worden. Es soll damit einem durch die Kriegsverhältnisse entstandenen Bedürfnis nachgekommen werden, das bei sinngemäßer Auslegung der Verordnung vom 11. September 1914 nach dem bisherigen Rechtszustand nicht befriedigt werden konnte. Voraussetzung für die Anwendung der neuen Bestimmung ist:

1. daß das Unternehmen, für das die Enteignung stattfinden soll, für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat,
2. daß die beabsichtigte Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles einer besonderen Beschleunigung bedarf.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist in den Anträgen auf Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nur in den Fällen zugelassen werden soll, für die es infolge der durch den Krieg eingetretenen Entwicklung dringend erforderlich ist.

Zu § 3 der Verordnung vom 11. September 1914:

Da die in den Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1914 zu § 3 Absatz 3 festgesetzte Frist von 10 Tagen sich in einzelnen Fällen als zu kurz erwiesen hat, so wird nachgelassen, sie erforderlichenfalls auf 2 Wochen auszudehnen.

Zu § 8 ebendasselbst:

Der § 8 der Verordnung vom 11. September 1914 soll die Möglichkeit geben, den Unternehmer in dringenden Fällen schon vor Durchführung des Enteignungsverfahrens in Besitz der beanspruchten Grundfläche zu setzen. Ob die vorläufige Besitzeinweisung erfolgen soll, hat der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die Vorschrift des § 8 geht nicht dahin, daß der Regierungspräsident den Unternehmer in den Besitz einweisen



muß, sondern daß er ihn einweisen kann. Darin liegt, daß er seiner Entscheidung auch Bedingungen hinzuzufügen in der Lage ist, deren Erfüllung er im Interesse des Grundstückseigentümers oder anderer Berechtigten für erforderlich erachtet. Insbesondere kann der Regierungspräsident die vorläufige Besitzeinweisung von der Hinterlegung einer hinreichenden, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festzustellenden Sicherheit abhängig machen, die der dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung entspricht. Auch kann der Regierungspräsident, wenn der Antrag auf Besitzeinweisung vor dem Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gestellt worden ist, in dem Besitzeinweisungsbeschuß bestimmen, daß der Beschuß auf Antrag des Eigentümers wieder aufgehoben werden soll, wenn der Unternehmer die Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist beantragt. Es handelt sich bei der Besitzeinweisung nach § 8 der Verordnung vom 11. September 1914 lediglich um eine vorläufige Maßnahme, die nach der Absicht der Verordnung zu ihrer Ergänzung der alsbaldigen Durchführung der Enteignung bedarf. Es darf daher nicht im Belieben des Unternehmers stehen, seinerseits die Durchführung des Enteignungsverfahrens zu verzögern, nachdem er gemäß § 8 der Verordnung den Besitz der von ihm erstrebten Grundstücke verlangt hat.

Bei den Verhandlungen über die Besitzeinweisung nach § 8 ist möglichst darauf hinzuwirken, daß zwischen den Beteiligten eine freiwillige Einigung wegen Überlassung des Besitzes gemäß § 16 des Enteignungsgesetzes stattfindet.

---

## V e r f ü g u n g , betreffend Auslegung des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918.

Som 27. Juni 1918.

Nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 bedarf jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande hat, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Aus den Kreisen der Pflanzenzüchter sind Klagen laut geworden, daß durch diese Vorschrift auch Verträge zwischen Originalzüchtern und Landwirten über Vermehrung von Saaten (Vermehrungsverträge) betroffen werden. Es wäre die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß Landwirte in Fällen, in denen die Genehmigung nicht eingeholt sei, gegenüber den Züchtern sich darauf berufen könnten, daß der Vertrag nicht genehmigt und daher nicht rechtsverbindlich sei. Andererseits würde, wenn man diese Verträge unter die Verordnung fallend erachten wollte, der Abschluß der Verträge sehr erschwert werden, da bei der Einholung der Genehmigung den Vertragsparteien Schwierigkeiten erwachsen könnten.

In den Vermehrungsverträgen sichert sich der Züchter den Erwerb des Eigentums an der Samenernte. So findet sich z. B. in dem von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht aufgestellten Mustervermehrungsvertrag über den Anbau von Zuckerrübensamen folgende Vereinbarung: „Die gelieferte Aussaat und die geernteten Stecklinge bleiben Eigentum des Züchters bis zur Aussaat oder Auspflanzung. Die Rübensamenernte wird Eigentum des Züchters durch die Trennung vom Grund und Boden, die der Vermehrer als Vertreter des Züchters für diesen vornimmt. Der Vermehrer erkennt

an, daß er diese Ernte als Eigentum des Züchters besitzt. Er darf davon weder verschenken noch verkaufen, noch für eigene Zwecke ohne Genehmigung des Züchters etwas zurückbehalten."

Auch in den Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Erzeugnisse, in den Verträgen zwischen Zuckerrfabriken und Landwirten über den Anbau von Rüben, in den Verträgen zwischen Genossenschaftsbrennereien und Landwirten über Anbau und Lieferung von Kartoffeln, zwischen Trocknungsanstalten und Landwirten usw. sichert sich in ähnlicher Weise der eine Vertragsteil den Erwerb des Eigentums an den Erzeugnissen von Grundstücken des anderen Vertragsteiles.

Die Fassung des § 1 der Verordnung vom 15. März 1918 ist in Anlehnung an die für die Begriffsbestimmung der Pacht maßgebende Vorschrift des § 581 BGB. gewählt, wonach der Verpächter durch den Pachtvertrag verpflichtet wird, dem Pächter den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte zu gewähren. Unter Vereinbarungen, die den Genuß der Erzeugnisse zum Gegenstand haben, sind daher nur Pacht- und pachtähnliche Verträge zu verstehen, also solche Verträge, die dem Erwerber auf Grund der Gebrauchsüberlassung oder Besitzübertragung des Grundstücks den unmittelbaren Genuß der Erzeugnisse desselben ermöglichen. Demgemäß führt auch die Begründung zu § 1 aus, es sollten durch die Vorschrift als genehmigungspflichtig Grundstücksgeäfte sowohl dinglicher als auch schuldrechtlicher Art, z. B. Kauf, Pacht, Tausch, Nießbrauch, erklärt werden. Der Ausdruck „Grundstücksgeäfte" ist hiernach nur auf solche Rechtsgeäfte anzuwenden, die auf die Übertragung von Eigentum oder Besitz eines Grundstücks gerichtet sind.

Im Einklang mit dieser Auslegung steht es, daß die Strafvorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nur die ohne die erforderliche Genehmigung erfolgende Übereignung oder Besitzübertragung eines Grundstücks unter Strafe stellt. Verträge, die nicht den ohne die vermittelnde Tätigkeit eines anderen erfolgenden Genuß, sondern die Lieferung der Erzeugnisse zum Gegenstande haben, sollen hiernach von dem Genehmigungszwange des § 1 der Verordnung nicht erfaßt werden.

Die mit der Erteilung der Genehmigung betrauten Behörden wollen dementsprechend verfahren. Um entgegengesetzte gerichtliche Entscheidungen auszuschließen, ist auf Antrag eines Vertragsteiles eine Bescheinigung nach § 2 Nr. 4 der Verordnung auszustellen.

---

## G e s e z

### über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.

Vom 18. Juli 1918.

In dem Gesetze über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer vom 4. April 1915 werden in Zeile 2 hinter dem Worte „vor" die Worte

„oder während",

hinter dem Worte „Fahren" die Worte

„bis zur Beendigung des Krieges"

eingeschoben.

# Verordnung

## zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Vom 1. August 1918.

§ 1. Die Umsatzsteuer wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreis-

auschuß  
veranlagt.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hat die Veranlagung auf ihren Antrag durch den Kreisauschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist die Veranlagung durch den Kreisauschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen<sup>1)</sup>.

Soweit die Verwaltung des Warenumsatzstempels (Tarif Nr. 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — in Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern dem Kreisauschuß und in Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern dem Gemeindevorstande zugestanden hat, behält es hierbei auch für die Veranlagung der Umsatzsteuer sein Bewenden, wenn die Stadt- oder Landgemeinde nicht bis zum 15. August 1918 bei der Oberbehörde die Regelung der Zuständigkeit im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 beantragt.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung maßgebend.

§ 2. Oberbehörden sind die Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern; sie entscheiden endgültig über die Verwaltungsbeschwerde nach § 23 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Im übrigen finden auf die Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Umsatzsteuer in den Fällen, in denen die Steuer durch den Gemeindevorstand veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, in den Fällen, in denen die Steuer durch den Kreisauschuß veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 mit der Maßgabe Anwendung, daß in erster Instanz stets der Bezirksauschuß zuständig ist. Mit der Einrichtung eines Reichs-Finanzhofs tritt dieser an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts und beträgt die Frist zur Einlegung der Revision einen Monat.

§ 3. Die Umsatzsteuer ist, wenn sie von dem Kreisauschuße veranlagt worden ist, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindefasse zu zahlen.

Der dem Reiche und dem Staate zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

§ 4. Von der nach § 36 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes dem Staate zustehenden Veranlagungs- und Erhebungsverteilung überweist der Staat sechs vom Hundert den Kreisen und Gemeinden nach näherer Bestimmung des § 5.

§ 5. Die nach § 1 mit der Veranlagung der Steuer betrauten Kreise und Gemeinden erhalten die im § 4 bezeichneten sechs vom Hundert in voller Höhe, soweit es sich um die Steuer nach § 10 des Umsatzsteuergesetzes handelt, im übrigen in Höhe von drei vom Hundert.

Die nach Abs. 1 verbleibenden drei vom Hundert erhalten diejenigen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder eine

<sup>1)</sup> Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet auf die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen entsprechende Anwendung. (Verordnung vom 21. September 1918.)

Versteigerung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes stattfindet. Findet die gewerbliche Tätigkeit oder die Versteigerung in einem Gutsbezirke statt, so tritt an seine Stelle der Kreis, zu dem der Gutsbezirk gehört. Sind hiernach mehrere Gemeinden und Kreise (Gutsbezirke) berechtigt, so wird der Betrag nach folgenden Bestimmungen verteilt:

1. Der Verteilung wird der Ertrag und, wenn ein solcher nicht erzielt wird, das Anlage- und Betriebskapital des steuerpflichtigen Unternehmens zugrunde gelegt.

Der Ertrag wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48a des Kommunalabgabengesetzes ermittelt und auf die Gemeinden und Kreise verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 23 des Gewerbesteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

2. Steuerbeträge unter 500 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 10 Mark verbleiben den mit der Veranlagung betrauten Kreisen und Gemeinden.
3. Der Antrag auf Verteilung kann erst gestellt werden, wenn eine Steuerfestsetzung vorliegt. Bei Unternehmen, deren Besteuerung in monatlichen Steuerabschnitten erfolgt, ist der Antrag erst zulässig, wenn die Steuerfestsetzungen für sämtliche Steuerabschnitte eines Kalenderjahrs vorliegen. Der Antrag muß spätestens bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs gestellt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuerfestsetzung, im Falle der Bestimmung im Satz 2 die letzte der in Betracht kommenden Steuerfestsetzungen, erfolgt ist. Als Kalenderjahr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt auch die Zeit vom 5. Mai bis 31. Dezember 1918.

4. Über die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises der Kreisausschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommt, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligter.

Den beteiligten Kreisen und Gemeinden steht gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Bezirksausschuß für zuständig erklärt worden (vergleiche den folgenden Absatz), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlußfassung bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

- § 6. Über die Verwendung desjenigen Teiles der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung des § 36 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, über den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eine Bestimmung nicht getroffen ist, sowie des im § 36 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehenen Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen die Minister des Innern und der Finanzen die näheren Vorschriften.

- § 7. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

- § 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

# G e s e z

## über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vom 2. Juli 1918.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 300 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schakanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

Schuldverschreibungen, Schakanweisungen, etwa zugehörige Zinscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Schakanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

Die Mittel zur Einlösung von Schakanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schakanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schakanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schakanweisungen oder Wechsel aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsaße, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, anzuwenden.

§ 3. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

---

# G e s e z

## über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechts- anwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichts- kosten.

Vom 6. Juli 1918.

§ 1. Die den Notaren und den Gerichtsvollziehern nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und nach dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen

Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 zustehenden Gebühren erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 2. Die Gebührensätze des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 3. Soweit in dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, und in der Gebührenordnung für Notare auf Gebührensätze und Vergütungen für Auslagen verwiesen ist, welche durch das Reichsgesetz vom 1. April 1918 erhöht worden sind, finden die erhöhten Gebührensätze und Auslagenvergütungen Anwendung.

§ 4. Die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teils des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 bezeichneten Geschäfte und die Gebühr für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes) erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 5. Die im § 113 des Preussischen Gerichtskostengesetzes und im § 19 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Schreibgebühr von 20 Pfg. für die Seite erhöht sich auf 40 Pfg. Die Seite muß mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten.

Soweit in anderen Gesetzen auf § 113 des Preussischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, finden die Vorschriften im Abs. 1 Anwendung.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte, die Vorschriften des § 4 auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

Mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes tritt das Gesetz außer Kraft. Die Gebühren für die vor dem Tage des Außerkrafttretens erteilten Aufträge und die vor diesem Tage bereits fällig gewordenen Gerichtskosten sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zu berechnen.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

---

## Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Be- soldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 18. Juli 1918.

Einziger Artikel.

Soweit nicht bereits auf Grund der geltenden Vorschriften die Zeit des Kriegsdienstes auf das für die Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen maßgebende Dienstalter anzurechnen ist, wird durch königliche Verordnung bestimmt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen diese Zeit anzurechnen ist, und welche Zeit als Kriegsdienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten hat.

# Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdiensalter der katholischen Pfarrer.

Vom 22. Juni 1918.

## Einziger Artikel.

Soweit für die Gewährung von Zulagen zum Stelleneinkommen der katholischen Pfarrer nach staatlichen Vorschriften das Dienstalder maßgebend ist, wird durch die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen nach Anhörung der bischöflichen Behörden bestimmt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen die Zeit des Kriegsdienstes anzurechnen ist, und welche Zeit als Kriegsdienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten hat.

## V e r f ü g u n g , betr. Errichtung von Gemeinde-Wohnungsnachweisen.

Vom 25. Juni 1918.

Nach Art. 6 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten, sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist. Die Einrichtung dieser Wohnungsnachweise ist eine der dringlichsten Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Erst die Listen der Wohnungsnachweise mit polizeilichem An- und Abmeldezwang für die Vermieter werden in Verbindung mit den Ergebnissen der Wohnungszählungen ein zuverlässiges Bild von der Lage des Wohnungsmarktes in den einzelnen Gemeinden geben. Die Wohnungsnachweise werden es ferner gerade jetzt, wo eine gewisse Knappheit an vermietbaren Wohnungen schon in zahlreichen Gemeinden besteht, den Wohnungssuchenden erleichtern, ein Unterkommen zu finden.

Nach dem Wohnungsgesetz besteht die Verpflichtung zur Einrichtung von Wohnungsnachweisen nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Es ist aber anzustreben, daß auch Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern einen Wohnungsnachweis einrichten, wenn in ihnen eine lebhafte Bevölkerungsbewegung mit häufigem Wohnungswechsel besteht. Insbesondere wird dies bei industriellen Vororten größerer Städte der Fall sein. Es ist ferner schon jetzt ins Auge zu fassen, daß, ähnlich wie bei den Arbeitsnachweisen, eine Verbindung zwischen den Wohnungsnachweisen benachbarter Gemeinden, Bezirke und Provinzen, geschaffen wird.

Nach dem Wohnungsgesetz bezieht sich ferner die Verpflichtung zur Einrichtung von Wohnungsnachweisen nur auf „kleinere Wohnungen“. Ganz abgesehen davon, daß der Begriff der „kleineren Wohnung“ verschiedener Auslegung fähig ist, empfiehlt es sich, den Wohnungsnachweis als eine Gemeindegewinnanstalt für alle Wohnungen ohne Rücksicht auf ihre Größe einzurichten. Nennenswerte Mehrkosten werden dadurch den Gemeinden nicht entstehen. Andererseits wird den Wohnungssuchenden aus allen Kreisen damit ein Dienst erwiesen und die Gemeinde selbst erhält ein lückenloses Material über Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, welches sie in den Stand setzt, die Bautätigkeit gerade auf diejenigen Arten von Wohnungen hinzulenken, für welche besondere Nachfrage vorliegt.

Es darf angenommen werden, daß die Benutzung der gemeindlichen Wohnungsnachweise sowohl für Vermieter wie Mieter kostenlos gestaltet wird. Wollen die

Gemeinden aber Gebühren erheben, so bedürfen die Gebührenordnungen der Genehmigung (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes), insofern die Vermieter zur Benutzung des Nachweises verpflichtet und die Mieter auf seine Benutzung angewiesen sind. In diesem Falle wird anzustreben sein, daß lediglich die Vermieter zu Gebühren herangezogen werden, da sie auch bei der privaten gewerbsmäßigen Wohnungsvermittlung bisher allein die Vermittlungsgebühren zu tragen hatten.

Zweckmäßig wird auch ein Hand in Hand arbeiten der gemeindlichen Wohnungsvermittlung mit den gemeindlichen Arbeitsnachweisen sein. Erscheint die Vereinigung beider Gemeindegemeinschaften in denselben Räumen nicht ohne weiteres durchführbar, so wird doch darauf zu halten sein, daß der Arbeitsnachweis in der Lage ist, bei der Arbeitsvermittlung, wenn diese gewünscht wird, auch Auskunft über geeignete Wohnungsverhältnisse zu geben.

Endlich erscheint es angezeigt, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Gemeinden erneut auf die Schwierigkeiten zu lenken, welche kinderreichen Familien bei der Beschaffung einer Wohnung erwachsen. Es ist daher im Interesse der kinderreichen Familien bei der Einrichtung der Wohnungsvermittlung Vorkehrungen zu treffen, daß vermietbare Wohnungen, die sich für derartige Familien eignen, besonders kenntlich gemacht werden.

Eure Zit. ersuche ich ergebenst, auf die schleunige Einrichtung von Wohnungsvermittlung durch die Gemeinden — im dortigen Regierungsbezirk — in der Stadt Berlin — sowie darauf hinzuwirken, daß hierbei die vorstehenden Gesichtspunkte möglichst Berücksichtigung finden. Einem Bericht über Zahl und Art der — im dortigen Bezirk — in der Stadt Berlin — eingerichteten gemeindlichen Wohnungsvermittlung sehe ich bis zum 1. Januar 1919 entgegen.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

---

## **Verordnung,** **betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der** **Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den** **Apothekerkammern.**

**Vom 1. August 1918.**

Die bis zum 31. Dezember 1918 laufende Amtsdauer der Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1919 stattzufinden.

---

## **Verordnung** **über die Wahlen zu den Tierärztekammern.**

**Vom 9. August 1918.**

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 27. August 1917 mit Ende des Jahres 1918 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1919 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1919 stattzufinden.



# B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die für Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Vom 7. August 1918.

(Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.)

## I.

Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II. Gebühren für approbierte Ärzte“, erhalten folgenden Wortlaut:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken ..... 3—20 M.,
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit . 1,50—10 M.,
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1,50—10 M.,
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit ..... 1,00—5 M.
5. Die Gebühr für den Besuch bzw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.  
Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikrostops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 M. besonders berechnet werden.
5. a) Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher:  
bei Tage ..... 1,50 bis 5 M.,  
bei Nacht ..... 3,00 bis 10 M.  
Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitver säumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 M.
7. Muß der Arzt nach der Verschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2 bis 4 M. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitver säumnis berechnet wird.
17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fahrkosten sowie für Zeitver säumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 M. berechnet werden.
20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitver säumnis, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 M. und bei Nacht 4 bis 9 M. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.
24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen ..... 2,50 bis 6 M.,  
b) ein ausführlicher Krankheitsbericht ..... 4 bis 15 M.,  
c) ein begründetes Gutachten ..... 12 bis 50 M.
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3 bis 10 M.
37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):  
a) Einspritzungen unter die Haut ..... 2 bis 10 M.,  
b) Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm . 3 bis 15 M.,

- c) Serumeinspritzungen ..... 3 bis 20 M.,
- d) Einspritzungen in die Muskeln ..... 5 bis 10 M.,
- e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader ..... 10 bis 40 M.

### B. Besondere Verrichtungen.

#### Wundärztliche Verrichtungen.

- 44. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde ..... 3 bis 10 M.,
- 47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde .... 1,50 bis 10 M.,
- 48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde ..... 3 bis 10 M.

### II.

Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918 als beendet anzusehen sein wird.

# Sachregister.

- Abgabebescheinigungen** für getragene Kleidungs- und Wäschestücke (Ausf.-Vest. v. 11. Juli § 3) 59.
- Alpengras** s. u. Seegras.
- Altleder**, Beschlagnahme und Enteignung von — und gebrauchter Waren aus Leder (B. v. 15. Juli) 134.
- Aluminium** s. u. Kupfer, Metalle.
- Ammoniak**, schwefelsaures, Preise für — (B. v. 3. Aug. B.) 4.
- Angestelltenversicherung**, Ausdehnung der Versicherungspflicht in der — (B. v. 28. Aug.) 113.
- Ansprüche** von Personen, Geltendmachung von —, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (B. v. 1. Aug.) 109.
- Apothekerkammer** s. u. Ärztekammer.
- Aprifosen**, Aufhebung der Richtpreise für — (B. v. 15. Aug.) 36.
- Ärzte**, Gebührenordnung für — während der Kriegszeit (B. v. 7. Aug.) 169.
- Ärztekammer**, Wahlen zu den —, Zahnärztekammern und Apothekerkammern (B. v. 1. Aug.) 168.
- Ausbesserungen** von Schuhwaren (B. v. 8. Juni) 83.
- Aus- und Durchfuhr** von Waffen, Rohstoffen usw. (B. v. 8. u. 26. Aug.) 150.
- Ausland**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (B. v. 1. Aug.) 109.
- Ausrüstungsstücke** s. u. Bekleidungsstücke.
- Bastfasern** im Sinne der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Fasern usw. (Nachtr.-B. v. 29. Juni) 128.
- Bastfaserrohstoffe**, aus dem Auslande eingeführte — (Nachtr.-B. v. 29. Juni Art. II) 128.
- Beglaubigung** von Unterschriften in den besetzten Gebieten (B. v. 3. Juli) 102.
- Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke** für Heer, Marine und Feldpost, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (Nachtr.-B. v. 31. Aug.) 126.
- Benzin**, Benzol, Beschlagnahme, Bestandserhebung, Höchstpreise für — (B. v. 1. Aug.) 147.
- Bergwerks- und Grubenarbeiter**, Sonderzuteilung von Bodenleder an — (B. v. 15. Aug. §§ 2 u. 12) 78.
- Berufsarbeiter**, Sonderzuteilung von Bodenleder für — (B. v. 15. Aug.) 78.
- Berufsschuhwerk**, Gesuche um Sonderzuteilung von — (B. v. 31. Mai) 82.
- Beschlagnahme**, Bestandserhebung, Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen (B. v. 25. Juli) 73. — von Weiden u. dergl. (B. v. 21. Sept.) 119. — von Rautschuk-Billardbände (B. v. 20. April) 125. — von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge (Nachtr.-Bef. v. 15. Aug.) 125. — von Web-, Wirk- und Strickwaren (Nachtr.-B. v. 31. August) 126. — von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost (Nachtr.-B. v. 31. Aug.) 126. — von Segeltuchen, Viektauen, Zelten und dergl. (Nachtr.-B. v. 7. Sept.) 127. — von Fasern aus Kolbenküll, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) (B. v. 29. Juni) 128. — von Papierrundgarn abfällen (B. v. 13. Juli) 131. — (Nachtr.-B. v. 13. Juli) 132. — von getragenen Schuhwaren, Altleder usw. (B. v. 15. Juli) 134. — von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn usw. (Nachtr.-B. v. 15. Juni) 138. — von Metallen

(Nachtr.=B. v. 1. Sept.) 138. — von Bismut (B. v. 2. Juli) 144. — von Leichtöl, Benzol, Toluol, Benzin u. dergl. (B. v. 1. Aug.) 147.

**Bestehte Gebiete**, Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation von Urkunden in den — (B. v. 3. Juli) 102.

**Bestandszählung** s. u. Beschlagnahme.

**Bezugscheine** auf getragene Kleidungs- und Wäschestücke (B. v. 13. Juli) 63.

**Bier** und bierähnliche Getränke, Abänderung der Verordnung über — (B. v. 6. Sept.) 14. — Höchstpreise (daf. 3. 2 ff.) 14.

**Billardbände** s. u. Kautschuk=B.

**Bodenleder**, Sonderzuteilung von — für Berufsarbeiter (B. v. 15. Aug.) 78.

**Bodenlederabfälle**, Sonderverteilung von — (B. v. 16. Mai) 82.

**Branntwein**, Bezug von vergälltem — (B. v. 26. Aug. 3. 2) 55.

**Brauereien**, Bestandsangabe der Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz (Anordn. v. 9. Sept.) 15.

**Brauneie**, Verarbeitung von Kartoffeln in — (B. v. 2. Sept. § 4) 22.

**Brennsprit**, Verkehr mit —, Preise für — (B. v. 26. Aug.) 55.

**Brennstoffbezug**, Einschränkung des — im Landabsatz, Aufhebung der B. v. 5. Juni (B. v. 28. Sept.) 92.

**Britetts** s. u. Kohle.

**Buchekern**, Sammeln von — (B. v. 30. Juli) 50. — (Pr. B. v. 7. Aug.) 155.

**Buchweizen** und Hirse, Saatgutverkehr mit — (Anordn. v. 2. Juli) 9.

**Butter**, Zuschlag der Gemeinde auf die — Preise (II. Ausf.=B. v. 11. Juli) 47.

**Chamottesteine** s. u. Feuerfeste Materialien.

**Damwild** s. u. Wild.

**Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag der — (B. v. 17. Sept.) 98.

**Depots** und Guthaben bei russischen Banken, Anmeldung von — (B. v. 7. Sept.) 110.

**Desinfektion** getragener Kleidungs- und Wäschestücke (Ausf.=Best. v. 11. Juli § 6) 60.

**Dohnerstiege** s. u. Krammetvögel.

**Dürrgemüse** s. u. Gemüse.

**Dürrroß**, Absatz von — (B. v. 30. Sept.) 27.

**Druckpapier**, Abführung eines Teiles des Kaufpreises für — an die Reichsstelle für Papierholz (B. v. 10. Juli) 96. — Bezug von — (B. v. 17. Sept.) 96. — Preise für — (B. v. 29. Aug.) 96.

**Druschprämie** für Hafer (B. v. 30. Juli) 54.

**Düngemittel**, künstliche (B. v. 3. Aug.) 1. — Liste der — und Preise (daf.) 3. — Superphosphate (daf.) 3. — Nur nach dem Stickstoffgehalte gehandelte — (daf. B.) 4. — Knochenmehl (daf. C.) 5. — Rohphosphat (daf. D.) 5. — Thomasphosphatmehl (daf. E.) 5.

**Einfachbier**, Stammwürzegehalt des — (B. v. 6. Sept.) 14.

**Einfuhr** von Gemüse und Obst (B. v. 20. Aug.) 6.

**Einigungsamt** zum Schutz der Mieter (B. v. 23. Sept.) 103. — Verfahren vor dem — (Anordn. v. 23. Sept.) 107. — Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (B. v. 23. Sept.) 105.

**Eisenbahnen**, Freie Fahrt der Mitglieder des Reichstages auf deutschen — (B. v. 23. Sept.) 154.

**Eisenbahrangierer**, Sonderzuteilung von Bodenleder (B. v. 15. Aug. §§ 2 und 13) 78, 81.

**Elßaß-Lothringen**, Fristen des Wechsel- und Schedrechts für — (B. v. 1. Aug.) 109.

**Enteignung** von Kartoffeln (B. v. 18. Juli § 12) 18. — von Gemüse und Obst (B. v. 19. Juli § 10) 26. s. a. u. Beschlagnahme.

**Enteignungsverfahren**, vereinfachtes, Abänderung der B. betreffend ein — (B. v. 15. Aug.) 160. — (Ausf.=Best. v. 5. Sept.) 160.

**Erfassungszuschläge** für Gemüse und Obst (B. v. 17. Aug.) 31.

**Erzeugerhöchstpreise** für Gemüse (B. v. 22. Aug.) 32. — für Kürbis und Meerrettich (B. v. 2. Sept.) 33. — für Mairüben (B. v. 13. Sept.) 33. — für Obst (B. v. 31. Juli) 36.

**Familienunterstützung**, Erhöhung der — (B. v. 28. Sept.) 113.

**Fasanen** s. u. Wild.

**Fässer**, Verkehr mit eisernen — (B. v. 16. Juli) 93. — Gebühren für Genehmigung der Veräußerung beschlagnehmter — (B. v. 29. Aug.) 94. — Ausnahmebewilligungen in Weinbaubezirken (B. v. 10. Sept.) 94.

**Feintalg**, Höchstpreis für — (B. v. 27. September) 47.

**Fenstergriffe** und -knöpfe, Beschlagnahme usw. (Nachtr.=B. v. 15. Juni) 138.

**Feuerfeste Materialien**, Höchstpreise für — (B. v. 14. Sept.) 145.

**Flaschenspiritus** s. u. Brennsprit.

**Fleischverbrauch**, Regelung des —, Anrechnung der Fleischartenabschnitte für Schlachtwiehfleisch, Wildbret, Huhn usw. (B. v. 20. Sept.) 44.

**Forst- und Waldarbeiter**, Sonderzuteilung von Bodenleder an — (B. v. 15. Aug. §§ 2 und 14) 78, 81.

**Fünfpennigstücke**, Prägung von — aus Eisen (B. v. 1. Aug.) 98.

**Fünfundzwanzigpennigstücke** aus Nickel, Außerkurssetzung (B. v. 1. Aug.) 98.

**Futtermittel**, Ergänzung der Ausf.-Best. zur Verordnung über — (B. v. 1. Juli) 52.

**Garne**, Strick- u. Stopf-, Verteilung durch die Kommunalverbände (B. u. Ausf.-Best. v. 10. Aug.) 64, 70. f. a. u. Nähfäden.

**Gebühren** für Genehmigung der Veröffentlichung beschlagnehmter — (B. v. 29. Aug.) 94. — der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Kriegszuschläge zu den — (G. v. 6. Juli) 165.

**Gebührenordnung** für approbierte Ärzte und Zahnärzte während der Kriegszeit (B. v. 7. Aug.) 169.

**Gefangene**, Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten Deutschen — (B. v. 15. Aug.) 99.

**Gemeinde**, Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (B. v. 23. Sept.) 105. — Weisküssen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der — (G. v. 2. Juli) 165. f. a. u. Kommunalverband.

**Gemeinnützige Unternehmungen**, Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von Schuhwerk durch — (B. v. 26. Juli) 137.

**Gemüse** und Obst, Einfuhr von — (B. v. 20. Aug.) 6. — Liste der Grenzbevollmächtigten der Reichsstelle für — (daf.) 7. — gewerbmäßige Verteilung von — (B. v. 30. Juni) 23. — Herbstgemüse und Herbstobst, Verkehr mit — der Ernte 1918 (B. v. 19. Juli) 24. — (Ausf.-Best. dazu v. 19. Juli) 27. — Erfassungszuschläge für — (B. v. 17. Aug.) 31. — Erzeugerhöchstpreise für — (B. v. 22. Aug.) 32.

**Gemüsefasern**, Richtpreise für — aus der Ernte 1918 (B. v. 17. Aug.) 34.

**Gerichtskosten**, Kriegszuschläge zu den — (G. v. 6. Juli) 165.

**Gerichtsvollzieher**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der — (G. v. 6. Juli) 165.

**Gerste** und =malz, Bestandaufgabe der im Besitz der Brauereien befindlichen

Mengen (Anordn. v. 9. Sept.) 15. — Verfütterung von — (B. v. 30. Juli) 52.

**Getreide**, Saatgutverkehr mit — (Anordn. v. 2. Juli) 9.

**Gewerbliche Anlagen**, Erlaubnis genehmigungspflichtiger — (B. v. 2. Okt.) 112.

**Graupen** f. u. Grieß.

**Grieß**, Graupen und Grüze, Höchstpreise für — (B. v. 20. Aug.) 13.

**Großhandelsfirmen** des deutschen Wollhandels (B. v. 20. Juli und 20. Sept.) 126.

**Grubenarbeiter** f. u. Bergwerks- und Grubenarbeiter.

**Grundstücke** f. u. Landwirtschaftliche G.

**Grünlern**, Höchstpreise für — aus der Ernte 1918 (B. v. 24. Juli) 13.

**Grünkohl**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32.

**Grüze** f. u. Grieß.

**Gummi** f. u. Kautschuk.

**Gummibereitungen** für Kraftfahrzeuge, Beschlagnahme und Vorratserhebung von — (Nachtr.-B. v. 15. Aug.) 125.

**Gummifauger**, Verkehr mit — (B. u. Ausf.-Best. v. 27. Aug.) 90, 91.

**Gurken**, konservierte, Preise für — (B. v. 28. Juni) 29.

**Guthaben** f. u. Depots.

**Hafer**, Verfütterung von — (B. v. 30. Juli) 52. — Druschprämien für — (B. v. 30. Juli) 54.

**Hafen** f. u. Wild.

**Hauschlachtungen**, Verfall des Fleisches aus einer nicht genehmigten — zugunsten des Kommunalverbandes usw. (B. v. 20. Sept.) 44.

**Heeresunfähige**, Heranziehung von — zum militärischen Arbeitsdienste (G. v. 1. Aug. u. B. v. 20. Aug.) 151.

**Herbstgemüse** und =obst, f. u. Gemüse.

**Herbstrüben**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 34.

**Heu**, Preise für — (B. v. 12. Aug.) 54.

**Hirse** f. u. Buchweizen.

**Höchstpreise** für künstliche Düngemittel (B. v. 3. Aug.) 1. — für Grünlern (B. v. 24. Juli) 13. — für Grieß, Graupen und Grüze (B. v. 20. Aug.) 13. — für Bier und hierähnliche Getränke (B. v. 6. Sept. 3. 2) 14. — für konservierte Gurken (B. v. 28. Juni) 29. — für Gemüse (B. v. 22. Aug.) 32. — für Kürbis und Meerrettich (B. v. 2. Sept.) 33. — für Mairüben (B. v. 13. Sept.) 33. — für Kaffee-Ersatzmittel (B. v. 20. Sept.) 44. — für Leichfische (B. v. 14. Sept.)

45. — für Rohfett (B. v. 11. Sept.) 46.  
— Zuschlag der Gemeinden auf die Preise für Butter (2. Ausf.-B. v. 11. Juli) 47. — für Feintalg (B. v. 27. Sept.) 47. — für Käse, Quark, Molkeneiweiß usw. (B. v. 15. Juli) 47. — für Margarine (B. v. 11. Sept.) 49. — für Hafer (B. v. 30. Juli) 54. — für Heu — (B. v. 12. Aug.) 54. — Außerfrattreten der — für Soda (B. v. 14. Sept.) 85. — für Schwefelsäure und Soda (B. v. 29. Juli) 85. — für Zement (B. v. 27. Sept.) 90. — für Druckpapier (B. v. 29. Aug.) 96. — von Weiden und dergl. und Naturrohr (B. v. 21. Sept.) 119. — für Seegras (Alpengras) (B. v. 10. Aug.) 129. — für Papierrundgarnabfälle (B. v. 13. Juli) 131. — für Walzensinter (B. v. 10. Aug.) 143. — für feuerfeste Materialien (B. v. 14. Sept.) 145. — für Leichtöl, Kohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin u. dergl. (B. v. 1. Aug.) 147. — für Wild (Ausf.-A. v. 5. Aug.) 156.
- Huhn**, Anrechnung der Fleischartenabschnitte für ein — (B. v. 20. Sept.) 44.
- Hülsenfrüchte**, Saatgutverkehr mit — (Anordn. v. 2. Juli) 9.
- Jahresarbeitsverdienst**, Festsetzung des — in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (B. v. 30. Sept.) 112.
- Kaffee** s. u. Kolonialwaren.
- Kaffee-Ersatzmittel**, Preise für — (B. v. 27. Aug.) 43.
- Katze** s. u. Kolonialwaren.
- Kalkstickstoff**, Preise für — (B. v. 3. Aug. B.) 4. — Abänderung der B. über — (B. v. 8. Juli) 89. — Erhöhung der festgesetzten Umlage für — (West. v. 27. Juli) 89.
- Kaninchen** s. u. Wild.
- Kapitalabfindungsgesetz**, Ergänzung des — (G. v. 26. Juli) 114. — für Offiziere (G. v. 26. Juli) 114.
- Karbid**, Handel mit — (Pr. Min.-Erl. v. 4. Juli) 159.
- Karotten**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 30.
- Karpfen** s. u. Teichfische.
- Kartoffelversorgung** (B. v. 18. Juli) 16. — (B. v. 2. Sept.) 22. — j. a. u. Saatkartoffel.
- Käse**, Regelung des Verkehrs mit —, Quark, Molkeneiweiß usw. (B. v. 15. Juli) 47. — (Anordn. dazu v. 18. Juli) 48. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 13. Aug.) 159.
- Kautschuk-Billardbände**, Bestandserhebung von — (B. v. 20. April) 125.
- Kerbel**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 34.
- Kleidungs- und Wäschestücke**, getragene Verkehr mit — (Ausf.-West. vom 11. Juli) 58. — Kaufpreis (daf. § 5) 59. — Verkaufspreis (daf. § 11) 61. — Bezugsscheine auf — (B. v. 13. Juli) 63.
- Kleinwohnungen**, Abänderung des Gesetz. betr. Bürgschaften des Reiches zur Förderung des Baues für Reichs- und Militärbedienstete (G. v. 24. Aug.) 117.
- Knochenmehl**, Preise für — (B. v. 3. Aug. C.) 5.
- Kohle, Koks, Bricketts**, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von — (B. v. 15. Sept.) 92.
- Kohltrabi**, Versand (B. v. 14. Aug.) 30.
- Koks** s. u. Kohle.
- Kolonialwaren**, Versorgung Deutschlands für die Übergangszeit mit — (B. v. 2. Sept.) 42.
- Kommunalverband**, Überwachungspflicht und Listenführung des — im Saatgutverkehr (Anordn. v. 2. Juli D.) 11. — Kartoffelversorgung durch die — (B. v. 18. Juli) 16. — (B. v. 2. Sept.) 22. — Dergl. betr. Saatkartoffel (B. v. 2. September) 20. — Verfall des Fleisches aus einer nicht genehmigten Haus-schlachtung zu Gunsten des — (B. v. 20. Sept.) 44. — Festsetzung der Höchstpreise für Margarine (B. v. 20. Sept. IV) 50. — Verteilung der Futtermittel durch die — (B. v. 30. Juli § 3) 53. — Regelung des Verkehrs mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken (Ausf.-West. v. 11. Juli) 59. — Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die — (B. u. Ausf.-West. v. 10. Aug.) 64, 70.
- Kontrollgebühr** für Gemüse (B. v. 17. Aug.) 31.
- Krametsbögel**, Fang von — (B. v. 30. Juli) 45.
- Kresse**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 34.
- Kriegsabgabe**, Einnahme aus der — zur Abminderung der Reichsschuld (G. v. 2. Juli) 99. — Abweichende Berechnung des Mehreinkommens bei Betanlagung der außerordentlichen — (B. v. 13. September) 100.
- Kriegsanleihe**, Annahme von Schatzanweisungen der — bei Entrichtung der Kriegsteuer (B. v. 19. Aug.) 99.

**Kriegsleistungen**, Abänderung des § 9 d. G. über die —, Vergütung für Naturalquartier und Stallung. (B. v. 4. Juli) 96. — Desgl. d. Ausf.=Best. (B. v. 18. Juli) 97.

**Kriegsteuer**, Änderung des — Gesetzes (G. v. 2. Juli) 99. — Annahme von Schatzanweisungen bei Entrichtung der — (B. v. 19. Aug.) 99.

**Kriegsteilnehmer**, Niedererschlagung von Untersuchungen gegen — (G. v. 18. Juli) 102. — (Pr. G. v. 18. Juli) 162.

**Kriegswohlfahrtsausgaben**, Weiterer Beihilfen zu — der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 2. Juli) 165.

**Kriegszuschläge** zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten (G. v. 6. Juli) 165.

**Kündigung** eines Mietverhältnisses, Wirksamkeit der — (B. v. 23. Sept.) 103.

**Kunstseide**, Beschlagnahme usw. von Web- usw. Waren aus — (Nachtr.=B. v. 31. Aug.) 126.

**Kupfer**, Beschlagnahme usw. von Einrichtungsgegenständen aus —, Nickel, Aluminium und Zinn (Nachtr.=B. v. 15. Juni) 138.

**Kürbis**, Erzeugerhöchstpreise für — (B. v. 2. Sept.) 33.

**Landwirtschaftliche Grundstücke**, Verkehr mit — (Pr. Verf. v. 27. Juni) 161.

**Leder** s. u. **Altleder**, **Bodenleder**.

**Legalisation** von Urkunden in den besetzten Gebieten (B. v. 3. Juli) 102.

**Lehrer** und **Lehrerinnen**, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der — an den Volksschulen (G. v. 18. Juli) 166.

**Leichtöl**, Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für — (B. v. 1. Aug.) 147.

**Lietanen** s. u. **Segeltuche**.

**Lumpen** von Kleidungs- und Wäsche- stücken, Verwertung (Ausf.=B. v. 11. Juli § 9) 61. — Zulassung als beauftragte Sortierbetriebe für — (B. v. 17. Juli, 23. Aug. und 20. Sept.) 134.

**Lupinen**, Verfütterung von — (B. v. 31. Aug.) 54.

**Mairüben**, Erzeugerhöchstpreise für — (B. v. 13. Sept.) 33. — Nichtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 34.

**Mais**, Verfütterung von — (B. v. 31. Aug.) 54.

**Malz** s. u. **Gerste**.

**Männeroberkleidung**, Sammlung ge- tragener — für Arbeiter usw. (B. v. 20. Juli) 63.

**Margarine**, Preise für — (B. v. 11. Sept.) 49. — (Ausf.=Best. v. 20. Sept.) 49.

**Markisen** s. u. **Segeltuche**.

**Marmelade**, Entnahme von Proben bei Streitigkeiten aus Lieferung von — (B. v. 21. Juni) 27.

**Maßschuhwert**, Herstellung von — (B. v. 8. Juni) 83.

**Maultiere** s. u. **Pferde**.

**Meerrettich**, Erzeugerhöchstpreise für — (B. v. 2. Sept.) 33.

**Mehreinkommen**, Abweichende Berech- nung des — bei Veranlagung der außer- ordentlichen Kriegsabgabe 1918 (B. v. 13. Sept.) 100.

**Menschenhaare**, Einkaufsfirmen für be- schlagnahmte rohe — (B. v. 4. Juli) 134.

**Metalle**, Bestandserhebung und Beschlag- nahme von — (Nachtr.=B. v. 1. Sept.) 138.

**Mieter**, Schutz des — (B. v. 23. Sept.) 103.

**Mieträume**, Schiedsstellen für Sammel- heizungs- und Warmwasserversorgungs- anlagen in — (B. v. 1. Aug.) 92.

**Molleneiweiß** s. u. **Käse**.

**Mörtel** s. u. **Feuerfeste Materialien**.

**Nähfäden**, Verteilung von — durch die Kommunalverbände (B. u. Ausf.=Best. v. 10. Aug.) 64, 70.

**Natrium-Ammoniumsulfat**, Preise für — (B. v. 3. Aug. B.) 4.

**Naturalquartier** und **Stallung**, Vergü- tung für — (B. v. 4. Juli) 96. — (Ausf.= Best. v. 18. Juli) 97.

**Naturrohr** (Glanzrohr, Stuhrohr usw.), Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von — (B. v. 21. Sept.) 119.

**Nickel** s. u. **Kupfer**, **Metalle**.

**Norwegen**, Verlängerung der Prioritäts- fristen in — (B. v. 19. Aug.) 109.

**Notare**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der — (G. v. 6. Juli) 165.

**Obst** s. u. **Gemüse**.

**Obstwein**, Bereitung von — (B. v. 12. Aug.) 38.

**Offiziere**, Deckoffiziere, obere Beamte, Kapitalabfindung für — (G. v. 26. Juli) 114.

**Oleum**, Höchstpreise für — (B. v. 29. Juli) 85.

**Panoramaleinen** s. u. Segeltuche.  
**Papiergewebestoffe**, Erwerb und Bestandaufnahme von — (B. v. 3. Juni) 130.  
**Papierrundgarnabfälle**, Beschlagnahme und Höchstpreise von — (B. v. 13. Juli) 131. — (Nachtr.-B. v. 13. Juli) 132.  
**Pfarrer**, katholische, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der — (G. v. 22. Juni) 167.  
**Pferde**, Verfütterung von Hafer und Gerste an — (B. v. 30. Juli) 52.  
**Pfirsiche**, Aufhebung der Richtpreise für — (B. v. 15. Aug.) 36.  
**Plane** s. u. Segeltuche.  
**Preise** s. u. Erzeugerhöchstpreise, Höchstpreise, Richtpreise.  
**Prioritätsfristen**, Verlängerung der — in Norwegen (B. v. 19. Aug.) 109. — Desgl. in Schweden (B. v. 23. Aug.) 101.  
**Quark** s. u. Käse.  
**Rapunzel**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 34.  
**Rechtsanwälte**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der — (G. v. 6. Juli) 165.  
**Rehwild** s. u. Wild.  
**Reichskommissar**, Einsetzung eines — für Wohnungsweisen (B. v. 31. Aug.) 117.  
**Reichsschuld**, Einnahme aus der Kriegsabgabe zur Abminderung der — (G. v. 2. Juli) 99.  
**Reichstag**, Zusammensetzung des — (G. v. 24. Aug.) 152. — Freie Fahrt der Mitglieder des — auf deutschen Eisenbahnen (B. v. 29. Aug.) 154.  
**Reichstagswahlkreise**, Verhältniswahl in großen — (G. v. 24. Aug.) 152.  
**Reis** s. u. Kolonialwaren.  
**Richtpreise** für Gemüsesamen (B. v. 17. Aug.) 34. — für Aprtkosen und Pfirsiche, Aufhebung der — (B. v. 15. Aug.) 36.  
**Rinderfett**, Übernahmepreise für — (B. v. 11. Sept.) 46.  
**Rohfett**, Übernahmepreise (B. v. 11. Sept.) 46.  
 f. a. u. Feintalg.  
**Rohphosphat**, Preise für — (B. v. 3. Aug. A.) 5.  
**Rohtabak** s. u. Tabak.  
**Rohzucker**, Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden — (B. v. 30. September) 39. — (Ausf.-Best. dazu) 40.  
**Note Beete**, Absatz von — (B. v. 16. Sept.) 34.  
**Nottohl**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32.  
**Notwild** s. u. Wild.

**Rüben**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32. — (Zucker-), Schiedsgericht bei Streitigkeiten aus der Lieferung von — (B. v. 30. Sept.) 39.

**Runkelrüben** s. u. Gemüse.

**Russische Banken**, Anmeldung von Depots und Guthaben bei — (B. v. 7. Sept.) 110.

**Saatgut**, Anordnung über den — Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 (B. v. 2. Juli) 9.

**Saatkartoffel** aus der Ernte 1918, Verkehr mit — (B. v. 2. Sept.) 20.

**Säcke**, Berechnung der — für künstliche Düngemittel (B. v. 3. Aug. § 4) 2, 6.

**Sammelheizungsanlagen**, Schiedsstellen für — in Mieträumen (B. v. 1. Aug.) 92.

**Sauerampfer**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 35.

**Sauertraut** s. u. Gemüse.

**Schafböcke**, Verfütterung von Hafer und Gerste an — (B. v. 30. Juli) 53.

**Schaffett**, Übernahmepreise für — (B. v. 11. Sept.) 46.

**Schafslämmer**, Schlachten von — (Anordn. v. 10. Aug.) 156.

**Schiedsgericht** bei Streitigkeiten aus der Lieferung von Zuckerrüben (B. v. 30. Sept.) 39. — (Ausf.-Best. dazu § 9) 41.

**Schleie** s. u. Teichfische.

**Schnittlauch**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 35.

**Schuhindustrie**, Ergänzung der B. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der — (B. v. 11. Juli) 77.

**Schuhwaren**, Berechtigung zum Verkauf von — (B. v. 19. Aug.) 77. — Ausbesserung von — (B. v. 8. Juni) 83. — Beschlagnahme und Enteignung getragener — (B. v. 15. Juli) 134.

f. a. u. Berufsschuhwerk.

**Schuhwerk**, Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von — durch gemeinnützige Unternehmungen (B. v. 26. Juli) 137. — Versorgung mit — (Pr. Min.-Erl. v. 18. Juni) 159.

**Schwarzwild** s. u. Wild.

**Schweden**, Verlängerung der Prioritätsfristen in — (B. v. 23. Aug.) 109.

**Schwefelsäure**, Höchstpreise für — (B. v. 29. Juli) 85. — private, Ausführungsbestimmungen betreffend — (B. v. 29. Juli) 88.

**See gras**, Höchstpreise für — (B. v. 10. Aug.) 129.



**Segeltuche** usw., Beschlagnahme und Meldepflicht von — (Nachtr.-B. v. 7. Sept.) 127.

**Silikasteine** s. u. Feuerfeste Materialien.

**Soda**, Außerkräftretung der Höchstpreise für — (B. v. 14. Sept.) 85. — Verbrauch von — (B. v. 19. Sept.) 85.

**Sonnenvorhänge**, Beschlagnahme, Beschlagnahme und Enteignung von — (B. v. 25. Juli) 73.

**Sortierbetriebe** für Lumpen, Zulassung als beauftragte — (B. v. 17. Juli, 23. Aug. und 20. Sept.) 134.

**Spargelkraut** u. -beeren, Übernahmepreis für — (B. v. 1. Juli) 52.

**Speisemöhren**, Preise von — (B. v. 22. Aug.) 32.

**Spinat**, Richtpreise für — Samen (B. v. 17. Aug.) 35.

**Spiritus** s. u. Brennspiritus.

**Stallung** s. u. Naturalquartier.

**Stärkefabriken** s. u. Trocknereien.

**Superphosphate**, Preise für — (B. v. 3. Aug. A.) 3.

**Tabak** im Sinne der B. über Rohtabak (B. v. 19. Sept.) 56. — Von Beschlagnahme und Anzeigepflicht befreiter — (B. v. 24. Sept.) 56.

**Tabakmischwaren** und tabakähnliche Waren, Äußere Kennzeichnung von — (B. v. 18. Juli) 57.

**Tea** s. u. Kolonialwaren.

**Teichfische**, Preise für — (B. v. 14. Sept.) 45.

**Theaterkuliszen** s. u. Segeltuche.

**Thomaspophosphatmehl**, Preise für — (B. v. 3. Aug.) 5.

**Tierärztekammer**, Wahlen zu den — (B. v. 9. Aug.) 168.

**Toluol** s. u. Benzin.

**Traubenmaisfische**, —, meist, Kaufverträge über — (B. v. 31. Aug.) 38.

**Trocknereien** und Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln in — (B. v. 2. Sept.) 22.

**Übernahmepreise** für Rohfett (B. v. 11. Sept.) 46.

**Umsatzsteuer**, Veranlagungsbehörden für die — (Pr. B. v. 1. Aug.) 163. — Zahlstellen für die — (das. § 3) 163. — Anteil der Gemeinden (das. § 4) 163.

**Umsatzsteuergesetz**, Ausführung des — (Pr. B. v. 1. Aug.) 163.

**Unfallversicherung**, Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen — (B. v. 2. Okt.) 112.

**Uniformen**, Erwerb getragener — (Ausf.-Bef. v. 11. Juli § 16) 63. — Abänderung der neuen Anweisung über abgelieferte getragene — (B. v. 12. Juli) 117.

**Unterschriften**, Beglaubigung von — in den besetzten Gebieten (B. v. 3. Juli) 102.

**Untersuchungen**, Niederschlagung von — gegen Kriegsteilnehmer (G. v. 18. Juli) 102. — (Pr. G. v. 16. Juli) 162.

**Urkunden**, Legalisation von — in den besetzten Gebieten (B. v. 3. Juli) 102.

**Verfütterung** von Kartoffeln (B. v. 2. Sept. § 7) 23. — von Hafer und Gerste (B. v. 30. Juli) 52. — von Mais und Lupinen (B. v. 31. Aug.) 54.

**Verhältnismahl** in großen Reichstagswahlkreisen (G. v. 24. Aug.) 152.

**Versicherungspflicht**, Ausdehnung der — in der Angestelltenversicherung (B. v. 28. Aug.) 113.

**Wahlen** zu den Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern (B. v. 1. Aug.) 168. — zu den Tierärztekammern (B. v. 9. Aug.) 168.

**Walzenstinter**, Höchstpreise für — (B. v. 10. Aug.) 143.

**Warmwasserversorgungsanlagen** s. u. Sammelheizungsanlagen.

**Wäschestücke** s. u. Kleidungs- u. W. **Wechsel- und Schedrecht**, Fristen des — für Elsaß-Lothringen (B. v. 1. Aug.) 109.

**Wechselstempelgesetz**, Änderung der Ausf.-Bef. zum — (B. 1918) 101.

**Wechselstempelzeichen**, Ersatz des Steuerwertes der außer Geltung gesetzten — (Bef.) 101.

**Weiden**, Weidenstöcke, -schiemen, -binden usw., Bestandshebung, Beschlagnahme und Höchstpreise (B. v. 21. Sept.) 119.

**Wein**, Kaufverträge über noch nicht vom Stock getrennte Weintrauben (B. v. 31. Aug.) 38.

**Weinbaugebiete**, Ausnahmewilligungen für den Verkehr mit gebrauchten Fässern in — (B. v. 10. Sept.) 94.

**Weißbrot**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32.

**Weizen** und -malz, Bestandsangabe der im Besitz der Brauereien befindlichen Mengen (Anordn. v. 9. Sept.) 15.

**Wildpreise**, Regelung der — (Pr. Ausf.-Anw. v. 5. Aug.) 156.

**Winterhedezwiebel**, Richtpreise für — (B. v. 17. Aug.) 35.

- Wirfingtohl**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32.
- Wismut**, Bestandserhebung von — (B. v. 2. Juli) 144.
- Wohnungsmangel**, Maßnahmen gegen — (B. v. 23. Sept.) 105.
- Wohnungsnachweise**, Errichtung von Gemeinde— (Pr. Verf. v. 25. Juni) 167.
- Wohnungswesen**, Einsetzung eines Reichskommissars für — (B. v. 31. Aug.) 117.
- Wollhandel**, Großhandelsfirmen des deutschen — (B. v. 20. Juli und 20. September) 126.
- Bahnärzte**, Gebührenordnung für — während der Kriegszeit (B. v. 7. Aug.) 169.
- Bahnärztekammer** s. u. Ärztekammer.
- Bette** s. u. Segeltuche.
- Zement**, Höchstpreise für — (B. v. 27. September) 90.
- Ziegenböcke**, Verfütterung von Hafer und Gerste an — (B. v. 30. Juli) 53.
- Zollerleichterungen** für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen (B. v. 15. Aug.) 99.
- Zuchtbulen**, Verfütterung von Hafer und Gerste an — (B. v. 30. Juli) 52.
- Zucker**, Verkehr mit — (B. v. 30. Sept.) 39. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 30. Sept.) 40. s. a. u. Rohzucker.
- Zugochsen**, -kühe, Verfütterung von Hafer und Gerste an — (B. v. 30. Juli) 52.
- Zwiebel**, Preise für — (B. v. 22. Aug.) 32.

# Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1918 April 20. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Hautschul- (Gummi-) Billardbände .....	125
Mai 16. Bekanntmachung, betreffend einmalige Sonderverteilung von Bodenlederabfällen .....	82
Mai 31. Bekanntmachung, betreffend Gesuche um Sonderverteilung von Berufsschuhwerk .....	82
Juni 3. Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Erwerb und Bestandsaufnahme von Papiergewebestoffen. (Abteilung Rohmaterial) .....	130
Juni 8. Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk .....	83
Juni 15. Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn .....	138
Juni 18. Ministerialerlaß, betreffend Versorgung mit Schuhwerk ...	159
Juni 21. Bekanntmachung, betreffend Entnahme von Proben bei Streitigkeiten aus Lieferung von Marmelade gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung vom 24. Januar 1918 .....	37
Juni 22. Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer .....	167
Juni 25. Verfügung, betreffend Errichtung von Gemeinde-Wohnungsnachweisen .....	167
Juni 27. Verfügung, betreffend Auslegung des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 .....	161
Juni 28. Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art .....	29
Juni 29. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenchülz, Besenginsten, Weidenbast, Pappeln, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. ....	128
Juni 30. Bekanntmachung über die gewerbmäßige Verteilung von Gemüse .....	23
Juli 1. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 .....	52
Juli 2. Anordnungen der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 .....	9
Juli 2. Gesetz, betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 12. Juni 1916 .....	99
Juli 2. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wismut .....	144

	Seite
1918 Juli 2. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände .....	165
Juli 3. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten ...	102
Juli 4. Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 .....	96
Juli 4. Bekanntmachung, betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe Menschenhaare .....	134
Juli 4. Ministerialerlaß, betreffend Handel mit Karbid .....	159
Juli 6. Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten .	165
Juli 8. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ralkstickstoff	89
Juli 10. Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier	96
Juli 11. Zweite Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 .....	47
Juli 11. Neue Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung und Wäsche .....	58
Juli 11. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 .....	77
Juli 12. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Neuen Anweisung über abgelieferte getragene Uniformen .....	117
Juli 13. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur weiteren Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 .....	63
Juli 13. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen .....	131
Juli 13. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw. ....	133
Juli 15. Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen .....	47
Juli 15. Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Aktleiders und gebrauchter Waren aus Leder .....	134
Juli 16. Bekanntmachung der Reichsstafstelle über den Verkehr mit eisernen Fässern und fassähnlichen Gebinden .....	93
Juli 17. Bekanntmachung, betreffend Zulassung als beauftragte Sortierbetriebe für Lumpen .....	134
Juli 18. Verordnung über die Kartoffelversorgung .....	16
Juli 18. Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918 .....	48
Juli 18. Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren .....	57
Juli 18. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegisleistungen .....	97
Juli 18. Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer .....	102
Juli 18. Pr. Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer .....	162
Juli 18. Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Weisoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen .....	166
Juli 19. Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918	24
Juli 19. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 .....	27

1918 Juli 20.	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Sammlung getragener Männeroberbekleidung .....	63
Juli 20.	Bekanntmachungen, betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels .....	126
Juli 24.	Verordnung über Höchstpreise für Grünfarn aus der Ernte 1918	13
Juli 25.	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen .....	73
Juli 26.	Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes .....	114
Juli 26.	Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere .....	114
Juli 26.	Bekanntmachung über die Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren bei Herstellung von Schuhwerk durch gemeinnützige Unternehmungen .....	137
Juli 27.	Bestimmung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kaltschwefel vom 24. Oktober 1917 .....	89
Juli 29.	Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum .....	85
Juli 29.	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 .....	88
Juli 30.	Verordnung über den Fang von Krametzvögeln .....	45
Juli 30.	Verordnung über Bucheckern .....	50
Juli 30.	Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste .....	52
Juli 30.	Verordnung über Druschprämien für Hafer .....	54
Juli 30.	Verordnung über Erzeugerhöchstpreise für Obst. ....	26
Juli 31.	Bekanntmachung, betreffend Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 .....	27
August 1.	Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasser- versorgungsanlagen in Mieträumen .....	92
August 1.	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennig- stücken aus Eisen .....	98
August 1.	Verordnung, betreffend die Außerturssetzung der Fünfund- zwanzigpfennigstücke aus Nickel .....	98
August 1.	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben .....	109
August 1.	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen .....	109
August 1.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandser- hebung und Höchstpreise für Leuchtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern .....	147
August 1.	Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum mili- tärischen Arbeitsdienste .....	151
August 1.	Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 .....	163
August 1.	Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärzte- sammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern .....	168
August 3.	Verordnung über künstliche Düngemittel .....	1
August 5.	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 .....	156
August 7.	Preussische Verordnung über Bucheckern .....	155
August 7.	Bekanntmachung, betreffend die für Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 .....	169
August 8.	Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Raut- schuk- (Gummi-) Billardbände .....	125
August 8.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw. ....	150
August 9.	Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern ..	168
August 10.	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ver- teilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kom- munalverbände .....	64

1918 August 10.	Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle zur Bekanntmachung über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände .....	70
August 10.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) .....	129
August 10.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzensinter .....	143
August 10.	Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern .....	156
August 12.	Bekanntmachung über Obstwein .....	38
August 12.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 .....	54
August 13.	Preussische Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkenweiß und ähnlichen Erzeugnissen .....	159
August 14.	Verordnung über den Versand von Kohlrabi .....	30
August 15.	Bekanntmachung, betreffend Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 .....	27
August 15.	Bekanntmachung über Richtpreise für Obst .....	36
August 15.	Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von Bodenleber für Berufsarbeiter .....	78
August 15.	Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen .....	99
August 15.	Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 8. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art .....	125
August 15.	Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 .....	160
August 17.	Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst .....	31
August 17.	Richtpreise für Gemüsesamen aus der Ernte 1918 für den Verkauf an Wiederverkäufer und an Verbraucher .....	34
August 19.	Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren .....	77
August 19.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schaßanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916 .....	99
August 19.	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen .....	109
August 20.	Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst .....	6
August 20.	Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze .....	13
August 20.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste ...	151
August 22.	Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse ..	32
August 23.	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden .....	109
August 23.	Bekanntmachung, betreffend Zulassung als beauftragte Sortierbetriebe für Lumpen .....	134
August 24.	Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen .....	152
August 24.	Gesetz zur Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914 .....	117
August 26.	Bekanntmachung über Brennspirituz .....	55
August 26.	Bekanntmachung, betreffend Verbot der Aus- und Durchfuhr .....	150
August 27.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffeersatzmittel .....	43
August 27.	Bekanntmachung über Gummisauger .....	90

	Seite
1918 August 27. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummifanger .....	91
August 28. Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung .....	112
August 29. Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle, betreffend Erhebung von Gebühren .....	94
August 29. Bekanntmachung über Druckpapierpreise .....	96
August 29. Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906 .....	154
August 31. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wein ..	38
August 31. Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen ..	54
August 31. Bekanntmachung über die Einsetzung eines Reichskommissars für Wohnungswesen .....	117
August 31. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost .....	126
August 31. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren ..	126
September 1. Dritte Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen .....	138
September 2. Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918..	20
September 2. Verordnung über Kartoffeln .....	22
September 2. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich .....	33
September 2. Verordnung über Kolonialwaren .....	42
September 5. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Ent eignungsverfahren vom 11. September 1914 .....	160
September 6. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und hierähnliche Getränke .....	14
September 7. Bekanntmachung über die Anmeldung von Depots und Guthaben bei russischen Banken .....	110
September 7. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltüchern, abgepaßten Segeln einschließlich Viektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panorama leinen .....	127
September 9. Anordnungen des Direktoriums der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle gemäß § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 .....	15
September 10. Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Ausnahmebewilligungen in den Weinbaugebieten .....	94
September 11. Verordnung über die Preise für Margarine .....	49
September 11. Bekanntmachung über die Rohfett-Übernahmepreise ..	96
September 13. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Mairüben ..	33
September 13. Bekanntmachung, betreffend abweichende Berechnung des Mehreinkommens bei Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe 1918 .....	100
September 14. Bekanntmachung über Preise für Teichfische (Karpfen und Schleien) der Ernte 1918/19 .....	45
September 14. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda .....	85
September 14. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel) ...	145

	Seite
1918 September 15. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Holz und Bricketts monatlich im Oktober 1918 .....	92
September 16. Bekanntmachung, betreffend Absatz von „Kote Beete“ .....	34
September 17. Bekanntmachung über Druckpapier .....	96
September 17. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnstassenscheine .....	98
September 19. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 .....	56
September 19. Bekanntmachung über den Verbrauch von Alkalkalien und Soda .....	85
September 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen .....	44
September 20. Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise von Margarine vom 11. September 1918 .....	49
September 20. Bekanntmachung, betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels .....	126
September 20. Bekanntmachung, betreffend beauftragte Sortierbetriebe für Lumpen .....	134
September 21. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Verteilung von Nähfäden usw. vom 10. August 1918 .....	71
September 21. Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) .....	119
September 21. Verordnung, betreffend Anwendung der Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes .....	163
September 23. Bekanntmachung zum Schutz der Mieter .....	103
September 23. Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel .....	105
September 23. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern .....	107
September 24. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak .....	56
September 27. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement .....	90
September 27. Bekanntmachung über den Feintalg höchstpreis .....	47
September 28. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 ....	24
September 28. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz .....	92
September 28. Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften .....	113
September 30. Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst .....	37
September 30. Verordnung über den Verkehr mit Zucker .....	39
September 30. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker .....	40
September 30. Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung .....	112
Oktober 2. Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen .....	112
Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz aus Anlaß des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 .....	101
Bestimmungen über den Ertrag des Steuerwerts der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen .....	101



